

J U Di L Fo

Leitfaden für die

„Juristische Unterstützung der Digitalen Lehre und Forschung“

VORWORT

der Herausgeber

Über die Digitalisierung von Lehre und Forschung wird bereits seit mehreren Jahren diskutiert. Digitale Medien ermöglichen die Verknüpfung verschiedener Lehrangebote, wie Texte, Bilder, Videos, Grafiken, mit weiterführenden Quellen. Möglich ist hierdurch auch eine Steigerung der Interaktivität zwischen Lehrenden und Studierenden im Vergleich zur traditionellen Vorlesung. Das Selbststudium wird für die Studierenden durch die ständige Verfügbarkeit digitaler Medien und neuer Möglichkeiten die Selbstkontrolle erleichtert. Digitale Verbünde lösen die Zusammenarbeit von Forschern aus räumlichen und zeitlichen Zwängen.

Nicht für alle Bereiche der Hochschulfunktionen gibt es bereits überzeugende technische Lösungen, allen voran das Prüfungswesen, sofern dieses nicht lediglich in Multiple-Choice-Aufgaben bestehen soll. Dennoch hat uns die derzeitige (Stand: Sommer 2020) Corona-Krise mit dem Erfordernis distanzierter Sozialkontakte gezeigt, wie notwendig die Digitalisierung von Lehre und Forschung unter gewissen Umständen sein kann.

Dieser Leitfaden, der im Rahmen des vom Freistaat Thüringen geförderten Projekts „Juristische Unterstützung von digitaler Lehre und Forschung - JuDiLFo“ entstanden ist, soll allen, die an den Hochschulen Lösungen für die digitale Lehre und digitale Forschungsnetzwerke entwickeln oder diese in der Praxis umsetzen, Handhabung in rechtlicher Hinsicht erleichtern. Denn die Fortentwicklung „digitaler Hochschulen“ soll nicht an unnötigen rechtlichen Bedenken scheitern. Auch können so Entwicklungsansätze, die von Anfang an mit rechtlichen Vorgaben unvereinbar wären, vielleicht in eine andere Richtung entwickelt werden.

Schmalkalden, November 2020

Prof. Dr. Wojciech Lisiewicz

Prof. Dr. Ulf Müller

INHALT

Abkürzungsverzeichnis	1
A. EINLEITUNG	4
I. Ein Leitfaden für Lehrende an Hochschulen und Forschungseinrichtungen	5
II. Anwendungsbeschreibung	6
B. RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN DER DIGITALEN LEHRE	7
I. Im Bereich des Lehrens	8
1. Selbst erstellte Lehrmaterialien	10
a. Wann liegt ein urheberrechtliches Werk vor?	10
aa. Eigenhändige Schöpfung	12
bb. geistiger Gehalt	12
cc. Wahrnehmbare Form	13
dd. Individualität	13
ee. Beispiel: Wissenschaftliches Werk	14
ff. Zuordnung eines Werkbereiches i.S.d. § 2 Abs. 1 UrhG	15
(1) Sprachwerke	16
(a) Schriftwerk	17
(b) Reden	18
(c) Computerprogramme	19
(2) Musikwerke	20
(3) Werke der bildenden Künste	20
(4) Lichtbildwerke	20
(5) Filme	21
(6) Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art	21
(7) weitere Werkarten	22
b. Zusätzlich geschützte Werke	23
aa. Bearbeitungen	23
bb. Sammelwerke und Datenbankwerke	25
c. Durch Leistungsschutzrechte geschützte Produkte	25
aa. Wissenschaftliche Ausgaben	26
bb. Lichtbilder	28
d. Wann darf ich selbst erstellte Materialien nutzen?	29
aa. Kein Verstoß gegen die Öffentliche Ordnung	29
bb. Beachtung von vertraglichen Regelungen	29
cc. Beachtung gesetzlicher Vorschriften	30
dd. Kein Verstoß gegen Datenschutz	33
ee. Kein Verstoß gegen Persönlichkeitsrecht - Recht am eigenen Bild	33
(1) Einwilligung	33
(2) Ausnahmen	34
e. Schutzmöglichkeiten - Wen schützt das Urheberrecht?	36
aa. Persönliche Anwendungsbereich	36
bb. Alleinurheber	37
cc. Miturheber	37
dd. Verbundene Werke	38
ee. Urhebervermutung	39
ff. Urheber in Arbeits- und Dienstverhältnissen	39
f. Welche Rechte gewährt das Urheberrecht?	40
aa. Urheberpersönlichkeitsrechte	40
(1) Das (Erst-) Veröffentlichungsrecht	41
(a) Erstveröffentlichungsrecht, § 12 Abs. 1 UrhG	41
(b) Recht zur Inhaltsmitteilung, § 12 Abs. 2 UrhG	42
(2) Das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft	43
(a) Anerkennung der Urheberschaft, § 13 S. 1 UrhG	43
(b) Recht auf Art und Weise der Bezeichnung	43

(3) Entstellungsverbot des Werkes	44
bb. Verwertungsrechte	45
(1) Das Vervielfältigungsrecht, § 16 UrhG	47
(2) Das Verbreitungsrecht, § 17 UrhG	48
(3) Das Ausstellungsrecht, § 18 UrhG	50
(4) Das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht, § 19 UrhG	51
(5) Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung, § 19a UrhG	51
(6) Das Senderecht, § 20 UrhG	52
h. Verwertungsmöglichkeiten von Werken	52
aa. Begrenzung von Nutzungsrechten	53
bb. Arten von Nutzungsrechten	55
cc. Unbekannte Nutzungsrechte	55
dd. Übermittlung von Nutzungsrechten	56
ee. Nutzungsrechte im Dienstverhältnis	57
(1) Für Arbeitnehmer und Beamte nach § 43 UrhG	57
(2) Für Arbeitnehmer und Beamte nach § 69b UrhG	60
(3) Sonderregelungen für Hochschulangehörige	60
(a) Hochschulprofessoren	61
(b) Sonstige Hochschulangehörige	61
gg. Weitere Rechte des Urhebers	62
(1) Rückruf von Nutzungsrechten	62
(a) Rückrufrecht bei Unternehmensveräußerung § 34 Abs. 3 S. 2, 3 UrhG	63
(b) Nichtausübung von Nutzungsrechten § 41 UrhG	63
(c) Gewandelte Überzeugung § 42 UrhG	64
(2) Auskunftsrecht	65
2. Fremde Werke	66
a. Liegt ein urheberrechtlich geschütztes Werk vor oder bestehen Schutzrechte?	68
aa. Besteht ein urheberrechtliches Schutzrecht?	68
bb. Gemeinfreie Werke	68
(1) Amtliche Werke	69
(2) Schutzdauer abgelaufen	69
b. Soll eine urheberrechtliche Handlung vorgenommen werden?	71
c. Ist das Werk unter einer freien Lizenz veröffentlicht?	73
aa. Open Source	74
bb. Open Data	75
cc. Open Access & Open Science	75
dd. Open Educational Recourses	76
ee. Open Content	76
ff. Exkurs: Anwendung von freien Lizenzen auf eigene Werke	77
(1) Wahl der Lizenzart	78
(2) Hinweise zur Anbringung der gewählten Lizenz	79
e. Liegt eine Erlaubnis zur Verwendung des Werkes des Urhebers vor?	80
f. Greift eine Schrankenregelung des Urheberrechts?	81
aa. Schrankenregelung im Bereich der Verwendung und Bearbeitung	82
(1) Zitatrecht, § 51 UrhG	82
(a) Wissenschaftliche Großzitat	83
(b) Kleinzitat	83
(c) Quellenangabe	84
(2) Erlaubte Änderungen, § 62 UrhG	84
(a) Übersetzungen, Auszüge oder Übertragungen	84
(b) Änderungen der Größe und vervielfältigungsbedingte Änderungen	85
(c) Änderungen bei Sammlungen für Kirchen, Schul- oder Unterrichtsgebrauch	86
(3) Unwesentliches Beiwerk, § 57 UrhG	86
(4) Vervielfältigung zum privaten und sonstigen Gebrauch, § 53 UrhG	87
(a) Privater Gebrauch	87
(b) Eigener Gebrauch	88
(c) Ausnahmen der Norm	90
(5) Vorübergehende Vervielfältigung, § 44a UrhG	90

bb. Gesetzliche Schrankenregelungen	91
(1) Unterricht und Lehre, § 60a UrhG	91
(2) Unterrichts- und Lehrmedien, § 60b UrhG	93
(3) Wissenschaftliche Forschung, § 60c UrhG	93
(4) Text und Data Mining, § 60d UrhG	95
(5) Bibliotheken, § 60e UrhG	96
(a) Zulässige Vervielfältigung	96
(b) Zulässige Verbreitungs- und Verleihhandlungen	97
(c) zum Zweck der Ausstellung	97
(d) Terminal-Schranke	98
(e) Kopieversand auf Bestellung	99
(6) Archive, Museen und Bildungseinrichtungen, § 60f UrhG	100
g. Verwendungsmöglichkeit eigener Werke	100
aa. Generelles Zitatrecht, § 51 UrhG	100
bb. Zweitveröffentlichungsrecht, § 38 Abs. 4 UrhG	101
(1) Voraussetzungen	101
(a)	101
Wissenschaftlicher Beitrag	101
(b) Geförderte Forschungstätigkeit	102
(c) Periodische Sammlung	102
(d) Ausschließliches Nutzungsrecht	102
(e) Enthaltungsfrist	103
(2) Rechtsfolge	103
(3) Ergebnis	104
cc. Recht der anderweitigen Vereinbarung nach zehn Jahren, § 40a UrhG	105
(1) Voraussetzungen	105
(2) Rechtsfolge	105
(3) Ergebnis	106

Anhang 1 _____ **107**

Abkürzungsverzeichnis

§	Paragraph
Abs.	Absatz
aF	alte Fassung
Anm. d. Schriftltg.	Anmerkung der Schriftleitung
Art.	Artikel
BAG	Bundesarbeitsgericht
BeamStG	Beamtenstatusgesetz
BeckOK	Beck'sche Online-Kommentare
Beschl.	Beschluss
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BT-Drs.	Bundestag-Drucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
bzw.	beziehungsweise
CR	Computer und Recht
CCZ	Corporate Compliance Zeitschriften
d.h.	das heißt
DIN	Deutsche Institute für Normung
DMS-RL	Richtlinie (EU) 2917/790 über das Urheberrecht Und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt
EGMR	Europäische Gerichtshof für Menschenrechte
ErwGr	Erwägungsgrund
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
f.	folgende
ff.	folgenden
gem.	gemäß
GNU	GNU's Not Unix

GPL	General Public License
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GRUR Int	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht – Internationaler Teil
GRUR-RR	GRUR-Rechtsprechungsreport
HRG	Hochschulgesetz
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
InfoSoc-RL	Richtlinie 2001/29/EG – Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte In der Informationsgesellschaft
i.S.d	im Sinne des
i.S.e.	im Sinne eines
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m	in Verbindung mit
KG	Kammergericht
KUG	Kunsturhebergesetz
LG	Landgericht
Lit.	Literatur
lit.	littera
MMR	Multimedia und Recht
NJOZ	Neue Juristische Online Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenzeitschrift Rechtsprechungs Report
Nr.	Nummer
NZA	Neue Zeitschriften für Arbeitsrecht
OLG	Oberlandesgericht
RdA	Recht der Arbeit
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer
S.	Satz; Seite
sog.	Sogenannt
StR	Strafrecht

StGB	Strafgesetzbuch
Teilurt.	Teilurteil
u.a.	unter anderem
UrhG	Urheberrechtsgesetz
UrhWissG	Urheberrechts-Wissengesellschafts-Gesetz
Urt.	Urteil
uvm.	und vieles mehr
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
v.	vom; von
VerlG.	Gesetz über das Verlagsrecht
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel
ZR	Zivilrecht
ZUM	Zeitschrift über Urheber- und Medienrecht
ZUM-RD	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht Rechtsprechungsdienst

A. EINLEITUNG

Die Digitalisierung der Lehre und Forschung steht bereits seit einigen Jahren bei vielen Hochschulen und Universitäten auf der Agenda. Die Einbeziehung erfolgte in der Vergangenheit jedoch nur schrittweise, vor allem wurden digitale Lehrformate als Zusatzangebote außerhalb der regulären Lehrveranstaltungen angeboten. Aufgrund der Covid-19-Pandemie musste der Vorlesungsbeginn des Sommersemesters 2020 verschoben und damit die Präsenzlehre vorerst eingestellt werden. Aus diesem Grund waren Bildungseinrichtungen gezwungen, in dieser Zeit eine Alternative zur Präsenzlehre zu finden. Die Möglichkeit von distance education durch die Nutzung von Education Apps gewann dadurch stark an Bedeutung. Damit das Semester trotzdem stattfinden konnte, mussten die Lehrveranstaltungen kurzfristig durch digitale Lehrveranstaltungen ersetzt werden. Dieser erforderliche und kurzfristige Wandel der Hochschullehre zeigte zum einen, dass die Möglichkeit der digitalen Lehre bislang zu wenig genutzt wurde und zum anderen verdeutlicht es deren Notwendigkeit. Die zaghafte Benutzung hatte ihren Grund wahrscheinlich in den noch ungeklärten Fragen hinsichtlich der Umsetzung. Bisherige Probleme bei der Umsetzung von digitaler Lehre bestanden, vor allem in den Bereichen auf den Ebenen von Methodik, Technik, Organisation, Recht sowie Fähigkeiten und Einstellungen der Studierenden und der Lehrenden. Durch die notwendige schnelle Umwandlung des Lehrbetriebes treffen jedoch alle Probleme gleichzeitig aufeinander. Vor allem bringt die Digitalisierung und Vernetzung von Lehrinhalten und Forschungsergebnissen für die Verantwortlichen -neben technischen- aber rechtliche Herausforderungen.

Durch das Forschungsprojekt „JUDiLFo“ (Juristische Unterstützung der Digitalen Lehre und Forschung) von der Fakultät Wirtschaftsrecht an der Hochschule Schmalkalden, möchten wir Thüringer Hochschulen, die digitale Lehre anbieten oder digitale Forschungsnetzwerke aufbauen wollen, bei der Lösung solcher und weiterer juristischer Fragen unterstützen und fördern. Zur Umsetzung dieses Projektes wurde eine Rechtsinformationsstelle zur umgehenden Unterstützung eingerichtet. Ergänzend zu dem vorliegenden Leitfaden, welcher die zu beachtenden rechtlichen Rahmenbedingungen von digitaler Lehre und Forschung aufzeigt, steht Ihnen ein „Helpdesk“ unseres Teams an der Hochschule Schmalkalden zur Verfügung.

I. Ein Leitfaden für Lehrende an Hochschulen und Forschungseinrichtungen

Der Leitfaden richtet sich an Lehrende von Hochschulen, Universitäten bzw. Forschungseinrichtungen. Ziel ist es, den Lesern -innen bei der Umstellung auf digitale Lehrveranstaltungen zu unterstützen, indem wir Ihnen die dafür benötigten rechtlichen Rahmenbedingungen aufzeigen. Der Leitfaden soll somit als Orientierung im virtuellen Arbeits- und Berufsalltag dienen. Zentrales Handlungsfeld bildet der Rechtsrahmen für digitale Lehre und das Veröffentlichen von Forschungsergebnissen.

Ergeben sich bei der Anwendung des Leitfadens für Sie konkrete Fragen oder bestehen Ihrerseits noch offene Fragen, dann wenden Sie sich bitte an uns. Dafür haben wir auf der Internetseite: <https://www.hs-schmalkalden.de/hochschule/fakultaeten/fakultaet-wirtschaftsrecht/forschung/rechtsordnung-der-digitalen-nachhaltigen-und-standardisierten-wirtschaft-und-gesellschaft/digitalisierung/judilfo.html>

einen hierfür vorgesehenen „Helpdesk“ eingerichtet. Dort können Sie ihre bestehenden Fragen direkt per E-Mail an uns senden oder sie wenden sich unter der Nummer: telefonisch an uns. Wir nehmen Ihre Fragen auf und setzen uns umgehend mit Ihnen in Verbindung. Anonymisiert werden die Fragen auch mit in den Leitfaden einfließen. Gerne können Sie uns auch Verbesserungsvorschläge oder Anregungen zukommen lassen.

Zudem ist die Rechtsinformationsstelle auch im Sinne eines Kompetenzzentrums für lokale Beratungseinrichtungen der Hochschule zugänglich. Dies bedeutet, dass sich auch Mitarbeiter/-innen der Einrichtungen, von Bibliotheken und der jeweiligen Rechenzentren an uns wenden können. Gerne können sie uns auch umfassende rechtliche Fragen stellen, diese können wir als Anlass eines Artikels nehmen, welche neben anderen aktuellen Fragen zur digitalen Lehre auf der Website veröffentlicht werden. Die Möglichkeit von zukünftigen Informationsveranstaltungen können bei bestehendem Interesse gerne umgesetzt werden.

Zu beachten ist, dass die folgenden Inhalte allgemeine Informationen und keine Rechtsberatung darstellen. Die Inhalte entsprechen der aktuellen Rechtslage zum Zeitpunkt der Publikation des Leitfadens. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet wird. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten somit gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

Wir freuen uns über die Nutzung des Leitfadens und gerne auch Ihren Kontakt mit uns!

Ihr **JUDiLFo - Team**

II. Anwendungsbeschreibung

Der folgende Leitfaden soll Ihnen neben Theorie vor allem Rechtssicherheit im Umgang mit digitaler Lehre und Forschung geben. Aus diesem Grund ist der Aufbau des Leitfadens praxisorientiert ausgerichtet. Zunächst gliedert sich der Leitfaden in die beiden großen Bereiche Lehre und Forschung. Hierbei werden jeweils die rechtlichen Rahmenbedingungen aufgezeigt, die in der Praxis zu beachten sind. Bestimmte Rechtsnormen haben sowohl für die Lehre wie auch für die Forschung Auswirkungen. Aus diesem Grund befinden sich Erläuterungen in dem Kapitel der Lehre, die auch für die Forschung von Relevanz sind. Um unnötige Doppelungen zu vermeiden, befindet sich bei diesen Textpassagen eine am rechten Rand grau hervorgehobene Raute mit dem Inhalt Forschung. Dies bedeutet, dass diese Rechtsnorm sowohl für die Lehre als auch für die Forschung Anwendung findet. Das Kapitel B. Lehre untergliedert sich nochmals in die beiden Bereiche I. des Lehrens und II. des Prüfens. In dem Kapitel I. Lehren müssen Sie zuvor zwischen (a) selbst erstellten und (b) fremden Lehrmaterial unterscheiden. WICHTIG ist, dass der Leser vorab entscheidet, um welche Form von Material es sich im konkreten Fall handelt. Für Material, welches eine Mischform darstellt, dies bedeutet auch Bestandteile aus fremden Werken enthält, lesen Sie bitte Gliederungspunkt I. 2. Durch diese Aufteilung kann zielgerichteter nach den jeweiligen Anliegen gesucht werden. Weitere Themengebiete wie z.B. die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Forschung, Lernplattformen oder digitalen Prüfungen können sie ebenfalls auf der Internetseite entnehmen.

Zur besseren Übersichtlichkeit sind im folgenden Leitfaden verschiedene Elemente vorgesehen, welche kurz erläutert werden sollen:



B. RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN DER DIGITALEN LEHRE

Die Digitalisierung der Universitäts- und Hochschullehre vollzieht sich insbesondere in den grundlegenden Bereichen des Lehrens und Prüfens, welche für Lehrende von großer Bedeutung sind. Digitale Lehre bedeutet längst nicht mehr nur die Verwendung und Bereitstellung von PowerPoint-Folien und die Online-Anmeldung für Lehrveranstaltungen. Zur digitalen Lehre zählen vielmehr auch Lehrvideos, „Massive Open Online Courses - MOOC“¹, digitale Lehrplattformen, Videokonferenzen, Online-Prüfungen uvm.

Das vermehrte Angebot von digitaler Lehre liegt sicherlich - unabhängig von der Corona - Pandemie - an deren zahlreichen Vorteilen. Unter anderem kann dadurch eine ortsunabhängige Lehrveranstaltung realisiert werden, bei welcher trotzdem eine soziale Vernetzung möglich ist. Zudem können durch die Verwendung von digitalen Lernplattformen, Lerninhalte und Wissen leicht und schnell einer großen Hörerschaft zugänglich gemacht werden. Auch sind Studierende nicht mehr zeitgebunden, sondern können sich ihren Lehrplan selbst einteilen. Die Möglichkeit, eine Vorlesung mehrfach zu wiederholen, stellt einen weiteren Vorteil hinsichtlich des Verständnisses dar.

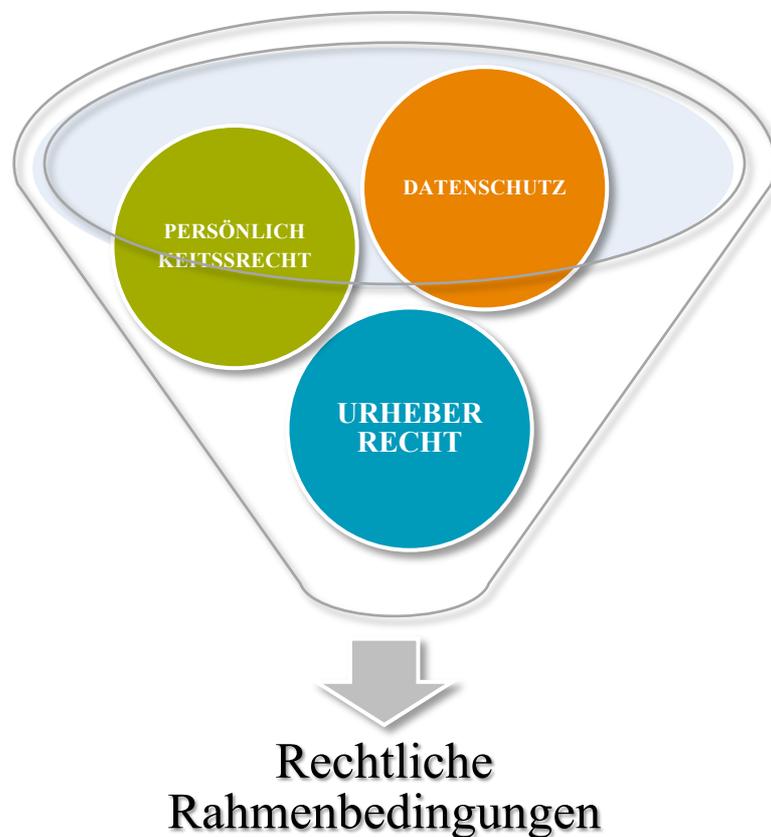
Sinnvoll ist digitale Lehre jedoch nur dann, wenn die Studierenden die erforderliche Motivation und Disziplin aufbringen, auch ohne feste Präsenzveranstaltungen, den Lehrstoff zu erarbeiten. Das Ideal stellt somit die Kombination beider Lehrformen dar, auch als sog. Blended-Learning bezeichnet. Bei dieser Form von Lehre werden die Lerninhalte digital vermittelt und in den Präsenzveranstaltungen kann dann die Interaktion und der Austausch mit den Studierenden in den Mittelpunkt gestellt werden.

Hinsichtlich der Entwicklung der Lehre besteht häufig die Annahme, dass sich auch die gesetzliche Grundlage hierfür verändert hat. Festzuhalten ist jedoch, dass die digitale Lehre rechtlich kein neues Phänomen ist. Fraglich ist, ob sie eine technologieneutrale Antwort auf die aktuellen Herausforderungen geben können. Dies zeichnet sich besonders hinsichtlich der rasanten Weiterentwicklung der unterschiedlichen Nutzungsmöglichkeiten von digitaler Lehre ab. Durch diese neue Methoden- und Medienvielfalt im Lehren, treten immer wieder neue rechtliche Hürden auf, die zu beachten sind. Im Folgenden wird der zu beachtende Rechtsrahmen einerseits für den Bereich der Lehre in Form von elektronischen Vorlesungen und andererseits für den Bereich elektronischer Prüfungen (diesen Teil finden sie auf der Internetseite) aufgezeigt.

¹ BT-Drs. 18/12329, S. 36.

I. Im Bereich des Lehrens

Der rechtliche Rahmen bei der Ausübung von digitalem Lehren ist vielseitig und unübersichtlich. Mehrere Rechtsgebiete müssen dabei gleichzeitig berücksichtigt werden. Vor allem das Urheberrecht ist in den Bereich Bildung und Wissenschaft durch zahlreiche Ausnahmeregelungen komplex. Auch mit Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung ist der Umgang mit personenbezogenen Daten sensibel bzw. eingeschränkter geworden. Neben diesen beiden großen Schwerpunkte bildet auch das Persönlichkeitsrecht eine wesentliche Rolle. Eine gesetzeskonforme Verwendung wird somit unter Beachtung der Regelungen des Urheberrechts, Datenschutz und Persönlichkeitsrechts erreicht.



So vielseitig der zu beachtende Rechtsrahmen ist, so vielseitig sind auch die Möglichkeiten von digitaler Lehre. Der Bereich digitales Lehren in Form von elektronischen Vorlesungen umfasst dabei einerseits Videokonferenzen sog. Live Stream, an denen mehrere Teilnehmer in Echtzeit sich beteiligen können und andererseits das Online-Stellen von vorproduzierten Videos. Vorlesungen werden dabei zu Videos, die zum Download bereitstehen, welche auch die Vorlesungsskripte enthalten können. Aber auch das Hochladen von Lehrmaterialien auf

Lernplattformen zählt zur digitalen Lehre. Der Gesetzgeber erfasst unter dem Begriff „Distance-Learning“ den gesamten Fernunterricht über das Internet.²

Beim digitalen Lehren wird somit selbst erstelltes oder fremdes Material der Öffentlichkeit oder einer bestimmten Anzahl von Personen über das Internet oder durch Publikationen zur Verfügung gestellt. Durch das Veröffentlichen können jedoch Rechte Dritter verletzt und somit ein Rechtsverstoß begangen werden. Zudem ist das Internet kein rechtsfreier Raum und durch unkontrollierte Vervielfältigungsmöglichkeiten und langfristige Speicherung der Materialien können Rechtsverstöße leicht nachgewiesen werden. Aus diesem Grund müssen bestimmte gesetzliche Regelungen berücksichtigt werden, um das selbst erstellte Material rechtssicher zu gestalten und Schaden von sich und den jeweiligen Beteiligten abzuwenden. Zudem können oder müssen eigene Ansprüche wahrgenommen und durchgesetzt werden.

In den folgenden Kapiteln (1.) und (2.) wird aufgezeigt, unter welchen Voraussetzungen selbst erstellte sowie fremde Werke verwendet bzw. veröffentlicht werden dürfen. Der erste Abschnitt zeigt dabei den zu beachtenden Rechtsrahmen bei selbst erstelltem Lehrmaterial. Wo nach einer rechtlichen Zuordnung des selbst erstellten Materials, die erlangten Rechte sowie Verwertungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Im darauffolgenden Kapitel (2.) wird erläutert welche Voraussetzungen vorliegen müssen, damit fremde Werke verwendet bzw. veröffentlicht werden dürfen.

² BT-Drs. 18/12329 v. 15.05.2017, S. 36.

1. Selbst erstellte Lehrmaterialien

In diesem Kapitel soll die rechtlich erlaubte Verwendung von selbst erstelltem Lehrmaterial in Form von Skripten, Texten, Übersichten, Videos, Arbeiten uvm. erläutert werden. Wichtig ist in diesen Zusammenhang, dass das gesamte erstellte Lehrmaterial eigenständig und ohne Übernahme anderer Werke angefertigt wurde.

a. Wann liegt ein urheberrechtliches Werk vor?

Zunächst ist zu klären, wie selbst für eine Lehrveranstaltung erstelltes Lernmaterial in Form von Skripten, Texten, Bildern, Übersichten, Grafiken, Tabellen, Bildern, Handouts, erstellte Klausuraufgaben oder von Studenten geschriebene Arbeiten oder gehaltene Vorträge juristisch einzuordnen sind. Das Urheberrecht definiert sog. geschützte Werke i.S.d. § 2 UrhG. Liegt ein solches Werk vor, findet das Urheberrecht und somit auch der urheberrechtliche Schutz des Werkes automatisch Anwendung. Die Entstehung des Urheberrechts ist an keine weiteren Voraussetzungen oder Formerfordernisse (Beantragung, Eintragung in ein Register oder Kennzeichnung, z.B. durch das ©-Zeichen) geknüpft.³

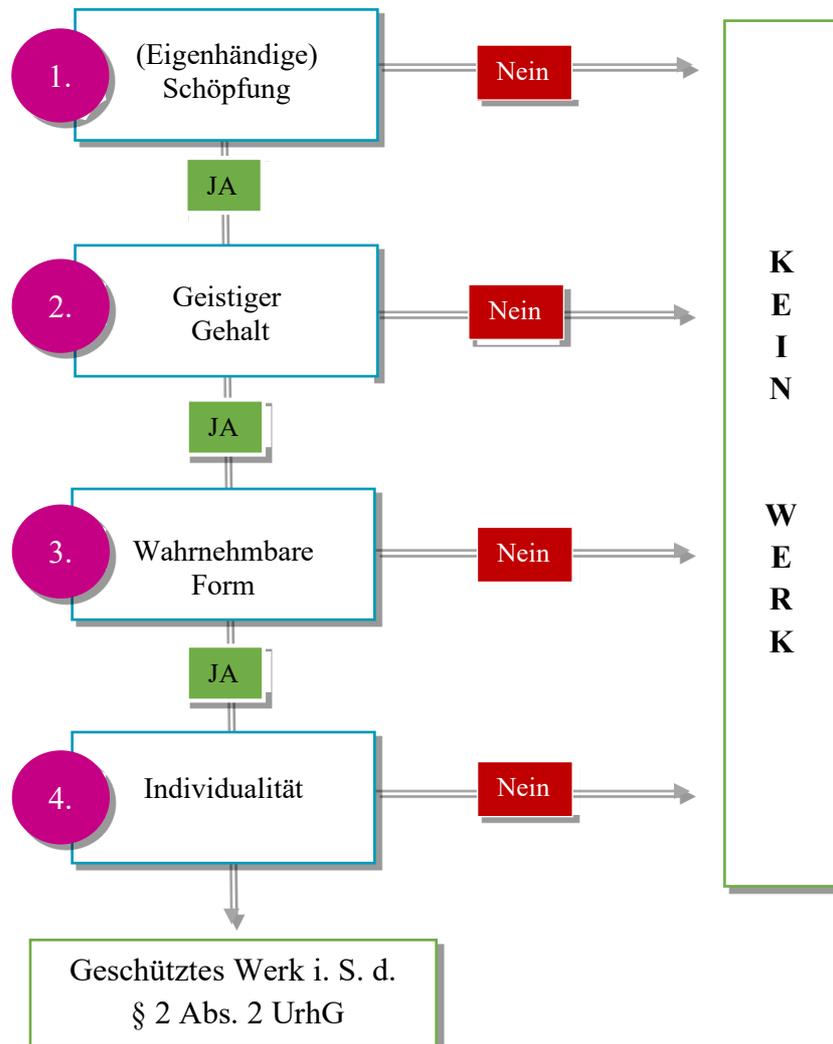
Jedoch stellt nicht jede gedankliche Arbeitsleistung ein urheberrechtlich geschütztes Werk dar. Ein Werk i.S.d. § 2 Abs. 2 UrhG setzt eine „persönlich geistige Schöpfung“ des Urhebers voraus, in der „dessen Persönlichkeit zum Ausdruck kommt“⁴ voraus. Das Vorliegen eines Werkes verlangt somit bestimmte Merkmale. In der folgenden Checkliste können Sie durch Beantwortung der aufgeführten Fragen prüfen, ob das von Ihnen erstellte Material ein urheberrechtlich geschütztes Werk i.S.d. § 2 Abs. 2 UrhG dargestellt:

³ Vgl. *Schulze*, in: Dreier/Schulze, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, § 2, Rn. 245.

⁴ EuGH, Urt. v. 01.12.2011 - C-145/1 = GRUR 2012, 166 (168).

1. Liegen die Merkmale eines urheberrechtlichen Werkes

i.S.d. § 2 Abs. 2 UrhG vor?



Kontrollfrage: Erfüllt Ihre Schöpfung die aufgezählten Merkmale

(1.) bis (4.)?

JA

NEIN

2. Zuordnung eines Werkbereiches i.S.d. § 2 Abs. 1 UrhG

Ist die Schöpfung einem Regelbeispiel gem. § 2 Abs. 1 UrhG zu zuordnen, erleichtert dies die Prüfung, es ersetzt jedoch nicht die Voraussetzungen einer persönlich geistigen Schöpfung.

3. Ergebnis: Können Sie die Kontrollfrage mit **JA** beantworten, dann liegt ein urheberrechtlich geschütztes Werk i.S.d. § 2 UrhG vor.

aa. Eigenhändige Schöpfung

Eine Schöpfung setzt voraus, dass ein Mensch etwas geschaffen hat, d.h. wo vorher nichts war, muss nun etwas durch menschliches Wirken entstanden sein. Es muss sich um eine eigene, originelle Schöpfung einer konkreten Person handeln. Mit dem Begriff Schöpfung wird im Allgemeinen ein Schaffensvorgang verbunden, der eine gewisse Gestaltungs- oder Schöpfungshöhe, und einen Qualitätsgehalt besitzt.⁵ Eine Schöpfung liegt üblicherweise vor, wenn etwas noch nicht Dagewesenes geschaffen wird. Eine absolute Neuheit des Werkes muss wiederum nicht vorliegen⁶, wenn allerdings eine Person lediglich vorhandene Ausdrucksformen wiederholt, fehlt es an der individuellen Schöpfung.⁷ Zu beachten ist die sog. Doppelschöpfung, diese liegt vor, wenn ein Urheber ein Werk eigenständig erstellt, das mit einem älteren Werk übereinstimmt, ohne dass dem Urheber dabei das ältere Werk bekannt ist.⁸ Durch das Erfordernis der Schöpfung soll sichergestellt werden, dass das Werk nicht durch rein mechanische Tätigkeit bzw. auf Zufall beruhend zu Stande gekommen ist.⁹ Dies schließt den Einsatz von Computerprogrammen als Hilfsmittel jedoch bei der Werkerstellung nicht aus. Dies bedeutet die Schöpfung muss auf dem Einfall eines Menschen beruhen.¹⁰ Es setzt daher voraus, dass im konkreten Werk persönliche, individualisierende Züge erkennbar werden, in denen geistige Gestaltungskraft und Fantasie des Autors zum Ausdruck kommen.

bb. geistiger Gehalt

Eine geistige Schöpfung nach § 2 Abs. 2 UrhG liegt vor, wenn ein Mensch eine individuelle geistige Leistung erbracht hat.¹¹ Das urheberrechtliche Werk besitzt somit einen geistigen Gehalt,¹² der aus der Gedanken- oder Gefühlswelt des Urhebers stammt. Durch dieses Erfordernis wird das Werk i.S.d. Urheberrechts von rein handwerklichen Leistungen abgegrenzt, denen die Eigenartigkeit fehlt.¹³ Aus diesem Grund sind Tatsachen, die nur entdeckt

⁵ *Schulze*, in: Dreier/Schulze, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, § 2, Rn. 16; *Schulze*, in: GRUR 1984, 400 (403 ff.).

⁶ BGH, Urt. v. 23.10.1981 - I ZR 62/79 = GRUR 1982, 305; BGH, Urt. v. 19. 1.1979 - I ZR 166/76 = GRUR 1979, 332; BGH, Urt. v. 09.05.1985 - I ZR 52/83 = GRUR 1985, 1041.

⁷ *Bullinger*, in: Wandtke/Bullinger, Kommentar zum Urheberrecht, 5. Auflage 2019, § 23, Rn. 22.

⁸ *Bullinger*, in: Wandtke/Bullinger, Kommentar zum Urheberrecht, 5. Auflage 2019, § 2, Rn. 19; *Schulze*, in: Dreier/Schulze, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, § 23, Rn. 29; *Hertin*, Das Musikzitat im deutschen Urheberrecht in: GRUR 1989,159 (160); *Hertin*, in: GRUR 1989,159 (160).

⁹ Vgl. *Wiebe*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, 4. Auflage 2019, § 2, Rn. 1.

¹⁰ Vgl. *Schulze*, in: Dreier/Schulze, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, § 2, Rn. 8; *Bullinger*, in: Wandtke/Bullinger, Kommentar zum Urheberrecht, 5. Auflage 2019, § 2, Rn. 15.

¹¹ Vgl. BGH, Urt. v. 11.03.1993 - I ZR 263/91 = GRUR 1994, 206 (206); BGH, Urt. v. 12. 3.1987 - I ZR 71/85 = GRUR 1987, 704 (704); BGH, Urt. v. 21.04.1953 - I ZR 110/52 = GRUR 1953, 299 (299).

¹² Vgl. BGH, Urteil vom 11.03.1993 - I ZR 263/91 = GRUR 1994, 206 (206); BGH, Urt. v. 12. 3.1987 - I ZR 71/85 = GRUR 1987 704; BGH, Urt. v. 21. 4.1953 - I ZR 110/52 = GRUR 1953, 299 (299).

¹³ Vgl. BGH, Urt. v. 23.02.1995 I ZR 68/93 = GRUR 1995, 673 (673); *Bullinger*, in: Wandtke/Bullinger, Praxiskommentar zum Urheberrecht, 5. Auflage 2019, § 2, Rn. 21.

oder wahrgenommen werden müssen nicht schutzfähig. Abstrakte wissenschaftliche Lehren sind ebenfalls vom Schutz ausgenommen, da ansonsten der weiteren Forschung die Grundlage entzogen würde.

cc. Wahrnehmbare Form

Eine Werkschöpfung liegt nur vor, wenn der Urheber ein Werk in einer Weise geäußert hat, dass es für andere Menschen sinnlich wahrnehmbar (sichtbar, greifbar oder hörbar) ist. Aus diesem Grund sind bloße Ideen oder Gedanken keine persönlichen geistigen Schöpfungen.¹⁴ Das Werk braucht aber nicht vollendet worden zu sein, auch ein Entwurf ist schutzfähig.¹⁵ Dieses Erfordernis wird aus dem Begriff der Schöpfung abgeleitet.

dd. Individualität

Durch seine Individualität soll sich das Werk von der Masse des Alltäglichen, Handwerksmäßigen, Banalen abheben.¹⁶ Diese Voraussetzung hat in letzter Zeit durch die Rechtsprechung des EuGH Bedeutung erlangt, wonach das Werk „die Persönlichkeit des Urhebers zum Ausdruck bringen muss“.¹⁷ Anknüpfungspunkt ist das Kriterium der *persönlichen* Schöpfung gem. § 2 Abs. 2 UrhG. Dabei ist maßgeblich, ob der Gesamteindruck des Werkes eine hinreichende Eigenart erkennen lässt. Die Entscheidung, ob im jeweiligen Werk ausreichend Individualität (Eigenart) vorliegt, muss anhand einer Gesamtbetrachtung der konkreten Gestaltung vorgenommen werden.¹⁸

Ein Kriterium für die geforderte Individualität ist, dass für den Urheber hinreichender Gestaltungsspielraum bestanden hat, um seine freien kreativen Entscheidungen treffen zu können. Dies liegt nicht vor, wenn die Gestaltung durch Kriterien, Regeln oder technische Vorgaben vorbestimmt war. Auch fehlt es an diesem Kriterium, wenn die Gestaltung aus funktionalen Gründen üblicherweise in einer bestimmten Form erfolgt.¹⁹

Liegt dieser Gestaltungsspielraum vor, muss der Urheber als zweites Kriterium diesen auch in kreativer Weise genutzt haben. Die Übernahme fremder geschützter Werke begründet keine

¹⁴ Vgl. *Bullinger*, in: Wandtke/Bullinger, Praxiskommentar zum Urheberrecht, 5. Auflage 2019, § 2, Rn. 19, 39; BGH, Urt. v. 12.03.1987 - I ZR 71/85 = GRUR 1987, 704 (706); BGH, Urt. v. 19.10.1994 - I ZR 156/92 = GRUR 1995, 47 (48); BGH, Urt. v. 04.10.1990 - I ZR 139/89 = GRUR 1991, 449 (453); BGH, Urt. v. 27.02.1981 - I ZR 29/79 = GRUR 1981, 520 (521).

¹⁵ Vgl. BGH, Urt. v. 26. 06. 2003 - I ZR 176/01 = GRUR 2003, 876 (876).

¹⁶ Vgl. BGH, Urt. v. 27.01.1983 - I ZR 177/80 = GRUR 1983, 673 (673).

¹⁷ EuGH, Urt. v. 01.12.2011 - C-145/1 = GRUR 2012, 166 (168).

¹⁸ Vgl. BGH, Urt. v. 08.07. 2004 - I ZR 25/02 = GRUR 2004, 855 (855); *Ahlberg*, in: Ahlberg/Götting, BeckOK Urheberrecht, 28. Edition: Stand 15.06.2020; § 2, Rn. 60.

¹⁹ Vgl. *Wiebe*, in: in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, 4. Auflage 2019, § 2, Rn. 2.

Individualität²⁰, sondern eine Urheberrechtsverletzung. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang die sog. unbewusste Doppelschöpfung: diese liegt vor, wenn ein Urheber ein Werk eigenständig erstellt, das mit einem älteren Werk übereinstimmt, ohne dass dem Urheber dabei das ältere Werk bekannt ist.²¹

Individualität bedeutet allerdings nicht, dass das Urheberrecht nur große literarische, musikalische und künstlerische Werke schützt. Für literarisches und musikalisches Schaffen sowie für Werke der bildenden Kunst hat die Rechtsprechung schon immer die sog. kleine Münze des Urheberrechts anerkannt.²² Die Lehre von der kleinen Münze bedeutet, dass die Anforderungen an den Grad der Individualisierung und damit der Schöpfungshöhe nicht sehr hoch sind. Wodurch Werke mit geringer Gestaltungshöhe (einfache geistige Leistung) auch geschützt werden.²³ Die kleine Münze bildet dabei die Untergrenze der urheberrechtlichen Schutzfähigkeit. Die Gestaltungshöhe für den urheberrechtlichen Schutz trägt somit eine Spannweite von Werken die „den Stempel der Persönlichkeit des Urhebers tragen“ bis hin zur „kleinen Münze“.

ee. Beispiel: Wissenschaftliches Werk

In der Lehre und Forschung stellen wissenschaftliche Arbeiten die wohl an den häufigsten vorkommenden urheberrechtlich geschützten Werken dar. Wissenschaftliche Werke sind gem. § 1 UrhG geschützt, aber nur, wenn sie eine „geistige persönliche Schöpfung“ gem. § 2 Abs. 2 UrhG darstellen. Die Bestimmung, ob eine wissenschaftliche Arbeit diese Qualität erfüllt, kann im Einzelfall jedoch recht schwierig sein. Wissenschaftliche Werke sind Werke, welche Erkenntnisse bzw. ein oder mehrere Ergebnisse darstellen. Ziel dieser Arbeiten ist es, dass ein neuer Wissenstand der bestimmten wissenschaftlichen Kriterien folgt, nachvollziehbar erläutert wird.²⁴ Die Schwierigkeit bei Wissenschaftlichen Werken besteht bereits darin, dass unausweichlich auf vorheriges Wissen der jeweiligen Thematik zurückgegriffen werden muss. Ein neuer Inhalt bzw. neues Wissen entsteht allerdings nur, wenn die wissenschaftliche Arbeit einen neuen Erkenntnisstand hervorbringt. Die reine Wiedergabe dieser Erkenntnisse kann jedoch nur sehr selten als persönliche geistige Schöpfung angesehen werden. In Ausnahmefällen kann eine wissenschaftliche Arbeit jedoch durch Ihre Anordnung, Form oder

²⁰ Vgl. *Bullinger*, in: Wandtke/Bullinger, Praxiskommentar zum Urheberrecht, 5. Auflage 2019, § 23, Rn. 22.

²¹ Vgl. *Bullinger*, in: Wandtke/Bullinger, Praxiskommentar zum Urheberrecht, 5. Auflage 2019, § 2, Rn. 19; *Schulze*, in: Dreier/Schulze, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, § 23, Rn. 29; *Hertin*, Das Musikzitat im deutschen Urheberrecht in: GRUR 1989, 159 (160).

²² Vgl. BGH, Urt. v. 13. 11. 2013 – I ZR 143/12 = GRUR 2014, 175 (176).

²³ Vgl. OLG Düsseldorf, Urt. v. 01.12.1977 - 20 U 46/77 = GRUR 1978, 640 (641); BGH, Teilurt. v. 24. 5. 2007 - I ZR 130/04 = NJW 2008 755 (755).

²⁴ Vgl. *Ahlberg*, in: Ahlberg/Götting, BeckOK Urheberrecht, 28. Edition: Stand 15.06.2020; § 2, Rn. 2.

sprachliche Gestaltung urheberrechtlichen Schutz genießen.²⁵ Wissenschaftliche Arbeiten lassen sich in drei Kategorien mit unterschiedlichem Urheberschutz gliedern:

- **Qualifizierte wissenschaftliche Leistungen:** Diese wissenschaftlichen Arbeiten sind dadurch kennzeichnend, dass sie neues Wissen hervorbringen und/oder sich kritisch-analytisch hiermit auseinandersetzen. Auch die sprachliche und systematische Darstellung ist individuell. Diese Arbeit haben wissenschaftliche Qualität und genießen urheberrechtlichen Schutz.
- **Einfache wissenschaftliche Leistungen:** Bei Arbeiten mit dieser Leistung wird die Schwelle zur Wissenschaftlichkeit gerade so überschritten, da größtenteils bereits vorhandenes Wissen zusammengefasst wird. Diskussionsbeiträge, bei denen strittig mit vorhandenem Wissen umgegangen wird, sind häufig nicht tiefgreifend genug. Ob diese für diese Leistungen urheberrechtlicher Schutz besteht, ist nach der konkreten Art der Darstellung zu beurteilen. Dies bedeutet, dass wenn sich die Individualität des Verfassers hervorhebt, sie die Anforderungen nach § 2 Abs. 2 UrhG erfüllen und somit Werkcharakter besitzen können. Einfache Zusammenfassungen genießen somit nicht urheberrechtlichen Schutz.
- **Wissenschaftsbezogene Leistungen:** Arbeiten mit dieser Leistung weisen keinen wissenschaftlichen Gehalt auf, da sie lediglich von Dritten erbrachte Erkenntnisse zusammenstellen. Sie enthalten keine neuen eigenen Erkenntnisse oder kritisch-analytische Auseinandersetzungen.²⁶

ff. Zuordnung eines Werkbereiches i.S.d. § 2 Abs. 1 UrhG

Der § 2 Abs. 1 UrhG zählt die herkömmlichen und anerkannten Werkarten der Literatur, Wissenschaft und Kunst auf:

- Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme
- Musikwerke
- Choreographische und pantomimische Werke, z. B. Tanzkunst
- Werke der bildenden Künste, einschließlich der Werke der Baukunst

²⁵ Vgl. Müller, in: Pünder/Posser/Schröder (Hrsg.), Rechtsgestaltung im öffentlichen Recht, Festschrift für Dirk Ehlers, 2015, 373 (375).

²⁶ Vgl. Müller, in: Pünder/Posser/Schröder (Hrsg.), Rechtsgestaltung im öffentlichen Recht, Festschrift für Dirk Ehlers, 2015, 373 (376).

und der angewandten Kunst

- Lichtbildwerke
- Filmwerke
- Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art

Durch die Verwendung des Wortes „insbesondere“ wird klargestellt, dass die Aufzählung nicht abschließend ist, sondern beispielhaft.²⁷ Dies bedeutet, dass der urheberrechtliche Werkbegriff offen ist. Somit können auch neue Werkarten, die zur Literatur, Wissenschaft oder Kunst gehören, aber nicht im Katalog genannt sind, urheberrechtliche Werke sein. Das gilt insbesondere für Multimediawerke, bei denen literarische und musikalische Werke mit Filmwerken oder Computerprogrammen verknüpft werden.

Die Urheberschutzfähigkeit eines Werkes hängt somit nicht von der Zuordnung in die in § 2 Abs. 1 UrhG aufgezählte Regelbeispiele ab, sondern ausschlaggebend ist das Vorliegen einer „persönlichen geistigen Schöpfung“ i.S.v. § 2 Abs. 2 UrhG aus. Umgekehrt bedeutet dies auch, dass eine Zuordnung nicht von der Prüfung, ob eine persönliche geistige Schöpfung vorliegt, entbindet. Denn alle diese Werkarten haben gemeinsam, dass ihr Urheberschutz davon abhängt, ob sie als persönliche geistige Schöpfung angesehen werden können. Vielmehr gelten für diese Werkarten im Einzelnen spezielle Regeln im Hinblick auf die Schöpfungshöhe. Im Folgenden werden die für Forschung und Lehre relevanten Werkarten des § 2 Abs. 1 UrhG erläutert.

(1) Sprachwerke

Sprachwerke sind gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG Schriftwerke (Texte), Reden und Computerprogramme. Voraussetzung ist, dass bei Sprachwerken der gedankliche Gehalt mit Mitteln der Sprache ausgedrückt wird. Das Sprachwerk muss daher der Informationsvermittlung, also der Mitteilung eines verbalen, gedanklichen oder gefühlsmäßigen Inhalts dienen.²⁸ Voraussetzung der Schutzfähigkeit ist, dass eine persönliche geistige Schöpfung vorliegt. Dabei kann sich das geistige Wirken auf die bloße Formgebung, Formulierung, Sammlung, Einteilung und Anordnung vorhandenen Stoffes beschränken oder dem gedanklichen Konzept ergeben.²⁹

²⁷ Vgl. *Bullinger*, in: *Wandtke/Bullinger, Praxiskommentar zum Urheberrecht*, 5. Auflage 2019, § 2, Rn. 4; *Schulze*, in: *Dreier/Schulze, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz*, 6. Auflage 2018, § 2, Rn. 3.

²⁸ Vgl. BGH, Urt. v. 25.11.1958 - I ZR 15/58 = GRUR 1959, 251 (251).

²⁹ Vgl. *Bullinger*, in: *Wandtke/Bullinger, Praxiskommentar zum Urheberrecht*, 5. Auflage 2019, § 2, Rn. 48; BGH, Urt. v. 06.05.1999 - I ZR 199 / 96 = GRUR 1999, 923 (923).

(a) Schriftwerk

„Ein Schriftwerk ist ein durch Zeichen äußerlich erkennbar gemachter sprachlicher Gedankenausdruck“, also Texte.³⁰ Erforderlich ist eine körperliche Festlegung der Zeichen auf einen Träger, damit der Gedankeninhalt vermittelt werden kann.³¹ Dies liegt z.B. vor, wenn auf ein Blatt Papier etwas geschrieben wird. Die Wahrnehmung erfolgt optisch durch Lesen oder durch Tastsinn, wie bei Blindenschrift. Müssen die Zeichen erst durch technische Hilfsmittel umgesetzt werden, um sie wahrnehmen zu können liegt kein Schriftwerk vor.³² Die ausreichende Individualität für den Urnehberschutz erreicht ein Text durch seine besonders geistvolle Form und Art der Sammlung, Einteilung und Anordnung des dargebotenen Stoffes.³³

Aus diesem Grund kann auch eine Prüfungsaufgabe (Klausurtext) geschützt sein, wenn in der Art der Abprüfung des Wissens die persönliche Prägung durch den Aufgabensteller hervortritt.³⁴

Bei der urheberrechtlichen Beurteilung von **Sprachwerken** -Texten- mit **wissenschaftlichem oder technischem Inhalt** ist zu berücksichtigen, dass bei ihnen ein geistig - schöpferischer Gehalt in der Gedankenformung und -führung des dargestellten Inhalts weitgehend ausscheidet. Wissenschaftliche Erkenntnisse, Lehren und Theorien gehören zum kulturellen Allgemeingut und sollen frei zugänglich bleiben, weshalb sie schutzlos sind.³⁵ Dennoch sind wissenschaftliche Werke regelmäßig geschützt wie z.B. Aufsätze oder Kommentierungen im Staudinger. Der Urnehberschutz bezieht sich in erster Linie nicht auf den Inhalt (wohl aber bei der Formulierung eigener Argumente etc.), sondern auf die Form und Art der Darstellung, die Formulierung, Einteilung, Gedankenfolge usw.

Aus diesem Grund kann eine Doktorarbeit durch ihre individuelle Art der Darstellung des Themas, z.B. durch eine nicht typische Gliederung oder durch die Verwendung zahlreicher Beispiele geschützt sein.

³⁰ Vgl. BGH, Urt. v. 21.11.1980 I ZR 106/78 = GRUR 1981, 352 (353); BGH, Urt. v. 15.11.1960 - I ZR 58/57 = GRUR 1961, 85 (87).

³¹ Vgl. *Ahlberg*, in: *Ahlberg/Götting*, BeckOK Urheberrecht, 28. Edition: Stand 15.06.2020; § 2, Rn. 47; OLG Frankfurt am Main, Urt. v. 13.06.1983 6 W 34/83 = GRUR 1983, 753 (755).

³² Vgl. *Bullinger*, in: *Wandtke/Bullinger*, Praxiskommentar zum Urheberrecht, 5. Auflage 2019, § 2, Rn. 48.

³³ Vgl. BGH, Urt. v. 12.07.1990 - I ZR 16/89 = GRUR 1991, 130 (130).

³⁴ *Oechsler*, Das Vervielfältigungsrecht für Prüfungszwecke nach § 53 III Nr. 2 UrhG in: GRUR 2006, 205 (206ff.).

³⁵ Vgl. BGH, Urt. v. 21.11.1980 I ZR 106/78 = GRUR 1981, 352 (353); *Schulze*, in: *Dreier/Schulze*, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, § 2, Rn. 41.

Literarische Werke sind in aller Regel urheberrechtlich geschützt. Dies liegt daran, dass dem Autor bei der Erstellung ein immenser Gestaltungsspielraum zu Grunde liegt.³⁶ Aus diesem Grund können bereits kurze Textausschnitte wegen ihrer sprachlichen Besonderheit und/oder ihres humorvollen Inhalts in der Regel urheberrechtlich geschützt sein.³⁷ Auch eine literarische Figur kann durch besondere eigenschöpferische Kombination von ausgeprägten Charaktereigenschaften und besonderen äußeren Merkmalen Urheberrechtsschutz genießen.³⁸

Somit sind auch Romane, Erzählungen, Drehbücher, bestimmte literarische Figuren usw. urheberrechtlich geschützt.

(b) Reden

Bei Reden erfolgt der inhaltliche Gedankenausdruck durch den mündlichen Ausdruck. Die Wahrnehmung erfolgt akustisch.³⁹

Somit fallen Vorträge oder das Halten einer Vorlesung unter diese Werkart.

Zu beachten ist, dass bei einer auf einem Manuskript basierende Rede nur diese schriftliche Fixierung als Werk geschützt ist. Die Rede an sich wird als Ausübung des Nutzungsrechts dem sog. Vortragsrechts gem. § 19 Abs. 1 UrhG (siehe ausführlich S.49) angesehen.

Stellt der Vortrag zudem eine künstlerische Darbietung da, besteht parallel zu dem Urheberrecht das Leistungsschutzrecht des ausübenden Künstlers nach § 73 UrhG. Als Darbietung zählt der Gesetzgeber beispielhaft das Aufführen, das Singen und das Spielen auf. Jedoch kommen auch weitere Formen der Darbietung in Betracht wie z.B. das Halten eines Vortrages, der Tanz usw.⁴⁰ Entscheidend ist, dass die Darbietung eine künstlerische Leistung mit Eigenwert der Werkinterpretation darstellt und dadurch beim Empfänger einen Sinneseindruck hinterlässt, der die Stimmung, das Empfinden, das Gefühl oder die Phantasie

³⁶ Vgl. *Schulze*, in: *Dreier/Schulze, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz*, 6. Auflage 2018, § 2, Rn. 86.

³⁷ Vgl. LG Braunschweig, Urt. v. 16. 01.2013 – 9 O 1144/12 = ZUM-RD 2013, 187 (189).

³⁸ Vgl. BGH, Urt. v. 17.07.2013 – I ZR 52/12 = GRUR 2014, 258 (260).

³⁹ Vgl. *Bullinger*, in: *Wandtke/Bullinger, Praxiskommentar zum Urheberrecht*, 5. Auflage 2019, § 2, Rn. 45.

⁴⁰ Vgl. *Dreier*, in: *Dreier/Schulze, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz*, 6. Auflage 2018, § 73, Rn. 10.

anregt.⁴¹ Dies bedeutet, dass eine reine Wiedergabe eines Textes somit keine künstlerische Darbietung darstellt. Dem Darbietenden muss genügend Spielraum für seine künstlerische Interpretation zur Verfügung stehen, welchen er auch nutzen muss. Werkinterpretationen von geringer künstlerischer Höhe genießen bereits Schutz.⁴²

(c) Computerprogramme

Auch Computerprogramme fallen unter den Schutz als Sprachwerk, es handelt sich bei ihnen um technische Sprachwerke.⁴³ Nach der DIN 44300 ist ein Computerprogramm „eine in beliebiger Sprache abgefasste Folge von Befehlen, die eine digitale Rechenanlage in die Lage versetzen, eine bestimmte Funktion der Aufgabe oder ein bestimmtes Ergebnis anzuzeigen, auszuführen oder zu erzielen“. Für Computerprogramme bestehen in den §§ 69a ff. UrhG Sondervorschriften. Urheberrechtlichen Schutz erlangen Computerprogramme nach § 69a Abs. 3 UrhG, wenn sie individuelle Werke in dem Sinne darstellen, dass sie das Ergebnis der eigenen geistigen Schöpfung ihres Urhebers sind. Zur Bestimmung der Schutzfähigkeit sind keine anderen Kriterien, insbesondere keine qualitativen oder ästhetischen Kriterien, anzuwenden. Mittlerweile bestehen heute geringere Anforderungen an die Schutzfähigkeit für Computerprogramme.⁴⁴ Auch die kleine Münze ist anzuwenden.⁴⁵ Nicht geschützt ist die bloße Übernahme bestehender Programme oder Programmteile. In der Regel besteht für Computerprogramme Urheberrechtsschutz.⁴⁶

Wird im Rahmen eines Projektes an einer Hochschule ein Programm programmiert, besitzt dieser urheberrechtliche Schutz.

⁴¹ Vgl. BGH, Urt. v. 14.11.1980 - I ZR 73/78 = GRUR 1981, 419 (421); LG München I, Urt. v. 12.12.2017 – 33 O 15792/16 = ZUM 2018, 386 (390).

⁴² Vgl. BGH, Urt. v. 14.11.1980 - I ZR 73/78 = GRUR 1981, 419 (421).

⁴³ Vgl. *Loewenheim/Leistner*, in: *Schricker/Loewenheim*, Kommentar zum Urheberrecht, 6. Auflage 2020, § 2, Rn. 143.

⁴⁴ BGH, Urt. v. 14. 07.1993 - I ZR 47/91 = GRUR 1994, 39 (39).

⁴⁵ OLG Düsseldorf, Urt. v. 25. 11. 2008 – I-20 U 72/06 = ZUM-RD 2009, 182 (186).

⁴⁶ Vgl. BGH, Urt. v. 20. 09. 2012 – I ZR 90/09 = GRUR 2013, 509, Rn. 27; *Ahlberg*, in: *Ahlberg/Götting*, BeckOK Urheberrecht, 28. Edition: Stand 15.06.2020; § 2, Rn. 9.

(2) Musikwerke

Werke der Musik werden durch Töne jeglicher Art ausgedrückt.⁴⁷ Dabei können die Töne auf jede erdenkliche Weise erzeugt werden, z.B. durch die menschliche Stimme, Musikinstrumente, elektronische oder mechanische Geräte, Tier-, Naturgeräusche oder andere Schallquellen.⁴⁸ Für den Bereich des musikalischen Schaffens ist seit langem die sogenannte kleine Münze anerkannt, weshalb keine hohen Anforderungen an die Individualität des Werkes gestellt werden. Erfasst werden dadurch bereits einfache, aber gerade noch geschützte geistige Schöpfungen.⁴⁹

(3) Werke der bildenden Künste

Der Begriff, Werke der bildenden Künste, dient als Oberbegriff. Erfasst werden davon die reine bildende Kunst, die Baukunst und die angewandte Kunst. Voraussetzung für die Schutzfähigkeit ist, dass das Werk Ausdruck eines anschaulichen geistigen Gehalts in zwei- oder dreidimensionaler Form ist.⁵⁰ Reine bildende Kunst umfasst jede Art der Malerei, Zeichnung, Grafik, Bildhauerei, Comics.⁵¹ Der Begriff Bauwerk umfasst alle Bauten, die auf einer künstlerischen Gestaltung beruhen und von daher aus der Masse des Alltäglichen herausragen.⁵² Die Entwürfe der Baukunst sind ebenfalls eigenständige Werke, deren unberechtigte Ausführung eine Verletzung des Urheberrechts des Architekten (z.B. dessen Vervielfältigungsrechts) darstellt.⁵³ Bei den Werken der angewandten Kunst handelt es sich um Erzeugnisse künstlerischen Schaffens, die geeignet sind, einem Gebrauchszweck zu dienen.⁵⁴

(4) Lichtbildwerke

Für den Lichtbildschutz ist kein eigenschöpferisches Schaffen im Sinne des § 2 Abs. 2 UrhG erforderlich, vielmehr genügt ein Mindestmaß an persönlicher geistiger Leistung (kleine Münze anwendbar), daher sind nicht nur künstlerische Fotografien, sondern auch gezielt und überlegt aufgenommene Gegenstandsfotos geschützt.⁵⁵ Daher ist nur noch das „Knipsen“ ohne besondere gestalterische Überlegungen vom Werkschutz auszunehmen.⁵⁶ Eine Kopie oder

⁴⁷ Vgl. *Loewenheim/Leistner*, in: Schricker/Loewenheim, Kommentar zum Urheberrecht, 6. Auflage 2020, § 2, Rn.144; *Schulze*, in: Dreier/Schulze, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, § 2, Rn. 134.

⁴⁸ Vgl. *Bullinger*, in: Wandtke/Bullinger, Praxiskommentar zum Urheberrecht, 5. Auflage 2019, § 2, Rn. 68.

⁴⁹ BGH, Urt. v. 03.02.1988 - I ZR 142/86 = GRUR 1988, 812 (814).

⁵⁰ Vgl. *Bullinger*, in: Wandtke/Bullinger, Praxiskommentar zum Urheberrecht, 5. Auflage 2019, § 2, Rn. 81.

⁵¹ *Ahlberg*, in: Ahlberg/Götting, BeckOK Urheberrecht, 28. Edition: Stand 15.06.2020; § 2, Rn. 26.

⁵² Vgl. BGH, Urt. v. 02.10.1981 - I ZR 137/79 = GRUR 1982, 107 (108).

⁵³ Vgl. BGH, Urt. v. 14.11.2002 - I ZR 199/00 = GRUR 2003, 231 (231); BGH, Urt. v. 01.10.1998 - I ZR 104/96 = GRUR 1999, 230 (230); BGH, Urt. v. 13. 11. 2013 – I ZR 143/12 = GRUR 2014, 175 (175).

⁵⁴ *Ahlberg*, in: Ahlberg/Götting, BeckOK Urheberrecht, 28. Edition: Stand 15.06.2020; § 2, Rn. 29.

⁵⁵ Vgl. BGH, Urt. v. 03.11.1999 - I ZR 55/97 = GRUR 2000, 317 (318); BGH, Urt. v. 8.11.1989 - I ZR 14/88 = GRUR 1990, 669 (669); BGH, Urt. v. 10.10.1991 - I ZR 147/89 = GRUR 1993, 34 (34).

⁵⁶ *Wiebe*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, 4. Auflage 2019, § 2, Rn. 20.

Vergrößerung des Lichtbildes wird jedoch nicht geschützt, der Schutz besteht nur für das Original. Neben dem echten Urheberrechtsschutz besteht hier noch das Leistungsschutzrecht nach § 72 UrhG, für alle Fotografien ohne künstlerischen Anspruch. Hierzu gehören Pressefotografien genauso wie Schnappschüsse von Papparazzi oder verwackelte Handyfotos aus dem Urlaub. Der Unterschied zwischen beiden Rechten liegt vor allem in der längeren Schutzdauer des Urheberrechtsschutzes.

(5) Filme

Bei Filmwerken werden unterschiedliche Ausdrucksformen zu einer Einheit verschmolzen, vor allem Bild und Ton, und ins Bildlicht umgewandelt. Die Anforderungen an die persönliche geistige Schöpfung sind nicht allzu hoch und umfassen auch die „kleine Münze“. Dies liegt bereits vor, wenn filmische Gestaltungsmittel zur Anwendung kommen.⁵⁷ Filme sind somit allgemein, auch unabhängig von ihrem Inhalt, urheberrechtlich geschützt. Auch kommt es dabei nicht auf die Aufnahmetechnik an.⁵⁸ Alternativ zum Filmurheberrecht besteht der Laufbildschutz nach § 95 UrhG (Unterschiede wiederum vor allem in der Schutzdauer). Die Verfilmung ist aus urheberrechtlicher Sicht eine Vervielfältigung i. S. d. § 16 UrhG der Vorlage. Urheber ist, wer die schöpferische Leistung erbracht hat. Es ist unerheblich, mit welcher Technik die Filme angefertigt werden, so dass auch Youtube- oder Lehrvideos hierunter fallen.

Laufbilder wie Lehrfilme fallen unter diese Werkart.

(6) Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art

Diese Werkart setzt voraus, dass sie der Vermittlung von belehrenden oder unterrichtenden Informationen über den dargestellten Gegenstand (Abgrenzung zu Werken der angewandten Kunst) mittels grafischer oder plastischer Darstellung (Abgrenzung zu Sprachwerken) dient. Aus diesem Grund fallen hierunter z.B. Lernspiele, die in der Verbindung aus Übungsheft und Kontrollgerät bestehen, Konstruktionszeichnungen, Stadtpläne, Karten, Skizzen, Hinweisschilder, Tabellen, statistische Übersichten, Schaubilder sowie sonstiges Lehr- und Anschauungsmaterial in zwei- oder dreidimensionaler Form.⁵⁹ Voraussetzung für die

⁵⁷ Vgl. *Ahlberg*, in: *Ahlberg/Götting*, BeckOK Urheberrecht, 28. Edition: Stand 15.06.2020; § 2, Rn. 146.

⁵⁸ Vgl. *Schulze*, in: *Dreier/Schulze*, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, § 2, Rn. 204; *Wiebe*, in: *Spindler/Schuster*, Recht der elektronischen Medien, 4. Auflage 2019, § 2, Rn. 22.

⁵⁹ *Schulze*, in: *Dreier/Schulze*, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, § 2, Rn. 222.

Schutzfähigkeit ist die persönliche geistige Schöpfung bei der Formgestaltung und Art der Sammlung, Einteilung und Anordnung des dargebotenen Stoffes. Dies bedeutet, dass die bloße naturgetreue Abbildung nicht schutzfähig ist.⁶⁰ Der Urheber muss für die Darstellung genügend Gestaltungsspielraum gehabt haben. Es reicht bereits eine geringe Gestaltungshöhe in Form einer individuellen, sich vom alltäglichen Schaffen abhebende, Geistestätigkeit für den Urheberrechtsschutz aus. Selbst wenn die individuelle Prägung gering sei (Schutz der „kleinen Münze“), führt diese aber nur zu einem engen Schutzzumfang.⁶¹ Geschützt ist somit nur die Form der Darstellung und nicht der wissenschaftliche oder technische Inhalt.

Die Erstellung eines einfachen Arbeitsblattes für die Vorlesung mit der Conditio- sine-qua-non-Formel stellt noch kein urheberrechtlich geschütztes Werk dar. Durch ein wenig individuelle Gestaltung in Form von Erläuterungen, Beispielen usw. wird jedoch auch ein solches Arbeitsblatt urheberrechtlich geschützt.

(7) weitere Werkarten

Wie oben bereits erwähnt, hängt der Urheberrechtsschutz eines Werkes nicht von seiner Einordnung in die aufgezählten Werkarten nach § 2 Abs. 1 UrhG ab. Über diesen aufgezählten Katalog existieren eine Reihe weiterer Werkarten, die ohne konkrete Nennung im Katalog wegen des offenen Werkbegriffs dennoch den vollen Schutz des UrhG genießen. Die Schutzfähigkeit hängt davon ab ob das Werk eine persönliche geistige Schöpfung ist i.S.d. § 2 Abs. 2 UrhG. Aus diesem Grund können auch Happenings, Spiele, Webseiten und andere Multimediawerke geschützt sein.

Unter einem Happening wird ein mit oder ohne Einbeziehung des Publikums improvisiertes Ereignis verstanden.⁶² So stellte auch das Aufnehmen einer Vorlesung ein Happening dar. Bei dieser Vorlesung wurde eine, bestimmte Idee des Professors verwirklicht, nämlich die Übertragung des Gemäldes "Der Heuwagen" von Hieronymus Bosch in eine andere Darstellungsform unter Verwendung neuer, eigenartiger Symbole und Ausdrucksmittel.⁶³ Weshalb dieses Happening eine persönliche geistige Schöpfung i.S.d. § 2 Abs. 2 UrhG

⁶⁰ Vgl. BGH, Urt. v. 29. 03.1984 - I ZR 32/82 = GRUR 1984, 659 (659); BGH, Urt. v. 1. 6. 2011 - I ZR 140/09 = GRUR 2011, 803 (803).

⁶¹ Vgl. BGH, Urt. v. 11. 04. 2002 - I ZR 231/99 = GRUR 2002, 958 (958); BGH, Urt. v. 20.11.1986 - I ZR 160/84 = GRUR 1987, 360 (360).

⁶² Vgl. BGH, Urt. v. 06.02.1985 - I ZR 179/82 = GRUR 1985, 529 (531).

⁶³ BGH, Urt. v. 06.02.1985 - I ZR 179/82 = GRUR 1985, 529 (529).

darstellt. Aus diesem Grund kann ein sog. Happening unabhängig von seiner Zuordnung zu einer Werkart z.B. als Werk der bildenden Künste, Bühnenwerk oder Choreographie urheberrechtlich geschützt sein, wenn es nur eine persönliche geistige Schöpfung i.S.d. § 2 Abs. 2 UrhG darstellt.

b. Zusätzlich geschützte Werke

Der Gesetzgeber schützt zudem noch ausdrücklich im UrhG genannte Leistungen, welche ebenfalls den urheberrechtlichen Schutz eines Werkes genießen.

aa. Bearbeitungen

Ausdrücklich schützt das Gesetz auch „Bearbeitungen“ gem. § 3 UrhG als eigene Werke. Eine Bearbeitung ist zugleich Nutzung eines fremden Werks und Schaffung eines eigenen. Die Besonderheit liegt allein darin, dass das benutzte Originalwerk als solches auch in der Bearbeitungsfassung erkennbar bleibt, also mit seinen Wesenszügen und Eigenheiten erkennbar bleibt.⁶⁴ Bearbeitungen sind somit Änderungen, Erweiterungen und Fortentwicklungen eines vorhandenen Werkes.⁶⁵

Hinsichtlich der Schutzvoraussetzungen für Bearbeitung handelt es sich dabei um dieselben wie für Originalwerke. Es müssen auch persönliche geistige Schöpfungen i.S.d. § 2 Abs. 2 UrhG sein. Irrelevant ist dabei der Umfang der Bearbeitung. Aus diesem Grund erfordert die für einen eigenen Bearbeitungsschutz vorausgesetzte persönliche geistige schöpferische Bearbeitungstätigkeit eine solche Umgestaltung des Originals, dass - trotz der Erhaltung seiner Eigenheiten - die Bearbeitungsfassung, sei es in der inhaltlichen oder sei es in der äußeren Formgestaltung, eine eigene schöpferische Ausdruckskraft aufweist und sich dadurch vom benutzten Original abhebt.⁶⁶ Unwesentliche Bearbeitungen scheidet deswegen aus. Zudem kann der Bearbeiter auch nur für seinen eigenen Beitrag Urheberrechtsschutz erlangen.⁶⁷ Der Bearbeiter erlangt bei der Schaffung einer persönlichen geistigen Schöpfung ein Bearbeiterurheberrecht gem. § 3 UrhG, allerdings nur an der Bearbeitung, nicht an dem bearbeiteten Werk.⁶⁸ Dem Urheber bleibt es jedoch allein vorbehalten, einem Dritten zu gestatten, sein Werk als Bearbeitung oder in anderen Umgestaltungen zu veröffentlichen und zu Verwerten und für diese notwendige Einwilligung (ausdrücklich oder stillschweigend) ein

⁶⁴ Vgl. BGH, Urt. v. 19.11.1971 - I ZR 31/70 = GRUR 1972, 143 (144).

⁶⁵ Bullinger, in: Wandtke/Bullinger, Praxiskommentar zum Urheberrecht, 5. Auflage 2019, § 3, Rn. 8.

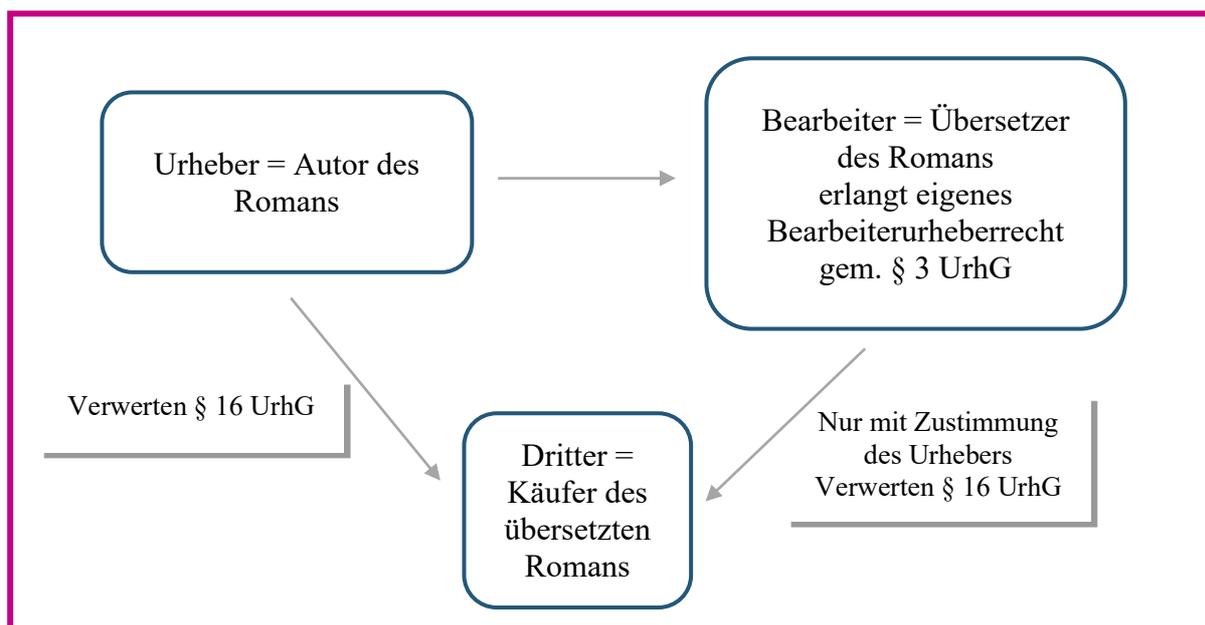
⁶⁶ Vgl. BGH, Urt. v. 03.11.1967 - I ZR 123/65 = GRUR 1968, 321 (324); Schulze, in: Dreier/Schulze, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, § 3, Rn. 11; Bullinger, in: Wandtke/Bullinger, Praxiskommentar zum Urheberrecht, 5. Auflage 2019, § 3, Rn. 16.

⁶⁷ Vgl. Schulze, in: Dreier/Schulze, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, § 3, Rn. 11.

⁶⁸ Vgl. Wiebe, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, 4. Auflage 2019, § 3, Rn. 2.

Entgelt zu verlangen.⁶⁹ Das Recht, das Werk selbst zu bearbeiten oder durch einen Dritten bearbeiten zu lassen, ist das sog. Bearbeitungsrecht i.S.d. § 23 UrhG des Urhebers.

Für die Entstehung einer persönlichen geistigen Schöpfung muss kein Rechtsgeschäft abgeschlossen werden, da es sich dabei um eine Tathandlung (Realakt) handelt. Dies bedeutet auch, dass wenn jemand ein Werk eines anderen unter Verletzung des Bearbeitungsrechts, also ohne Einwilligung des Urhebers so verändert, dass dadurch eine persönlich geistige Schöpfung entsteht, erwirbt, erhält derjenige ein eigenes Urheberrecht, das sog. Bearbeiterurheberrecht gem. § 3 UrhG. Auch gilt für das überarbeitete Werk dann der gleiche Schutz gem. § 11 UrhG.⁷⁰ Der Bearbeiter genießt somit urheberrechtlichen Schutz gegen Dritte und sogar gegen den Urheber des ursprünglichen Werkes, der zwar sein Original, nicht aber die Änderungen des Bearbeiters frei nutzen darf.⁷¹ Insofern prallen das Bearbeitungsrecht und Bearbeiterurheberrecht aufeinander. Der § 3 UrhG regelt, dass das Bearbeitungsrecht „unbeschadet des Urheberrechts an dem bearbeiteten Werk“ ausdrücklich „wie“ ein selbständiges Werk geschützt wird. Das Bearbeiterurheberrecht ist daher ein vom Urheberrecht des benutzten Werkes abhängiges Recht.⁷²



⁶⁹ Vgl. BGH, Urt. v. 28.11.1985 - I ZR 104/83 = GRUR 1986, 458 (458); *Schulze*, in: Dreier/Schulze, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, § 23, Rn. 11.

⁷⁰ Vgl. *Schulze*, in: Dreier/Schulze, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, § 3, Rn. 51; *Bullinger*, in: Wandtke/Bullinger, Praxiskommentar zum Urheberrecht, 5. Auflage 2019, § 3, Rn. 21.

⁷¹ Vgl. BGH, Urt. v. 31.05.1960 - I ZR 53/58 = GRUR 1960, 619; *Lieberwirth*, Zur Frage der Behandlung von Geschmacksmusteranmeldungen von Ausländern in der Zeit vom 15. Oktober 1952 bis zum 1. August 1953, in: GRUR 1955, 331; *Ahlberg*, in: Ahlberg/Götting, BeckOK Urheberrecht, 28. Edition: Stand 15.06.2020, § 3, Rn. 33.

⁷² *Bullinger*, in: Wandtke/Bullinger, Praxiskommentar zum Urheberrecht, 5. Auflage 2019, § 3, Rn. 22.

bb. Sammelwerke und Datenbankwerke

Des Weiteren sind auch **Sammlungen** beliebiger Inhalte gem. § 4 UrhG geschützt. Ein Sammelwerk ist eine Sammlung von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die in der Auswahl oder Anordnung der Elemente eine persönliche geistige Schöpfung darstellen.⁷³ Der Werkcharakter ergibt sich nicht aus den Einzelementen, sondern aus der Individualität der Auswahl oder Anordnung. Auch brauchen die einzelnen Elemente urheberrechtlich nicht schutzfähig zu sein. Jedoch müssen diese von geistigem Gehalt sein.⁷⁴

Zeitschriften sind periodisch erscheinende Sammlungen. Schutzfähige Sammelwerke stellen sie dar, wenn die schöpferische Leistung in der Auswahl und Anordnung der Beiträge durch Herausgeber oder Redaktion nach bestimmten Kriterien erfolgt.⁷⁵

Eine Verletzung kann bereits durch die Übernahme wesentlicher Teile oder durch die Übernahme der Auswahl- oder Ordnungskriterien bestehen.

Datenbankwerke werden als Sonderfall der Sammelwerke eingestuft und sind dadurch gekennzeichnet, dass die Elemente systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mithilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich sind.⁷⁶ Unbeschränkten urheberrechtlichen Schutz genießen sie, wenn die Auswahl oder Anordnung der in ihnen enthaltenen Elemente auf einer schöpferischen Leistung beruht. Bloße Sachkenntnis, Anstrengung oder Zeitaufwand reichen jedoch nicht für die Schutzfähigkeit.⁷⁷ Die Schutzwelle darf jedoch auch nicht zu hoch angesetzt werden.⁷⁸

c. Durch Leistungsschutzrechte geschützte Produkte

Wie aufgezeigt schützt das Urheberrecht den Urheber von Werken i.S.d. § 2 Abs. 2 UrhG. Dieser Schutz setzt jedoch eine persönliche geistige Schöpfung voraus. Allerdings erreichen nicht alle Leistungen die notwendige Schöpfungshöhe. Für diese gewährt das UrhG die

⁷³ Vgl. *Leistner*, in: Schricker/Loewenheim, Kommentar zum Urheberrecht, 6. Auflage 2020, § 4, Rn. 9.

⁷⁴ Vgl. LG Köln, Urt. v. 15. 06.2005 - 28 O 744/04 = MMR 2006, 52 (52); *Ahlberg*, in: Ahlberg/Götting, BeckOK Urheberrecht, 28. Edition: Stand 15.06.2020, § 4, Rn. 16; *Wiebe*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, 4. Auflage 2019, § 4, Rn. 2; *Marquardt*, in: Wandtke/Bullinger, Praxiskommentar zum Urheberrecht, 5. Auflage 2019, § 4, Rn. 18.

⁷⁵ Vgl. KG, Urt. v. 06.09.1994 - 5 U 2189/93 = NJW-RR 1996, 1066 (1067).

⁷⁶ *Kaiser*, in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, Werkstand: 229. EL März 2020, § 4, Rn. 3.

⁷⁷ Vgl. EuGH, Urt. v. 01. 03. 2012 - C-604/10 = GRUR 2012, 386 (387f.).

⁷⁸ BGH, Urt. v. 24. 05. 2007 - I ZR 130/04 = GRUR 2007, 685 (685).

sog. „verwandten Schutzrechte“, welche in gewissen Fällen einen dem Urheberrecht vergleichbaren, aber in bestimmten Punkten abgeschwächten, Schutz bieten. Die Leistungsschutzrechte haben nicht „persönliche geistige Schöpfungen“, sondern Leistungen zum Gegenstand, die meist im weitesten Sinne mit der Vermittlung urheberrechtlich geschützter Werke zu tun haben, teilweise aber auch einen Schutz unterhalb der Schutzwelle des Urheberrechts bieten. Hierbei geht es ebenfalls ökonomisch um die Zuordnung und dem Schutz, also der Beschränkung hinsichtlich der Nutzung. Dies bedeutet, dass bei der Erstellung von Lehr- oder Forschungsmaterialien vielleicht kein Werk i.S.d. § 2 Abs. 2 UrhG vorliegt, aber dafür eventuell ein kulturelles Produkt welches durch ein Leistungsschutzrecht geschützt wird. Zu den verwandten Schutzrechten zählen:

- Schutz wissenschaftlicher Ausgaben und nachgelassener Werke
- Lichtbildschutz und Laufbildschutz
- Schutz des ausübenden Künstlers
- Schutz des Konzert- und Theaterveranstalters
- Schutz des Tonträgerherstellers
- Schutz des Sendeunternehmens
- Schutz des Datenbankherstellers
- Leistungsschutzrecht für Presseverleger
- Schutz des Filmherstellers

Im Folgenden werden die für die Lehre und Forschung relevanten Leistungsschutzrechte aufgezeigt.

aa. Wissenschaftliche Ausgaben

Ein wichtiges Leistungsschutzrecht vor allem für die Forschung besteht für Texte, die das Ergebnis wissenschaftlich sichtender Arbeit sind. Das Erstellen und Herausgeben von wissenschaftlichen urheberrechtlich nicht geschützten Werken und Texten (Ausgabe), also etwa alte Manuskripte und Inschriften, stellt mangels eigener schöpferischer Leistung des Verfassers i.S.d. § 2 Abs. 2 UrhG kein Werk dar,⁷⁹ da der Verfasser kein neues Werk schafft, sondern lediglich eine fremde Geistestätigkeit wiedergibt. Dennoch wollte der Gesetzgeber die mit solchen Ausgaben verbundene aufwendige Arbeit und Kosten honorieren und schützen.⁸⁰

⁷⁹ Vgl. Dreier, in: Dreier/Schulze, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, § 70, Rn. 1.

⁸⁰ Vgl. BT-Drs. IV/270, S. 87; Thum, in: Wandtke/Bullinger, Praxiskommentar zum Urheberrecht, 5. Auflage 2019, § 70, Rn. 1.

Des Weiteren soll durch den Schutz für wissenschaftliche Ausgaben i.S.d. § 70 UrhG die Lücke geschlossen werden, welche trotz des Schutzes wissenschaftlicher Texte als Sprachwerke, wissenschaftlicher Darstellungen sowie wissenschaftlicher Sammelwerke und Datenbanken verbleibt. Voraussetzung für den Schutz ist, dass es sich um eine Ausgabe von urheberrechtlich nicht geschützten Werken und Texten handelt. Dies bedeutet, dass am herausgegebenen Material im Zeitpunkt des Erscheinens, kein Urheberrechtsschutz besteht.⁸¹ Geschützt wird die Ausgabe nur, wenn sie das Ergebnis wissenschaftlich sichtender Tätigkeit ist. Dies bedeutet, wenn bereits vorhandenes Textmaterial verglichen, geordnet oder bewertet wird. Das bloße Auffinden eines alten Schriftstücks begründet somit keine Schutzfähigkeit. Hierzu ist eine wissenschaftlich fundierte Herstellung eines bisher unbekanntes Originaltextes erforderlich, welcher durch wissenschaftliche Methoden erfolgende sichtende, ordnende und abwägende Tätigkeit entstanden ist.⁸² Aus diesem Grund ist grundsätzlich, das was dargestellt wird, nicht schutzfähig, sondern nur die konkrete Gestaltung des wissenschaftlichen Themas.⁸³ Zu beachten ist dabei jedoch, dass die im jeweiligen wissenschaftlichen Fachbereich übliche Ausdrucksweise sowie die aus wissenschaftlichen Gründen gebotene Darstellungsart die im Urheberrecht verlangte, hinreichende Individualität nicht erreicht.⁸⁴ Zudem erlangen diesen Schutz nur solche Ausgaben, die sich wesentlich von bisher bekannten Ausgaben unterscheiden.⁸⁵ Die Schutzdauer beträgt nur 25 Jahre ab Erscheinen gem. § 70 Abs. 3 UrhG.

Das Erstellen (Sammeln, Ordnen) und Herausgeben von z.B. historischen Schriften ist keine eigene schöpferische Leistung, weil kein neues Werk geschaffen wurde, jedoch ist die entstandene Ausgabe durch § 70 UrhG geschützt.

Beschränkt sich die Ausgabe nicht nur auf die Zusammenstellung, Vervollständigung oder Freilegung früherer Zustände, sondern weisen auch Bestandteile eigenschöpferische Züge auf, erwirbt der Verfasser an diesen Bestandteilen neben dem Leistungsschutzrecht nach § 70 UrhG zugleich ein Urheberrecht.⁸⁶

⁸¹ Vgl. *Lauber-Rönsberg*, in: *Ahlberg/Götting*, BeckOK Urheberrecht, 28. Edition: Stand 15.06.2020, § 70, Rn. 5.

⁸² Vgl. BGH, Urt. v. 23.05.1975 - I ZR 22/74 = GRUR 1975, 667 (668).

⁸³ Vgl. BGH, Urt. v. 17.04.1986 - I ZR 213/83 = GRUR 1986, 739 (741).

⁸⁴ Vgl. BGH, Urt. v. 21.11.1980 I ZR 106/78 = GRUR 1981, 352 (355); BGH, Urt. v. 29. 3.1984 - I ZR 32/82 = GRUR 1984, 659 (661).

⁸⁵ *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, § 70, Rn. 8.

⁸⁶ *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, § 70, Rn. 3.

Das Bearbeiterurheberrecht nach § 3 UrhG und der Leistungsschutz durch § 70 UrhG schließen sich jedoch grundsätzlich aus, da der Verfasser bei einer Bearbeitung eine eigenschöpferische Leistung, im zweiten die Rekonstruktion und Wiedergabe einer fremden Leistung anstrebt.⁸⁷

bb. Lichtbilder

Durch § 72 UrhG werden Lichtbilder (Bilder und Fotografien) geschützt, welche nicht den Anforderungen eines Lichtbildwerkes im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG genügen (s. zur Abgrenzung auch oben S. 18 f.).⁸⁸

Für die Schutzfähigkeit ist nur ein Mindestmaß an geistiger Leistung und an Gestaltungsspielraum des Fotografen erforderlich, die aber nicht schöpferisch sein muss.⁸⁹ Die Bestimmung der Aufnahmebedingungen genügt hierfür bereits aus.⁹⁰ Geschützt sind durch dieses geringe Mindestmaß an Leistung z.B. auch gewöhnliche Urlaubsfotos, Knipsbilder und sog. Selfies.⁹¹ Die bloße technische Reproduktion einer bestehenden Grafik reicht jedoch nicht für die Schutzfähigkeit aus. Inhaber des Lichtbildrechts ist der sog. „Lichtbildner“, welcher der Hersteller der Fotografie ist. Dabei muss es sich um eine natürliche Person handeln. Dies ist grundsätzlich derjenige, der die Kamera ausgerichtet hat, sofern dieser nicht vollständig nach Weisungen Dritter handelte.⁹²

Die Schutzdauer beträgt 50 Jahre nach dem Erscheinen bzw. 50 Jahre nach der etwaigen vorherigen öffentlichen Wiedergabe oder bei nicht veröffentlichten Fotos 50 Jahre nach der Herstellung.⁹³

Wichtig ist, dass wenn auf dem Bild eine andere Person zu erkennen ist, deren Recht am Bild zu beachten ist (siehe hierzu S. 31 f.).

⁸⁷ Lauber-Rönsberg, in: Ahlberg/Götting, BeckOK Urheberrecht, 28. Edition: Stand 15.06.2020 § 70, Rn. 2.

⁸⁸ Vgl. BGH, Urt. v. 06.02.2014 – I ZR 86/12 = GRUR 2014, 363 (363); Wiebe, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, 4. Auflage 2019, § 72, Rn. 1.

⁸⁹ Vgl. BGH, Urt. v. 08.11.1989 - I ZR 14/88 = GRUR 1990, 669 (673); Lauber-Rönsberg, in: Ahlberg/Götting, BeckOK Urheberrecht, 28. Edition: Stand 15.06.2020, § 72, Rn. 1.

⁹⁰ Vgl. BGH, Urt. v. 03.11.1999 - I ZR 55/97 = MMR 2000, 218 (219); BGH, Urteil vom 10.10.1991 - I ZR 147/89 = GRUR 1993, 34 (35); BGH, Urt. v. 08.11.1989 - I ZR 14/88 = GRUR 1990, 669 (673).

⁹¹ König, Dominik/Beck, Benjamin, Die immaterialgüterrechtliche Schutzfähigkeit von »Affen-Selfies«, in: ZUM 2016, 34 (35f.).

⁹² Vgl. Thum, in: Wandtke/Bullinger, Praxiskommentar zum Urheberrecht, 5. Auflage 2019, § 72, Rn. 100; Lauber-Rönsberg, in: Ahlberg/Götting, BeckOK Urheberrecht, 28. Edition: Stand 15.06.2020, § 72, Rn. 16.

⁹³ Vgl. Schulze, in: Dreier/Schulze, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, § 72, Rn. 34.

d. Wann darf ich selbst erstellte Materialien nutzen?

Nach dem Erstellen geschützter Materialien sollen diese natürlich anschließend auch für die Lehre oder Forschung genutzt werden. In diesem Zusammenhang ist es besonders wichtig, dass das gesamte Material ohne Verwendung fremder Werke erstellt wurde, ansonsten siehe Kapitel (2.). Großer Vorteil bei der Nutzung oder Verwendung von selbst erstelltem Material ist, dass durch deren Veröffentlichung nicht die Gefahr besteht, gegen Urheberrechte Dritter zu verstoßen. Dies bedeutet, dass selbst erstellte Materialien grundsätzlich veröffentlicht werden dürfen, es sei denn, dass sie gegen gesetzliche oder vertragliche Regelungen, gegen Datenschutz oder Persönlichkeitsrechte verstoßen.

aa. Kein Verstoß gegen die Öffentliche Ordnung

Eigene Werke können nicht für die Lehre oder Forschung genutzt werden, wenn sie Straftaten gegen die Öffentliche Ordnung darstellen oder gegen andere Normen geltenden Rechts verstoßen. In diesen Zusammenhang kommen folgenden Gesetzesnormen in Betracht:

- § 68 StGB Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen
- § 68a StGB Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen
- § 130 StGB Volksverhetzung
- § 130a StGB Anleitung zu Straftaten
- § 131 StGB Gewaltdarstellung
- § 132a StGB Missbrauch von Titeln, Berufsbezeichnungen und Abzeichen

Zwar ist die Verwirklichung der genannten Normen in der praktizierenden Lehre oder Forschung eher unwahrscheinlich, der Vollständigkeitshalber sollte aber auch dieser Bereich aufgezeigt werden.

bb. Beachtung von vertraglichen Regelungen

Eine weitere Ausnahme besteht bei der Veröffentlichung, wenn eigene erstellte Werke bereits publiziert wurden z.B. als Artikel in einer Fachzeitschrift. Dann können diese eventuell nicht ohne weiteres auch für die Lehre oder Forschung weiterverwendet werden. In diesem Zusammenhang kommt es darauf an, welche Rechte der Lehrende oder der Forscher als

Urheber an den Verleger vertraglich übertragen hat. Dabei zu unterscheiden sind im Urheberrecht einerseits das einfache und andererseits das ausschließliche Nutzungsrecht.

Gem. § 31 Abs. 2 UrhG berechtigt das **einfache Nutzungsrecht** den Inhaber, das Werk auf die erlaubte Nutzungsart neben anderen Berechtigten zu nutzen. Dieses positive Nutzungsrecht umfasst also das Recht, die von der Nutzungsrechtseinräumung erfassten Handlungen vorzunehmen.⁹⁴ Der Inhaber eines einfachen Nutzungsrechts ist weder berechtigt Dritten (weitere) Nutzungsrechte einzuräumen, noch hat er die Möglichkeit, Dritten die Nutzung zu verbieten.⁹⁵ Wurde ein einfaches, nicht exklusives Nutzungsrecht vertraglich vereinbart, können die bereits veröffentlichten Werke weiter genutzt werden.

Wurde ein **ausschließliches Nutzungsrecht** vereinbart, berechtigt dies den Inhaber gem. § 31 Abs. 3 S. 1 UrhG, das Werk unter Ausschluss aller anderen Personen auf die ihm erlaubte Art zu nutzen und Nutzungsrechte einzuräumen. Aus diesem Grund ist ausschließlich der Rechtsinhaber zu der vereinbarten Werknutzung berechtigt, wodurch er allen anderen Personen –einschließlich des Urhebers (volle Ausschließlichkeit), soweit nicht anders vereinbart (eingeschränkte Ausschließlichkeit) – von der vereinbarten Nutzung des Werkes auszuschließen darf.⁹⁶ Dies bedeutet, dass bei Übertragung eines ausschließlichen Nutzungsrechts gem. § 31 Abs. 3 UrhG an einen Verlag vor der Nutzung der „eigenen“ Werke die Zustimmung des Verlages eingeholt werden. Daher kann der ausschließliche Nutzungsberechtigte gegebenenfalls auch gegen den Urheber (Schutzrechtsinhaber) gem. § 31 Abs. 3 UrhG vorgehen, wenn dieser nach Rechtsübertragung gleichwohl weiter das Werk nutzt.⁹⁷

Wurde ein ausschließliches Nutzungsrecht vereinbart, dann kann dies dazu führen, dass die eigenen Texte aus der Fachzeitschrift oder dem Fachbuch nicht verwendet werden dürfen, es sei denn, es greift eine Ausnahmeregelung des Urheberrechtsgesetzes. In Betracht kommt diesbezüglich der § 60a UrhG, siehe dazu ausführlich auf Seite 89 f.

cc. Beachtung gesetzlicher Vorschriften

Wurden **keine vertraglichen Absprachen** getroffen, müssen zudem noch die gesetzlichen Bestimmungen beachtet werden. Regelungen über sog. Nutzungsrechte gibt es in einer ganzen Reihe urheberrechtlicher Vorschriften.

⁹⁴ Vgl. *Loewenheim/Nordemann*, in: *Loewenheim, Handbuch des Urheberrechts*, 2. Auflage 2010, § 25, Rn. 8; *Soppe*, in: *Ahlberg/Götting, BeckOK Urheberrecht*, 28. Edition: Stand 15.06.2020, § 31, Rn.65.

⁹⁵ Vgl. *Paul*, in: *Hoeren/Sieber/Holznapel, Multimedia-Recht, Werkstand: 51. EL Februar 2020, Teil 7.4, Rn. 16; Soppe*, in: *Ahlberg/Götting, BeckOK Urheberrecht*, 28. Edition: Stand 15.06.2020, § 31, Rn. 65.

⁹⁶ Vgl. *Soppe*, in: *Ahlberg/Götting, BeckOK Urheberrecht*, 28. Edition: Stand 15.06.2020, § 31, Rn. 66f.

⁹⁷ Vgl. v. *Wolff*, in: *Wandtke/Bullinger, Praxiskommentar zum Urheberrecht*, 5. Auflage 2019, § 97, Rn. 9; *Soppe*, in: *Ahlberg/Götting, BeckOK Urheberrecht*, 28. Edition: Stand 15.06.2020, § 31, Rn.66.

So erwirbt der Verleger z.B. nach den §§ 8, 2 VerlG ein ausschließliches **Verlagsrecht**. Ein Verlagsvertrag legt die wesentlichen schuldrechtlichen Pflichten der Vertragsparteien fest. Dabei wird sein grundsätzlicher Inhalt und die dem Verfasser verbleibenden Rechte durch die §§ 2 bis 7 UrhG umschrieben. Die Position des Verlegers wird durch § 8 VerlG dahingehend gestärkt, dass der Verfasser verpflichtet ist, dem Verleger das Verlagsrecht zu verschaffen.⁹⁸

Bezüglich des oben genannten Beispiels, dass ein Artikel in einer Fachzeitschrift veröffentlicht wurde, kommt das **Zweitverwertungsrecht** gem. § 38 Abs. 4 UrhG in Betracht. Danach erwirbt der Verleger oder Herausgeber eines wissenschaftlichen Beitrags, der im Rahmen einer mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln geförderten Forschungstätigkeit entstanden ist und in einer periodisch mindestens zweimal jährlich erscheinenden Sammlung erschienen ist, das ausschließliche Nutzungsrecht.

Im Gegenzug können die Urheber dieser wissenschaftlich, überwiegend öffentlich finanzierten Beiträge, ihre Werke nach einem Jahr selbst i.S.d. § 19a UrhG öffentlich zugänglich machen.⁹⁹ Der § 19a UrhG regelt das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung. Dies beinhaltet „das Recht, das Werk drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist“. Dies bedeutet, dass Werk kann uneingeschränkt verbreitet und vervielfältigt werden, also im Internet oder sonstigen Netzwerken Mitgliedern der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.¹⁰⁰ Somit gewährleistet das Zweitveröffentlichungsrecht einerseits die mit beträchtlichem wissenschaftlichem Renommee verbundene Veröffentlichung in einer anerkannten Fachzeitschrift und andererseits ermöglicht sie den Urheber die weite Verbreitung seiner Forschungsergebnisse.¹⁰¹

⁹⁸ Vgl. Nordemann; in: Loewenheim, Handbuch des Urheberrechts, 2. Auflage 2010, § 60, Rn. 21.

⁹⁹ Vgl. Soppe, in: Ahlberg/Götting, BeckOK Urheberrecht, 28. Edition: Stand 15.06.2020, § 38, Rn. 57;

Wandtke/Grunert/König, in: Wandtke/Bullinger, Praxiskommentar zum Urheberrecht, 5. Auflage 2019, § 38, Rn. 15.

¹⁰⁰ Vgl. Dreier, in: Dreier/Schulze, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, § 19a, Rn.1.

¹⁰¹ Vgl. Wandtke/Grunert/König, in: Wandtke/Bullinger, Praxiskommentar zum Urheberrecht, 5. Auflage 2019, § 38, Rn. 15.

Voraussetzung des Zweitverwertungsrecht:

- a. wissenschaftlicher Beitrag, der mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln geförderten Forschungstätigkeiten entstanden ist
- b. erschienen in einer periodisch erscheinenden Sammlung
- c. Ausschließliches Nutzungsrecht an Verleger oder Herausgeber
- d. Nicht gewerblicher Zweck
- e. Einhaltungfrist (frühestens 12 Monate nach der Erstveröffentlichung)

Kontrollfrage: Liegen alle Voraussetzungen a. bis e. vor?

Eine andere urhebervertragsrechtliche Regelung stellt § 40a UrhG das **Recht zur anderweitigen Verwertung nach zehn Jahren bei pauschaler Vergütung** dar.¹⁰² Positiv für den Urheber ist die Regelung gem. § 40a UrhG. Danach darf der Urheber, wenn er ein ausschließliches Nutzungsrecht gegen eine pauschale Vergütung eingeräumt hat, das Werk nach Ablauf von zehn Jahren anderweitig verwerten.¹⁰³ Dies bedeutet, dass dem Urheber nach Ablauf der 10 Jahre automatisch das Recht auf anderweitige Verwertung zusteht.¹⁰⁴ Anderweitig ist die Verwertung, wenn sie außerhalb der vom Urheber seinem Vertragspartner erteilten Nutzungsrechteinräumung erfolgt. Der Urheber kann somit sein Werk auf diejenige Weise nutzen, die er dem Verwerter zuvor gestattet hatte.¹⁰⁵ Für den Urheber besteht die Möglichkeit, „das Werk entweder zusammen mit einem weiteren Vertragspartner zu verwerten oder dies selbst zu tun“.¹⁰⁶

¹⁰² Vgl. *Soppe*, in: Ahlberg/Götting, BeckOK Urheberrecht, 28. Edition: Stand 15.06.2020, § 40a, Rn. 21.

¹⁰³ Vgl. *Soppe*, in: Ahlberg/Götting, BeckOK Urheberrecht, 28. Edition: Stand 15.06.2020, § 40a, Rn. 1.

¹⁰⁴ *Schulze*, in: in: Dreier/Schulze, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, § 40a, Rn. 7.

¹⁰⁵ Vgl. *Soppe*, in: Ahlberg/Götting, BeckOK Urheberrecht, 28. Edition: Stand 15.06.2020, § 40a, Rn. 1; *Schulze*, in: in: Dreier/Schulze, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, § 40a, Rn. 7.

¹⁰⁶ BT-Drs. 18/8625 v. 01.06.2016, S. 29.

dd. Kein Verstoß gegen Datenschutz

Wurden bei der Erstellung der geschützten Materialien personenbezogene Daten verwendet, kann dies einen Verstoß gegen den zu beachtenden Datenschutz darstellen. Dies kann z.B. vorliegen, wenn eine Leistungsübersicht eines Semesters erstellt wurde und darin die einzelnen Noten den jeweiligen Studenten zugeordnet werden können. Ab wann ein Datenschutzverstoß vorliegt siehe Kapitel (III.).

ee. Kein Verstoß gegen Persönlichkeitsrecht - Recht am eigenen Bild

Des Weiteren ist darauf zu achten, dass bei der Verwendung von selbst gemachten Bildern für Lehrmaterialien, auf denen eine Person zu erkennen ist, die Veröffentlichung dieses Bildes eine Rechtsverletzung darstellen kann und somit eventuell Schadensersatzansprüche auslöst. Denn die abgebildete/n Person/en hat am gemachten Bild das „Recht am eigenen Bild“, wodurch sich gleichzeitig Einschränkungen für den Fotograf ergeben. „Das Recht am eigenen Bild“ gem. § 22 KUG ist eine besondere Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts,¹⁰⁷ wonach jeder Mensch selbst bestimmen darf, ob und in welcher Weise Fotos von ihm veröffentlicht werden.¹⁰⁸ Voraussetzung für den Bildnisschutz ist die Darstellung der äußeren Erscheinung der Person in einer für Dritte erkennbaren Weise.¹⁰⁹ Ein Bildnis liegt zudem vor, wenn in der Bildunterschrift der Name der abgebildeten Person angegeben ist.¹¹⁰ Weshalb solche Bildnisse grundsätzlich nur mit Einwilligung der abgebildeten Person verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden dürfen, es sei denn eine gesetzliche Ausnahme greift. Das Recht am eigenen Bild schützt nur die Verbreitung und Veröffentlichung von Bildnissen einer Person, nicht aber vor dem Fotografieren selbst.

(1) Einwilligung

Sobald Bildnisse verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden sollen, wird gem. § 22 S. 1 KUG zuvor die Einwilligung der abgebildeten Person benötigt. Gem. § 183 BGB ist eine Einwilligung die vorherige Zustimmung des Abgebildeten. Zudem ist eine Einwilligung

¹⁰⁷ BGH, Urt. v. 12.12.1995 - VI ZR 223/94 = GRUR 1996, 227 (228); BVerfG, Urt. v. 5. 6.1973 - 1 BvR 536/72 = GRUR 1973, 541 (545).

¹⁰⁸ Vgl. BGH, Urt. v. 14.04.1992 - VI ZR 285/91 = NJW 1992, 2084 (2084); BGH, Urt. v. 19.12.1995 - VI ZR 15/95 = NJW 1996, 1128 (1128).

¹⁰⁹ Vgl. BGH, Urt. v. 26.06.1979 - VI ZR 108/78 = NJW 1979, 2205 (2205); OLG Hamburg, Urt. v. 28. 3.1991 - 3 U 262/90 = NJW-RR 1992, 536 (536); *Herrmann*, in: Gersdorf/Paal, BeckOK Informations- und Medienrecht, 28. Edition: Stand 15.06.2020, § 22, Rn. 2.

¹¹⁰ Vgl. BGH, Urt. v. 09.06.1965 - I b ZR 126/63 = NJW 1965, 2148 (2149).

eine empfangsbedürftige Willensklärung.¹¹¹ Dies bedeutet, dass die Erklärung erst mit Zugang beim Empfänger wirksam wird. Des Weiteren setzt die Wirksamkeit die Geschäftsfähigkeit des Abgebildeten voraus. Ist der Abgebildete geschäftsunfähig, bedarf es der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.¹¹² Ist ein Student oder Schüler nicht volljährig muss somit zuvor die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, in der Regel sind dies die personensorgeberechtigten Eltern, eingeholt werden.

Die Einwilligung kann ausdrücklich, jedoch auch stillschweigend bzw. konkludent erteilt werden.¹¹³ Zudem kann die Einwilligung auch unbeschränkt oder räumlich, zeitlich und sachlich beschränkt erteilt werden.¹¹⁴ Das Gesetz schreibt auch keine ausdrückliche Form der Einwilligung vor. Zu Beweis Zwecken ist es aber empfehlenswert eine schriftliche Einwilligung einzuholen. Zu beachten ist zudem, dass die Einwilligung unwirksam ist, wenn der Zweck, die Art und der Umfang der geplanten Verwendung des Bildnisses dem Einwilligend nicht bekannt waren.¹¹⁵ Deshalb sollte bei der Einholung der Einwilligung beschrieben werden, für welchen Zweck das Bildnis verwendet wird. Grundsätzlich ist die Einwilligung dann nicht mehr widerrufbar. Es ist umstritten welche Voraussetzungen vorliegen müssen damit ausnahmsweise ein Widerruf möglich ist.¹¹⁶

→ Im Anhang unter den Punkt I. befindet sich die Vorlage einer Einverständniserklärung.

(2) Ausnahmen

Liegt keine Einwilligung der abgebildeten Person/en auf dem Bild vor, kann dieses dennoch veröffentlicht werden, wenn ein Ausnahmetatbestand der §§ 23 oder 24 KUG vorliegt.

Zugunsten der Informations-, Meinungs- und Kunstfreiheit beschränkt der § 23 KUG das „Recht am eigenen Bild“. Danach dürfen Bildnisse ohne Einwilligung der abgebildeten Person verwendet werden, bei:

¹¹¹ Vgl. OLG München, Urt. v. 30.05.2001–21 U 1997/00 = ZUM 2001, 708 (708); *Frömming*, Die Einwilligung im Medienrecht, in: NJW 1996, 958 (985).

¹¹² Vgl. BGH, Urt. v. 05. 10. 2004 - VI ZR 255/03 = GRUR 2005, 179 (180); LG Hannover v. 30. 3.2000–6 O 941/00(56) = ZUM 2000, 970 (970).

¹¹³ Vgl. BGH, Urt. v. 28.09.2004 - VI ZR 305/03 = GRUR 2005, 74 (75); BGH, Urt. v. 20. 2.1968 - VI ZR 200/66 = GRUR 1968, 652 (653); *Specht*, in: Dreier/Schulze, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, § 22 KUG, Rn. 17.

¹¹⁴ Vgl. *Fricke*, in: Wandtke/Bullinger, Praxiskommentar zum Urheberrecht, 5. Auflage 2019, § 22, Rn. 13; BGH, Urt. v. 14. 4.1992 - VI ZR 285/91= GRUR 1992, 557 (557).

¹¹⁵ Vgl. *Specht*, in: Dreier/Schulze, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, § 22, Rn. 19; OLG München, Beschl. v. 13. 01.2009 – 18 U 4520/08 = ZUM 2009, 429 (429).

¹¹⁶ *Engels*, in: Ahlberg/Götting, BeckOK Urheberrecht, 28. Edition: Stand 15.06.2020, § 22 KUG, Rn. 45 ff; Vgl. OLG Frankfurt am Main, Urt. v. 04.06.2009 – 16 U 206/08 = ZUM-RD 2010, 320 (323).

1. Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte

Diese Ausnahme zu § 22 KUG besteht aus Rücksicht auf das Informationsinteresse der Allgemeinheit bzw. die Pressefreiheit. Es erfordert jedoch eine Abwägung zwischen dem Privatsphärenschutz des Abgebildeten und den Rechten der Presse.¹¹⁷ Als Privatsphäre wird allgemein der Bereich angesehen, in welchem eine Person selbst bestimmt, wem sie wann und warum welche Informationen über sich zugänglich macht.¹¹⁸ Dem gegenüber steht die Abwägung zu der Ausnahme für Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschäfte, wozu alle Ereignisse ins Blickfeld der Öffentlichkeit geraten und sämtliche Angelegenheiten von öffentlichem Interesse sind.¹¹⁹

2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen

Zudem dürfen auch Personen ohne Einwilligung auf Bildnissen veröffentlicht werden, wenn diese nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen. Voraussetzung dafür ist, dass die Abbildung der Landschaft oder sonstigen Örtlichkeiten das Bild prägt.¹²⁰

3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben

Auch dürfen Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen ohne Einwilligung der Betroffenen veröffentlicht werden. Aufgrund, dass jeder der in der Öffentlichkeit an Veranstaltungen teilnimmt damit rechnen muss, dass dabei Bildnissen, die zu der Berichterstattung des Geschehens entstehen, veröffentlicht werden.¹²¹

¹¹⁷ EGMR, Urt. v. 07.02.2012 – 40660/08 u. 60641/08 = NJW 2012, 1053 (1053); BGH, Urt. v. 06.03. 2007 - VI ZR 51/06 = NJW 2007, 1977 (1997); *Herrmann*, in: Gersdorf/Paal, BeckOK Informations- und Medienrecht, 28. Edition: Stand 15.06.2020, § 23 KUG, Rn. 12 ff.

¹¹⁸ Vgl. *Herrmann*, in: Gersdorf/Paal, BeckOK Informations- und Medienrecht, 28. Edition: Stand 15.06.2020, § 23 KUG, Rn. 1.

¹¹⁹ Vgl. BGH, Urt. v. 09. 06. 1965 - I b ZR 126/63 = NJW 1965, 2148 82148) OLG München, Urt. v. 15.11.1962 - 6 U 1499/62 = GRUR 1964, 42 (42); *Fricke*, in: Wandtke/Bullinger, Praxiskommentar zum Urheberrecht, 5. Auflage 2019, § 23 KUG, Rn. 4f.

¹²⁰ Vgl. BGH, Urt. v. 21.04.2015 – VI ZR 245/14 = NJW 2015, 2500 (2501).

¹²¹ Vgl. *Engels*, in: Ahlberg/Götting, BeckOK Urheberrecht, 28. Edition: Stand 15.06.2020, § 23 KUG, Rn. 14.

4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient

Diese Ausnahme dient der Ausübung der Kunst. Dadurch fallen Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt worden und deren Verbreitung oder Zurschaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient nicht unter den Bildnisschutz i. S. d. § 22 KUG.¹²² Dies wird auch für Bildnisse angewendet, die zu wissenschaftlichen Zwecken veröffentlicht werden.¹²³

Ist einer der Tatbestände 1. bis 4. erfüllt, dann ist die Verwendung auch ohne Einwilligung zulässig, außer wenn nach § 23 Abs. 2 KUG ein vorrangiges berechtigtes Interesse der abgebildeten Person entgegensteht. Kein Einwilligungserfordernis des Berechtigten sowie des Abgebildeten oder seiner Angehörigen besteht nach § 24 KUG zudem für Zwecke der Rechtspflege und der öffentlichen Sicherheit der Behörden.¹²⁴

e. Schutzmöglichkeiten - Wen schützt das Urheberrecht?

In der Praxis stellt sich im Zusammenhang mit selbst erstellten Materialien, welche z.B. ein geschütztes Werk i.S.d. § 2 Abs. 2 UrhG darstellen, vor allem die Frage wie diese nach der Veröffentlichung geschützt sind. Zwar ist der Lehrende oder der Wissenschaftler „Erschaffer“ der Materialien, jedoch kann er nicht selbst bestimmen das diese schutzfähig sind.

aa. Persönliche Anwendungsbereich

Die §§ 120 ff. UrhG regeln den persönlichen Anwendungsbereich des UrhG. Danach genießen Deutsche für ihre urheberrechtlich geschützten Werke bzw. durch Leistungsschutzrechte geschützten Leistungen im Inland den vollen Schutz durch das UrhG unabhängig davon, ob und wo ihr Werk erschienen ist und wo sie zum Zeitpunkt der Schöpfung ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort hatten.¹²⁵ Das Gleiche gilt gem. § 120 Abs. 2 Nr. 1 UrhG auch für Statusdeutsche, gem. § 120 Abs. 2 Nr. 2 UrhG für EU- bzw. EWR-Angehörige und aufgrund

¹²² Vgl. *Fricke*, in: Wandtke/Bullinger, Praxiskommentar zum Urheberrecht, 5. Auflage 2019, § 23 KUG, Rn. 41; BGH, Urt. v. 14. 04.1992 - VI ZR 285/91= GRUR 1992, 557; *Herrmann*, in: Gersdorf/Paal, BeckOK Informations- und Medienrecht, 28. Edition: Stand 15.06.2020, § 23 KUG, Rn. 24.

¹²³ Vgl. LG Hannover, Urt. v. 30. 03.2000 - 6 O 941/00(56) = ZUM 2000, 970 (970).

¹²⁴ *Engels*, in: Ahlberg/Götting, BeckOK Urheberrecht, 27. Edition 2019, § 24 KUG, Rn. 1; *Specht*, in: Dreier/Schulze, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, § 22 KUG, Rn. 1 f.; BGH, Urt. v. 12.08. 1975 - 1 StR 42/75 = NJW 1975, 2075; *Specht*, in: Dreier/Schulze, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, § 22 KUG, Rn. 3.

¹²⁵ *Lauber-Rönsberg*, in: Ahlberg/Götting, BeckOK Urheberrecht, 28. Edition: Stand 15.06.2020, § 120, Rn. 1; *Dreier*, in: Dreier/Schulze, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, § 120, Rn. 1.

der Verweisungen auf § 120 Abs. 1 in den §§ 122 Abs. 1 und 123 S. 1 UrhG auch für Staatenlose und Flüchtlinge mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland.¹²⁶ Eine Sonderregelung besteht für Miturheber i.S.d. § 8 UrhG. Danach genügt es, dass einer der Miturheber deutscher Staatsangehöriger bzw. diesen nach § 120 Abs. 2 gleichgestellt ist.¹²⁷

bb. Alleinurheber

Für das deutsche Urheberrecht prägend ist das sog. Schöpferprinzip, welches in den § 7 UrhG zum Ausdruck gebracht wird. Nach diesem Prinzip ist Urheber stets diejenige natürliche Person, die die persönliche geistige Schöpfung im Sinne von § 2 Abs. 2 UrhG erbracht hat.¹²⁸ Dies bedeutet, dass der urheberrechtliche Schutz automatisch mit der Schaffung eines urheberrechtlich geschützten Werkes bei seinem Urheber entsteht.¹²⁹ Der § 1 UrhG verdeutlicht, dass die Person des Urhebers den Urheberrechtsschutz genießt und nicht die Werke.¹³⁰ Juristische Personen können dagegen keine persönliche geistige Schöpfung schaffen und somit auch kein Urheber sein.¹³¹

cc. Miturheber

Wenn mehrere Personen gemeinsam ein Werk schaffen, z.B. eine gemeinsame Publikation schreiben, dann sind sie sog. Miturheber gem. § 8 Abs. 1 UrhG. Um Miturheberschaft zu erwirken, muss das geschaffene Werk eine einheitliche Schöpfung, die durch gemeinschaftliche und gewollte Zusammenarbeit (gemeinsamer Plan, gemeinsames Ziel und gemeinsamer Wille, die sich gegenseitig Unterordnen) entstanden ist, sein. Besonderer Wert ist darauf zu legen, dass die Beiträge jeder Person nicht in sich selbst verwertbar sind. Sonst ergeben sich für diese einzelnen Beiträge individuelle Urheberschaft.¹³²

Für eine Miturheberschaft ist der individuelle Umfang an der Schöpfung nicht ausschlaggebend. Vielmehr muss ein Miturheber am Werk mitwirken und das Ergebnis eine wirtschaftliche Einheit darstellen.¹³³ Durch das gemeinsame Schaffen entsteht eine

¹²⁶ v. *Welser*, in: Wandtke/Bullinger, Praxiskommentar zum Urheberrecht, 5. Auflage 2019, § 120, Rn. 1, *Lauber-Rönsberg*, in: Ahlberg/Götting, BeckOK Urheberrecht, 27. Edition 2019, § 120, Rn. 1.

¹²⁷ Vgl. *Lauber-Rönsberg*, in: Ahlberg/Götting, BeckOK Urheberrecht, 28. Edition: Stand 15.06.2020, § 120, Rn. 13.

¹²⁸ Vgl. *Kaiser*, in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, Werkstand: 229. EL März 2020, § 7, Rn. 1.

¹²⁹ Vgl. *Schulze*, in: Dreier/Schulze, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, § 2, Rn. 245.

¹³⁰ Vgl. *Schulze*, in: Dreier/Schulze, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, § 1, Rn. 1.

¹³¹ Vgl. BGH, Urt. v. 29.04.2010 – I ZR 39/08 = GRUR 2011, 59 (59).

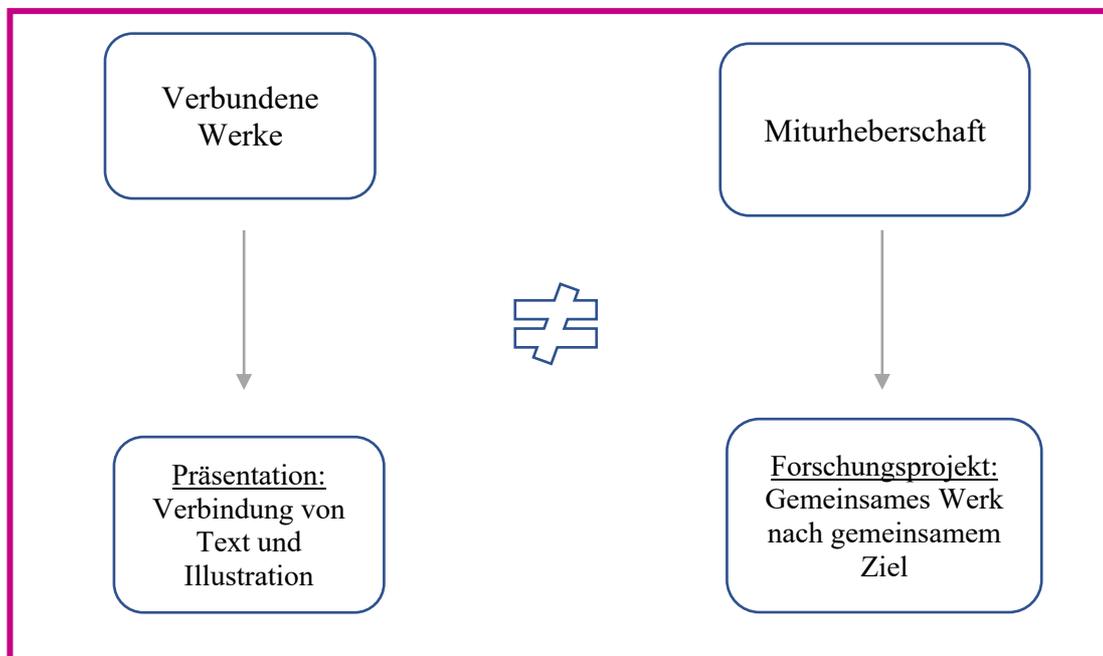
¹³² Vgl. BGH, Urt. v. 26.02.2009 – I ZR 142/06 = GRUR 2009, 1049 Rn. 43; Vgl. BGH Urt. 03.03.2005 – I ZR 111/02 = GRUR 2005, 860 (862f.).

¹³³ Vgl. OLG Hamburg, Urt. v. 04.03.1999 – 3 U 169/98 = GRUR 1999, 714 (715f.); Vgl. *Schulze* in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, § 8, Rn. 6; Vgl. BGH Urt. v. 26.02.2009 – I ZR 142/06 = GRUR 2009, 1049 Rn. 43.

Gesamthandsgemeinschaft nach § 8 Abs. 2 S. 1 UrhG.¹³⁴ Die Rechte der Urheberschaft stehen den Miturhebern gemeinsam zu. Sie können nur nach vorheriger Zustimmung aller Miturheber ausgeübt werden. Die Verweigerung der Zustimmung durch einen Miturheber ist allerdings nur solange tragbar, wie sie nicht gegen Treu und Glauben verstößt (§ 8 Abs. 2 S. 2 UrhG). Eine Ausnahme besteht allerdings in den Urheberpersönlichkeitsrechten, die jedem einzelnen Miturheber zustehen und von jedem Miturheber einzeln ausgeübt werden können.¹³⁵

dd. Verbundene Werke

Bei verbundenen Werken nach § 9 UrhG handelt es sich um geschützte Werke im Urheberrecht die miteinander verbunden sind, wie Schriftstücke und Illustrationen. Im Gegensatz zu Werken von Miturhebern bleiben die verbundenen Werke selbstständig als Einzelwerk. Somit behält jeder Urheber seine Rechte an seinem eigenen Werk und erhält nicht die des anderen.¹³⁶ Die Rechte an dem verbundenen Werk werden gemeinsam getragen und es entsteht eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts. Die Urheber verfolgen einen gemeinsamen Zweck und wollen das Werk gemeinsam verwerten.¹³⁷ Bei der Verwertung des verbundenen geschützten Werkes bedarf es somit die Einwilligung des anderen Urhebers, welche nach Treue und Glauben nicht verweigert werden darf.¹³⁸



¹³⁴ Vgl. BGH, Urt. v. 23.02.2012 - I ZR 6/11 = NJW 2012 2805, Rn. 18f.

¹³⁵ Vgl. Schulze in: Dreier/Schulze, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 6. Aufl. 2018, § 8 UrhG Rn. 16; Vgl. OLG, Beschl. v. 04.02.2002 - 5 U 106/01 = ZUM 2002 480 (481).

¹³⁶ Vgl. BGH Urt. v. 26.02.2009 - I ZR 142/06 = GRUR 2009; 1046 Rn. 38.

¹³⁷ Vgl. BGH Urt. v. 09.06.1982 - I ZR 5/80 = GRUR 1982, 743 (744); BGH Urt. v. 02.10.1981 - I ZR 81/79 = GRUR 1982, 41 (42).

¹³⁸ Vgl. BGH Urt. v. 09.06.1982 - I ZR 5/80 = GRUR 1982, 743 (744);

ee. Urhebervermutung

Die Rechte eines Urhebers bleiben diesem erhalten, unabhängig davon unter welcher Urheberbezeichnung, i.S.e. Pseudonyms oder Anonymität, dieser auftritt. In solch einen Fall kommt es zu einer Urhebervermutung, wenn der vermeintliche Urheber seine Rechte anwenden möchte. Dies gestaltet sich in der Praxis meist schwierig, wodurch § 10 UrhG eine Erleichterung durch die Urhebervermutung erbringt.¹³⁹

Ist die Urheberbezeichnung ein **Pseudonym**, besteht die Urheberschaft des vermutlichen Urhebers, solange keine Wiederlegung der Vermutung erbracht wird. Die entsprechend Urheberbezeichnung, die zur Feststellung dient, muss an dem ursprünglichen Werk oder seine Vervielfältigungen vorliegen. Dabei muss diese in wiederkehrender und gleicher Weise angewendet worden sein.¹⁴⁰ Die Gegenseite -derjenige der die Urheberschaft anzweifelt- hat die Beweislast im Streitfall zu tragen und nicht der vermutliche Urheber.¹⁴¹

Liegt keine Urheberbezeichnung vor und das Werk wurde **anonym** veröffentlicht, ist derjenige berechtigt der die Rechte des anonymen Urhebers geltend macht, der Herausgeber der Vervielfältigungstücke des Werkes ist oder Verleger, wenn kein Herausgeber vorliegt.¹⁴²

ff. Urheber in Arbeits- und Dienstverhältnissen

Besondere Regeln gelten, wenn die Schaffung des Werkes in Ausübung eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses erfolgt. Dem Urheber steht alleine das Recht zu, das geschaffene Werk zu verwerten, um sich und das Werk dadurch zu finanzieren. In einem Arbeits- oder Dienstverhältnis wird der Arbeitnehmer als Urheber für seine Tätigkeit bereits bezahlt, wodurch er wirtschaftlich bereits abgesichert ist. So entsteht ein Spannungsfeld zwischen den Ansprüchen des Urhebers und dem Arbeitgeber. Der Arbeitgeber (Unternehmen) selbst, möchte das erschaffene Werk des Arbeitnehmers, für sein Unternehmen nutzen.¹⁴³

Um dieses Spannungsverhältnis zu lösen kommt der § 43 UrhG und im Falle von Computerprogrammen der § 68 UrhG zur Anwendung. Hierzu muss zunächst geklärt werden, ob es sich bei dem Urheber um einen „Arbeitnehmer“, in einem Arbeitsverhältnis handelt. Im § 43 UrhG, sowie in § 69b, wird der Begriff nach der Legaldefinition von § 611a S. 1 BGB definiert. Somit ist Arbeitnehmer derjenige, der aufgrund einen Vertrages Leistungen in den Diensten eines anderen erbringt. Hierbei ist die zu erbringende Leistung, eine

¹³⁹ Vgl. *Loewenheim/Peifer*, in: Schricker/Loewenheim, Kommentar zum Urheberrecht, 6. Auflage 2020, § 10, Rn. 1.

¹⁴⁰ Vgl. BGH Urt. v. 18.09.2014 – I ZR 76/13 = GRUR 2015, 258 (260).

¹⁴¹ Vgl. BGH Urt. v. 25.03.2010 – I ZR 130/08 = MMR 2011, 45 (45ff.).

¹⁴² Vgl. *Loewenheim/Peifer*, in: Schricker/Loewenheim, Kommentar zum Urheberrecht, 6. Auflage 2020, § 10, Rn. 14f.

¹⁴³ Vgl. *Rojahn/Frank*, in: Schricker/Loewenheim, Kommentar zum Urheberrecht, 6. Auflage 2020, § 43, Rn. 1.

weisungsgebundene Arbeit, die in persönlicher Abhängigkeit erfüllt werden muss.¹⁴⁴ Die persönliche Abhängigkeit beschreibt, dass die Leistung von dem Arbeitgeber in eigener Arbeit dem Arbeitgeber gegenüber erbracht werden muss.¹⁴⁵

Ausgeschlossen sind vom Begriff des Arbeitnehmers somit: *freie Mitarbeiter und arbeitnehmerähnliche Personen*. Diese Art von Personengruppen fällt aus dem Begriff, da sie selbstständige und nicht-weisungsgebundene Arbeit erbringt.¹⁴⁶ Bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis ist der Urheber der Beamte. Ein Beamter ist derjenige der in einem gültigen Beamtenverhältnis steht, welches sich nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 BeamStG begründet.¹⁴⁷ Der Arbeitnehmer oder Beamte bleibt demnach und nach dem Schöpfungsgrundsatz der Urheber, nur ihm stehen die Urheberrechte zu (§ 43 UrhG). Der Arbeitgeber als Unternehmen, kann als juristische Person nach § 7 UrhG kein Urheber sein.¹⁴⁸ Für Angehörige von Hochschulen ergeben sich gesonderte Regelungen. Diesbezüglich wird auch auf die weitere Regelungen zum gesonderten Urheberverhältnis vom § 43 UrhG und § 69 UrhG auf Seite 55. eingegangen.

f. Welche Rechte gewährt das Urheberrecht?

Das Urheberrecht schützt gem. § 11 UrhG einerseits die ideellen (urheberpersönlichkeitsrechtlichen) und andererseits die materiellen (Nutzungs- und Verwertungs-) Interessen des Urhebers an seinem Werk.¹⁴⁹

aa. Urheberpersönlichkeitsrechte

Bei dem ideellen Interesse handelt es sich um den Schutz der geistigen und persönlichen Beziehung des Urhebers zu seinem Werk. Diese werden durch die Urheberpersönlichkeitsrechte geschützt, welche in den § 12 bis 14 UrhG geregelt sind.¹⁵⁰ Das Urheberpersönlichkeitsrecht ist nicht übertragbar gem. § 29 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 UrhG.¹⁵¹ Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist die Übertragung durch letztwillige Verfügung gem.

¹⁴⁴ Vgl. *Rojahn/Frank*, in: Schricker/Loewenheim, Kommentar zum Urheberrecht, 6. Auflage 2020, § 43, Rn. 12.

¹⁴⁵ Vgl. BAG, Urt. v. 31.07.2014 – 2 ZAR 422/13 = NZA 2015, 101 (102f.).

¹⁴⁶ Vgl. BAG, Urt. v. 19.01.2000 – 5 AZR 644/48 = NZA 2000, 1102 (1104f.); BAG, Urt. v. 17.01.2006 – 9 AZR 61/05 = NJOZ, 3821 (3822).

¹⁴⁷ Vgl. *Rojahn/Frank*, in: Schricker/Loewenheim, Kommentar zum Urheberrecht, 6. Auflage 2020, § 43, Rn. 19.

¹⁴⁸ Vgl. BGH Urt. v. 29.04.2010 – I ZR 39/08 = GRUR 2011, 59 (59). Vgl. *Rojahn/Frank*, in: Schricker/Loewenheim, Kommentar zum Urheberrecht, 6. Auflage 2020, § 43, Rn. 5.

¹⁴⁹ BT-Drs. IV/270 v. 23.03.1962, S. 43; *Kroitzsch/Götting*, in: Ahlberg/Götting, BeckOK zum Urheberrecht, 28. Edition: Stand 15.06.2020, § 11, Rn. 1; *Kaiser*, in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze Werkstand: 229. EL März 2020, § 11, Rn. 1.

¹⁵⁰ Vgl. *Kroitzsch/Götting*, in: Ahlberg/Götting, BeckOK Urheberrecht, 28. Edition: Stand 15.06.2020, § 15, Rn. 1; *Dietz/Peukert*, in: Loewenheim, Handbuch des Urheberrechts, 2. Auflage 2010, § 15, Rn. 4; BGH, Beschl. v. 27.07.2017 – I ZR 228/15 = GRUR 2017, 1027 (1027).

¹⁵¹ BT-Drs. IV/270 v. 23.03.1962, S. 30.

§ 29 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 UrhG.¹⁵² Der urheberpersönlichkeitsrechtliche Schutz erlischt erst mit Ablauf der Schutzdauer gem. § 64 UrhG, in der Regel beträgt dieser 70 Jahre nach dem Tode des Urhebers. Ausführlicheres zu der Schutzdauer siehe S.67 f..

Zu den Urheberpersönlichkeitsrechten gehören:

- das Veröffentlichungsrecht, § 12 UrhG
- das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft, § 13 UrhG
- das Recht auf Entstellung des Werkes, § 14 UrhG

(1) Das (Erst-) Veröffentlichungsrecht

(a) Erstveröffentlichungsrecht, § 12 Abs. 1 UrhG

Die Veröffentlichung bedeutet für den Urheber mit seinem Werk aus der Geheimsphäre in die Öffentlichkeit zugehen und ist somit sehr bedeutungsvoll. Aus diesem Grund soll der Urheber selbst bestimmen können, ob er diesen Schritt tun will, wann der hierfür geeignete Zeitpunkt ist und wo und insbesondere in welcher Form er sein Werk der Öffentlichkeit offenbaren will.¹⁵³ Diese Norm ist auf alle Werkarten anwendbar, soweit sie schutzfähig sind.¹⁵⁴ Jedoch betrifft es nur die Erstveröffentlichung, dies bedeutet die erste Zugänglichmachung des Werkes.¹⁵⁵ Nach § 6 Abs. 1 UrhG ist ein Werk veröffentlicht, „wenn es mit Zustimmung des Berechtigten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist“.¹⁵⁶ Der Veröffentlichungsbegriff umfasst dabei sowohl die körperliche als auch die unkörperliche Verwertungsform.¹⁵⁷ Dies bedeutet, dass ein Werk veröffentlicht ist, wenn es mit Zustimmung des Urhebers der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde, gleichviel auf welche Art dies geschieht.¹⁵⁸

¹⁵² Vgl. *Hoche*, in: Wandtke/Bullinger, Praxiskommentar zum Urheberrecht, 5. Auflage 2019, § 29, Rn. 24; *Schulze*, in: Dreier/Schulze, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, § 29, Rn. 4 ff.

¹⁵³ Vgl. *Schulze*, in: Dreier/Schulze, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, § 12, Rn. 1.

¹⁵⁴ Vgl. *Schulze*, in: Dreier/Schulze, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, § 12, Rn. 2.

¹⁵⁵ Vgl. *Wiebe*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, 4. Auflage 2019, § 12, Rn. 2.

¹⁵⁶ Vgl. BGH, Beschl. v. 27.07.2017 – I ZR 228/15 = GRUR 2017, 1027 (1027 ff.); KG, Ur. v. 10.06.2015 – 24 U 101/14 = GRUR-RR 2016, 106 (107).

¹⁵⁷ Vgl. *Ahlberg*, in: Ahlberg/Götting, BeckOK Urheberrecht, 28. Edition: Stand 15.06.2020, § 6, Rn. 13.

¹⁵⁸ *Dreier*, in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, § 6, Rn. 6 ff.; *Marquardt*, in: Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 5. Auflage 2019, § 6; Rn. 5; EuGH, Urteil vom 29.07.2019 – C-516/17 = MMR 2019, 588 (588 ff.).

(b) Recht zur Inhaltsmitteilung, § 12 Abs. 2 UrhG

Diese Norm gewährt den Urheber einen zusätzlichen Schutz auf den Inhalt des Werkes vor dessen Veröffentlichung.¹⁵⁹ Der Abs. 2 schützt den Urheber eines unveröffentlichten Werkes, das noch nicht durch eine Inhaltsangabe oder eine Beschreibung der Öffentlichkeit bekannt geworden ist, gegenüber einer ungewollten Berichterstattung (keine Zustimmung des Urhebers). Durch diese Regelung erhält der Urheber die Möglichkeit der Geheimhaltung des Inhalts oder der Form des Werkes. Der Urheber kann Mitteilungen über sein geheim gehaltenes Werk untersagen.¹⁶⁰ Auf dieses Recht kann sich nicht mehr berufen werden, wenn der wesentliche Inhalt des Werkes erstmalig öffentlich mitgeteilt wurde.¹⁶¹

Fraglich in diesen Zusammenhang ist, ob wissenschaftliche Forschungsergebnisse, die in einem Werk enthalten sind, von Dritten veröffentlicht werden dürfen.

Vorab handelt es sich bei wissenschaftlichen Erkenntnissen um sog. freie Werke¹⁶² (siehe Seite 56. Dies bedeutet, dass ihre Veröffentlichung urheberrechtlich zulässig ist. Der urheberrechtliche Schutz wissenschaftlicher Werke beschränkt sich allein auf die Formgestaltung.¹⁶³ Dies bedeutet aber nicht, dass wissenschaftliche Forschungserkenntnisse vor ihrer Veröffentlichung und ohne Zustimmung des Urhebers von Dritten verwendet und öffentlich mitgeteilt werden können. In diesem Zusammenhang kommt es vielmehr auf den Einzelfall und die dabei verwendete Referatsform an.

Bei indikativen Referaten werden keine konkreten Ergebnisse der im Werk enthaltenen Überlegungen oder dargestellten Untersuchungen wiedergegeben, diese sollen den Leser lediglich auf die behandelten Sachverhalte und die Art ihrer Behandlung hinweisen, da sie den Inhalt nur grob erschließen.¹⁶⁴

Hingegen werden bei informativen Referaten die wichtigsten inhaltlichen Bestandteile des Originaldokuments verkürzt wiedergegeben,¹⁶⁵ weshalb die Herausgabe solcher Referate

¹⁵⁹ Vgl. *Wiebe*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, 4. Auflage 2019, § 12, Rn. 5; *Kaiser*, in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, Werkstand: 229. EL März 2020, § 12, Rn. 1.

¹⁶⁰ Vgl. *Bullinger*, in: Wandtke/Bullinger, Praxiskommentar zum Urheberrecht, 5. Auflage 2019, § 12, Rn. 19.

¹⁶¹ Vgl. *Wiebe*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, 4. Auflage 2019, § 12, Rn. 5; *Bullinger*, in: Wandtke/Bullinger, Praxiskommentar zum Urheberrecht, 5. Auflage 2019, § 12, Rn. 19.

¹⁶² Vgl. BGH, Urt. v. 27.03.1963 - I b ZR 129/61 = NJW 1963, 1877 (1877); BGH, Urt. v. 21.11.1980 - I ZR 106/78 = GRUR 1981, 352 (352).

¹⁶³ Vgl. BGH, Urt. v. 15.12.1978 - I ZR 26/77 = GRUR 1979, 464 (464); Urt. v. 21.11.1980 - I ZR 106/78 = GRUR 1981, 352 (352); *Ahlberg*, in: Ahlberg/Götting, BeckOK Urheberrecht, 28. Edition: Stand 15.06.2020, § 2, Rn. 86 ff.

¹⁶⁴ Vgl. *Kroitzsch/Götting*, in: Ahlberg/Götting, BeckOK Urheberrecht, 28. Edition: Stand 15.06.2020, § 12, Rn. 32.

¹⁶⁵ *Mehrings*, Informationen und Dokumentation (IuD) – Ein Stiefkind der Urheberrechtsnovelle in: GRUR 1983, 275 (284).

dem Urheber wegen seinem Recht zur Inhaltsmitteilung seines Werkes gem. § 12 Abs. 2 UrhG vorbehalten ist.

(2) Das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft

(a) Anerkennung der Urheberschaft, § 13 S. 1 UrhG

Das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft schützt den Urheber davor, das Dritte ihm seine Urheberschaft streitig machen. Dies kann durch falsche Zuordnungen oder durch Imitationen oder andere Plagiate erfolgen.¹⁶⁶ Durch § 13 S. 1 UrhG kann der Urheber sich gegenüber diesen Dritten auf seine Urheberschaft berufen¹⁶⁷ und verlangen, dass die wahre Urheberschaft festgestellt wird¹⁶⁸, indem das Werk ihm zuerkannt und zugeordnet und er als Persönlichkeit mit ihm identifiziert wird.¹⁶⁹ Auch dem Lichtbildner steht dieses Recht zu.¹⁷⁰ Der § 13 S. 1 UrhG berechtigt den Urheber eines Werkes dazu, gegen eine angemaßte Urheberschaft vorzugehen.¹⁷¹ Diese Norm schützt den Urheber jedoch nicht vor Zuordnungen fremder Werke, da urheberrechtliche Ansprüche immer ein Urheberrecht an dem betreffenden Werk voraussetzen. An fremden Werken kann der Urheber aber kein Urheberrecht haben. Der Urheber kann aber gegen die Zuordnung fremder Werke aus seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht vorgehen.¹⁷²

(b) Recht auf Art und Weise der Bezeichnung

Gem. § 13 S. 2 UrhG kann der Urheber selbst bestimmen, ob er zu benennen und auch welche Bezeichnung dabei zu verwenden ist.¹⁷³ Zudem kann der Urheber die Angabe seiner Funktion, in welcher er schöpferisch tätig geworden ist, verlangen.¹⁷⁴ Gewährleistet werden muss, dass durch diese Angaben der Urheber seinem Werk eindeutig zugeordnet werden kann.¹⁷⁵ Eine unterlassene Benennung stellt eine Verletzung des Urhebers i.S.d.

¹⁶⁶ Vgl. *Schulze*, in: Dreier/Schulze, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, § 13, Rn. 15; *Kroitzsch/Götting*, in: Ahlberg/Götting, BeckOK Urheberrecht, 28. Edition: Stand 15.06.2020, § 13, Rn. 1; *Wiebe*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, 4. Auflage 2019, § 13, Rn. 7.

¹⁶⁷ *Bullinger*, in: Wandtke/Bullinger, Praxiskommentar zum Urheberrecht, 5. Auflage 2019, § 13, Rn. 2.

¹⁶⁸ Vgl. BGH, Urt. v. 28.04.1972 - I ZR 108/70 = GRUR 1972, 713 (714).

¹⁶⁹ *Kroitzsch/Götting*, in: Ahlberg/Götting, BeckOK Urheberrecht, 28. Edition: Stand 15.06.2020, § 13, Rn. 1.

¹⁷⁰ Vgl. *Kroitzsch/Götting*, in: Ahlberg/Götting, BeckOK Urheberrecht, 28. Edition, § 13, Rn. 2; *Schulze*, in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, § 13, Rn. 10.

¹⁷¹ BT-Drs. IV/270 v. 23.03.1962, S. 44.

¹⁷² *Schulze*, in: Dreier/Schulze, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, § 13, Rn. 16.

¹⁷³ Vgl. *Hoeren/Dreyer*, in: Hoeren/Sieber/Holzengel, Multimedia-Recht, 51. EL Februar 2020, Teil 7.2, Rn. 25;

Schulze, in: Dreier/Schulze, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, § 13, Rn. 17.

¹⁷⁴ Vgl. OLG Nürnberg, Urt. v. 29.05.2001 - 3 U 337/01 = GRUR 2002, 607 (608).

¹⁷⁵ *Schulze*, in: Dreier/Schulze, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, § 13, Rn. 21.

§ 13 S. 2 UrhG dar, gegen die der Urheber vorgehen kann.¹⁷⁶ Würde dagegen seine fälschlich angebrachte Signatur bei einem fremden Werk angebracht kann der Urheber aus seinem Namensrecht die Entfernung verlangen.¹⁷⁷

(3) Entstellungsverbot des Werkes

Der Urheber hat durch das Veröffentlichungsrecht gem. § 12 UrhG die Möglichkeit, selbst zu bestimmen, in welcher konkreten Form er sein Werk an die Öffentlichkeit entlassen will (siehe Seite 39). Durch das Verbot der Entstellung gem. § 14 UrhG, wird genau der Bestand dieser konkreten Form und des darin zum Ausdruck gelangenden, konkreten geistig-ästhetischen Gesamteindrucks des Werkes geschützt.¹⁷⁸ Diese Norm schützt somit das Urheberinteresse an Bestand und Unversehrtheit (Integrität) des Werkes.¹⁷⁹ Aus diesem Grund gewährt die Norm dem Urheber das Recht, eine Entstellung oder eine andere Beeinträchtigung seines Werkes zu verbieten.¹⁸⁰

Eine Entstellung liegt bei einem tiefgreifenden Zustand der Verfälschung vor. Ein Werk zu entstellen heißt, es zu verschlechtern, zu verfälschen oder auch zu verstümmeln. Auch die Verzerrung der Wesenszüge des Werkes stellt eine Entstellung dar.¹⁸¹

Da es auf die Sicht des Urhebers ankommt, kann eine Entstellung des Werkes bereits schon vorliegen, wenn die Veränderung bei objektiver Betrachtung keine abwertende Beurteilung verdienen würde.¹⁸² Diese Sicht des Urhebers muss sich jedoch im Rahmen einer vernünftigen Beurteilung halten. Festzustellen ist, ob im Einzelfall die berechtigten Interessen des Urhebers gefährdet werden können.¹⁸³

Eine andere Beeinträchtigung stellt auch Eingriffe in das Werk dar, die dieses verfälschen, aber keine Entstellung darstellen.¹⁸⁴ Dieses generelle Änderungsverbot des § 14 UrhG prägt das gesamte Urheberrecht¹⁸⁵ und ist von Nutzern, denen einzelne Nutzungsrechte eingeräumt worden sind (§ 39 Abs. 1 UrhG), sowie von Nutzern, die sich auf die gesetzlichen Schranken (siehe Seite 82) berufen können (§ 62 Abs. 1 UrhG), oder sei es

¹⁷⁶ BT-Drs. IV/270 v. 23.03.1962, S. 44.

¹⁷⁷ Vgl. BGH, Urt. v. 08.06.1989 - I ZR 135/87 = NJW 1990, 1986 (1986), mit Anm. d. Schriftlgt; Schack, Da Persönlichkeitsrecht der Urheber und ausübende Künstler nach dem Tod, in: GRUR 1985, 352 (352 ff.).

¹⁷⁸ Schulze, in: Dreier/Schulze, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, § 14, Rn. 1.

¹⁷⁹ Vgl. Wiebe, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, 4. Auflage 2019, § 14, Rn. 1.

¹⁸⁰ Vgl. Kroitzsch/Götting, in: Ahlberg/Götting, BeckOK Urheberrecht, 28. Edition: Stand 15.06.2020, § 14, Rn. 1.

¹⁸¹ Vgl. BGH, Urt. v. 02.10.1981 - I ZR 137/79 = GRUR 1982, 107 (109 f.); BGH, Urt. v. 28.11.1985 - I ZR 104/83 =

GRUR 1986, 458 (459); Bullinger, in: Wandtke/Bullinger, Praxiskommentar zum Urheberrecht, 5. Auflage 2019, § 14, Rn. 3.

¹⁸² Vgl. BGH, Urt. v. 13.10.1988 - I ZR 15/87 = GRUR 1989, 106 (107).

¹⁸³ Kroitzsch/Götting, in: Ahlberg/Götting, BeckOK Urheberrecht, 28. Edition: Stand 15.06.2020, § 14, Rn. 11.

¹⁸⁴ Vgl. Bullinger, in: Wandtke/Bullinger, Praxiskommentar zum Urheberrecht, 5. Auflage 2019, § 14, Rn. 3.

¹⁸⁵ Vgl. BGH, Urt. v. 19. 03. 2008 - I ZR 166/05 = GRUR 2008, 984 (984); BGH, Urt. v. 31. 05.1974 - I ZR 10/73 = GRUR 1974, 675 (676); OLG München, Urt. v. 26. 09.1991 - 29 U 2285/89 = GRUR Int 1993, 332 (333).

von all denjenigen Personen, die das Werk ohne vertragliche oder gesetzliche Erlaubnis nutzen, (Verletzter, Eigentümer, Passanten etc.) zu beachten.¹⁸⁶

bb. Verwertungsrechte

Zum Schutz der materiellen - wirtschaftlichen und finanziellen – Interessen, gewährt das Urheberrecht dem Urheber das vollumfängliche Verwertungsrecht (absolutes Recht) an seinem Werk nach den §§ 15 ff. UrhG zu.¹⁸⁷ Die Regelung § 15 UrhG stellt eine Generalklausel dar und ist für den Urheber von essenzieller Bedeutung, da sie den Urheber die Verwertung seines Werkes ermöglicht, indem er dadurch anderen Nutzungsrechte i.S.d. § 31 UrhG an seinem Werk einräumt und dafür im Gegenzug eine Vergütung verlangen kann. Aber auch der unentgeltliche Einsatz des Werkes stellt eine Verwertung dar. Dies bedeutet, zum einem kann der Urheber sein Werk selber verwerten, indem er es selber vervielfältigt, verbreitet, aufführt etc. oder indem er anderen Personen Nutzungsrechte einräumt, sodass diese Personen das Werk vervielfältigen, verbreiten, aufführen oder anderweitig nutzen dürfen.¹⁸⁸



Diese Rechte sind nur dem Urheber vorbehalten und können nicht übertragen werden. Sie dienen der Sicherung des materiellen Vorteils, den die Verwertung des Werkes bringen kann. Dadurch soll das grundlegende Ziel des Urheberrechtes sichergestellt werden, dass der Urheber angemessen an dem wirtschaftlichen Nutzen seines Werkes zu beteiligen ist.

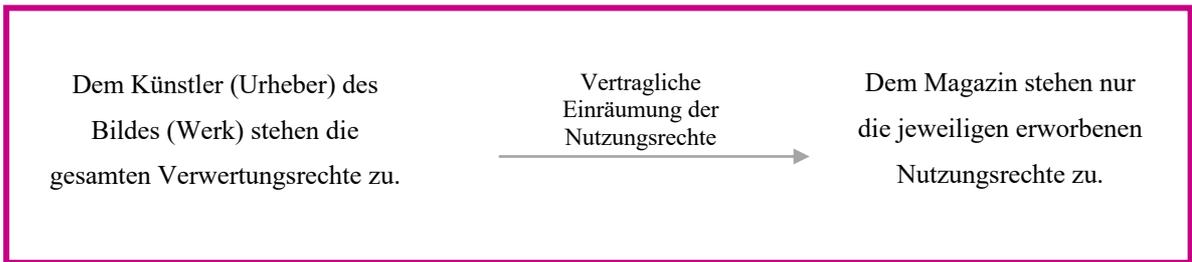
Räumt der Urheber Befugnisse oder Teile seines Verwertungsrechts einem Dritten ein, so erlangt der Dritte Nutzungsrechte. Nutzungsrechte können an Nutzungsarten gewährt werden. Nutzungsarten sind konkrete, wirtschaftlich-technische Formen der Werkverwertung, die mit dinglicher Wirkung abgespalten sind.¹⁸⁹

¹⁸⁶ Schulze, in: Dreier/Schulze, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, § 14, Rn. 2.

¹⁸⁷ Vgl. Dietz/Peukert, in: Loewenheim, Handbuch des Urheberrechts, 2. Auflage 2010, § 15, Rn. 4; Heerma, in: Wandtke/Bullinger, Praxiskommentar zum Urheberrecht, 5. Auflage 2019, § 15, Rn. 1; Schulze, in: Dreier/Schulze, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, § 15, Rn. 7.

¹⁸⁸ Schulze, in: Dreier/Schulze, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, § 31, Rn. 3.

¹⁸⁹ Vgl. Heerma, in: Wandtke/Bullinger, Praxiskommentar zum Urheberrecht, 5. Auflage 2019, § 15, Rn. 2.



Dem Urheber steht somit das alleinige Recht zu, das Werk zu nutzen (positives Benutzungsrecht) und Dritten (unberechtigten Nutzern) die Nutzung des Werks zu verbieten (negatives Verbotungsrecht) gem. § 97 UrhG.¹⁹⁰ Nach § 15 Abs. 1 UrhG hat der Urheber das ausschließliche Recht, sein Werk in körperlicher Form und nach § 15 Abs. 2 UrhG das Werk in unkörperlicher Form zu verwerten.



= Hierunter sind alle Verwertungsformen zu verstehen, die unmittelbar das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes (Werkstücke) zum Gegenstand haben. Somit muss das Werk in einem körperlichen Gegenstand enthalten sein, z.B. als Buch, Fotokopie, auf einem Tonträger, Bildtonträger, einer Diskette, in einem elektronischen Speicher oder auf einem sonstigen Werkträger.¹⁹¹

Zu der körperlichen Verwertung zählen:

= Hierunter sind alle Verwertungsformen zu verstehen, die das Original oder ein Vervielfältigungsstück eines Werkes nur mittelbar zum Gegenstand haben. Dies bedeutet, die Werkverwertung ist unkörperlich, wenn das Werk lediglich in seinem geistigen Gehalt, nicht hingegen körperlich wahrgenommen werden kann, z.B. beim Vortrag, der Aufführung, der Sendung oder einer anderen unkörperlichen Wiedergabe des Werkes.¹⁹²

Zu der unkörperlichen Verwertung zählen:

¹⁹⁰ Vgl. *Heerma*, in: Wandtke/Bullinger, Praxiskommentar zum Urheberrecht, 5. Auflage 2019, § 15, Rn. 2.

¹⁹¹ *Schulze*, in: Dreier/Schulze, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, § 15, Rn. 25.

¹⁹² Vgl. *Heerma*, in: Wandtke/Bullinger, Praxiskommentar zum Urheberrecht, 5. Auflage 2019, § 15, Rn. 13; *Schulze*, in: Dreier/Schulze, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, § 15, Rn. 29.

- das Vervielfältigungsrecht
- das Verbreitungsrecht
- das Ausstellungsrecht
- das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht
- das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung
- das Senderecht
- das Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger
- das Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung

Diese Aufzählung der Verwertungsarten ist jedoch nicht abschließend. Die Regelungen der §§ 16 bis 22 UrhG gehen der Generalklausel des § 15 UrhG als speziellere Regelungen vor.¹⁹³ Das Verwertungsrecht umfasst auch weitergehende Verwertungsmöglichkeiten.

(1) Das Vervielfältigungsrecht, § 16 UrhG

Mit dem Vervielfältigungsrecht nach § 16 UrhG wird dem Urheber das Recht erteilt, selbständig darüber zu bestimmen, ob und in welchem Umfang sein Werk vervielfältigt wird. Das Recht zur Vervielfältigung findet Anwendung auf sämtliche Werkarten, es können hierbei gesonderte Regelungen für bestimmte Werkarten wie Lichtbilder (§ 70 ff. UrhG) anfallen.¹⁹⁴ Eine Vervielfältigung ist jegliche körperliche Festlegung eines Werkes, durch die das Werk unmittelbar oder mittelbar wahrnehmbar wird.¹⁹⁵ Dadurch entsteht ein umfassender Schutz für die Vervielfältigung, da jede Art dieser, sei sie privat oder öffentlich hergestellt, geschützt ist.¹⁹⁶ Die Anzahl der Vervielfältigungen ist nicht ausschlaggebend, ein einziges vervielfältigtes Exemplar reicht aus.¹⁹⁷ Wird allerdings das bereits bestehende Werkstück in einen Zusammenhang gebracht, handelt es sich nicht um Vervielfältigung, sondern um die Schaffung eines neuen Werkes.¹⁹⁸

Der Schutz der Vervielfältigung beginnt bereits mit den Vorstufen des Vervielfältigungswerks. Dies aber nur solange, wie dadurch das Werk darin verkörpert ist.¹⁹⁹ Beschränkungen ergeben sich durch die §§ 44a ff. UrhG ausdrücklich festgelegten Schranken. Bei der Bearbeitung ergibt

¹⁹³ Heerma, in: Wandtke/Bullinger, Praxiskommentar zum Urheberrecht, 5. Auflage 2019, § 15, Rn. 2.

¹⁹⁴ Vgl. Schulze, in: Dreier/Schulze, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, § 16, Rn. 2.

¹⁹⁵ Vgl. BT-Drs. IV/270 v. 23.03.1962, S. 47.

¹⁹⁶ Vgl. Schulze, in: Dreier/Schulze, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, § 16 Rn. 4.

¹⁹⁷ Vgl. BGH, Urt. v. 02.11.1962 - I ZR 48/61 = GRUR 1963, 441 (443).

¹⁹⁸ Vgl. OLG Hamburg, Urt. v. 10.10.2001 - 5 U 86/01 = GRUR 2002, 536, (536f.)

¹⁹⁹ Vgl. BGH, Urt. v. 03.07.1981 - I ZR 106/79 = GRUR 1982, 102, (103).

sich im Übrigen, dass dies zwar eine Vervielfältigung ist, aber erst mit Verwertung oder Veröffentlichung des bearbeitenden Werkes erlaubnispflichtig wird. Die bloße Herstellung des bearbeitenden Werkes im privaten Bereich steht nicht unter dem Verbotsrecht des Urhebers. Hierzu fallen aber weitestgehend Ausnahmen nach § 23 S. 2 UrhG an.²⁰⁰ Unter § 16 UrhG fällt auch die Vervielfältigung auf digitale Art, diese befindet sich bei Speichervorgängen, bei Übermittlungsvorgängen im Internet und bei der digitalen Umwandlung eines Werkes.²⁰¹

(2) Das Verbreitungsrecht, § 17 UrhG

Der § 17 UrhG definiert das nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 dem Urheber vorbehaltene Verbreitungsrecht. Danach hat der Urheber das umfassende Recht, das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes der Öffentlichkeit²⁰² anzubieten oder in Verkehr zu bringen, einschließlich des Rechts, das Werk zu vermieten.²⁰³ Dabei kann der Urheber selbst bestimmen, ob und wie sein Werk als Original oder Vervielfältigungsstück an die Öffentlichkeit gelangt. Das Verbreitungsrecht ermöglicht es ihm festzulegen, zu welchen Konditionen (Nutzungsentgelt) dies geschehen soll.²⁰⁴

Gegenüber den anderen Verwertungsrechten ist das Verbreitungsrecht ein selbstständiges Verwertungsrecht. Dies bedeutet, dass die Gestattung der Herstellung von Vervielfältigungsstücken nicht zugleich die Befugnis umfasst, die Vervielfältigungsstücke auch zu verbreiten. Nur wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde oder sich aus Sinn und Zweck der gestatteten Vervielfältigung ergibt, z.B. bei Abschluss eines Verlagsvertrages gem. § 1 VerlG.²⁰⁵ Unter das Verwertungsrecht gem. § 17 UrhG fällt jedoch nur die Verbreitung körperlicher Werkstücke. Unkörperliche Verwertungen fallen dagegen nicht unter diese Norm.²⁰⁶ Dies geht aus § 15 Abs. 1 UrhG hervor, da diese Norm vom „Recht der Verbreitung des Werkes in körperlicher Form“ spricht.²⁰⁷

Für das Verbreiten der körperlichen Werkstücke sieht das Gesetz **zwei Handlungsformen** vor, einerseits das Anbieten an die Öffentlichkeit und andererseits das Inverkehrbringen.

²⁰⁰ Vgl. *Schulze* in; Dreier/Schulz, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, § 23, Rn. 16

²⁰¹ Vgl. *Loewenheim* in: Schrickler/Loewenheim, Kommentar zum Urheberrecht, 5. Auflage 2017, § 16, Rn. 16.

²⁰² Vgl. BGH, Urt. v. 07.12.2010 – VI ZR 34/09 = ZUM 2011, 240 (242) – danach kann der Austausch von Bildnissen zwischen Bildarchiv und Presseunternehmen mit Blick auf die Pressefreiheit nicht als Verbreitungshandlung i.S.d. § 22 KUG qualifiziert werden.

²⁰³ Vgl. *Nordemann/Czychowski*, in: Hasselblatt, MAH Gewerblicher Rechtsschutz, 5. Auflage 2017, § 43, Rn. 384.

²⁰⁴ Vgl. *Heerma*, in: Wandtke/Bullinger, Praxiskommentar zum Urheberrecht, 5. Auflage 2019, § 17, Rn. 1.

²⁰⁵ Vgl. BGH, Urt. v. 23.01.1981 - I ZR 170/78 = GRUR 1981, 360 (360).

²⁰⁶ Vgl. BGH, Urt. v. 15.05.1986 - I ZR 22/84 = GRUR 1986, 742 (743); BGH, Urt. v. 16.06.1971 - I ZR 120/69 = GRUR 1972, 141 (141); BGH, Urt. v. 23.02.1995 I ZR 68/93 = GRUR 1995, 673 (676).

²⁰⁷ *Heerma*, in: Wandtke/Bullinger, Praxiskommentar zum Urheberrecht, 5. Auflage 2019, § 17, Rn. 12; *Schulze*, in: Dreier/Schulze, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, § 17, Rn. 5.

Die Handlungsform des **Anbietens** ist eine Vorbereitungshandlung zum Eigentumserwerb und damit Teil des Inverkehrbringens, jedoch gem. § 17 Abs. 1 UrhG als eigenständige Handlung anzusehen. Der Öffentlichkeit angeboten ist ein Werkstück bereits mit den Vorbereitungshandlungen (jede Aufforderung zum Eigentums- oder Besitzerwerb an Dritte). Dies liegt z.B. vor, wenn das Werkoriginal oder Vervielfältigungsstücke in Prospekten, Werbeanzeigen usw. angeboten wird.²⁰⁸ Die Ausstellung eines Werkstücks auf einer Messe kann nur als Anbieten gesehen werden, wenn dieses zum Verkauf steht z.B. mit einem Preis ausgeschrieben ist. Die Online-Nutzung und Online-Übermittlung von urheberrechtlich geschützten Werken fällt nicht unter die Handlungsform des Anbietens, sondern unter das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung gem. § 19a UrhG. Zudem genügt bereits das bloße Angebot, dieses muss nicht zum Erfolg geführt haben.²⁰⁹

Dagegen wird ein Werkstück **in Verkehr gebracht**, wenn mindestens ein Einzelstück aus einer internen Sphäre der Öffentlichkeit zugeführt wird.²¹⁰ Beide Handlungsformen, also sowohl das Anbieten als auch das Inverkehrbringen des Werkstückes, müssen sich an die Öffentlichkeit richten. Maßgebend für die Begrifflichkeit **Öffentlichkeit** ist die Legaldefinition des § 15 Abs. 3 UrhG:²¹¹

„Die Wiedergabe ist öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist. Zur Öffentlichkeit gehört jeder, der nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet, oder mit den anderen Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird, durch persönliche Beziehungen verbunden ist.“ Es kommt demzufolge darauf an, dass das Verbreiten lediglich in der Öffentlichkeit stattfindet.²¹²

Zu beachten ist, dass die Veräußerung zur Erschöpfung des Verbreitungsrechts führt, mit der Folge, dass der neue Eigentümer über das Werk bzw. das Vervielfältigungsstück weiter verfügen kann. Dies bedeutet, wenn ein Werk einmal mit der Zustimmung des Berechtigten im Wege der Veräußerung in Verkehr gebracht worden ist, kann der weitere Vertrieb vom Berechtigten nicht mehr kontrolliert werden. Weshalb man sagt, dass damit das Verbreitungsrecht nunmehr erschöpft ist, sog. **Erschöpfungsgrundsatz** gem.

²⁰⁸ *Loewenheim*, in: in: Schricker/Loewenheim, Kommentar zum Urheberrecht, 6. Auflage 2020, § 17, Rn. 12; BGH, Urt. v. 15.02.2007 - I ZR 114/04 = GRUR 2007, 871 (871).

²⁰⁹ Vgl. Urt. Kammergericht v. 19.02.1999 – 5 U 6835/97 = ZUM-RD 1999, 340 (340); *Schulze*, in: Dreier/Schulze, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, § 17, Rn. 11.

²¹⁰ Vgl. BGH, Urteil vom 13.12.1990 - I ZR 21/89 = NJW 1991, 1234 (1234).

²¹¹ *Schulze*, in: Dreier/Schulze, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, § 17, Rn. 7.

²¹² Vgl. BGH, Urt. v. 13.12.1990 - I ZR 21/89 = GRUR 1991, 316 (317).

§ 17 Abs. 2 UrhG.²¹³ Auf der einen Seite soll zwar der Urheber selbst entscheiden, ob und in welchem Umfang Vervielfältigungsstücke seines Werkes in die Öffentlichkeit gelangen. Auf der anderen Seite soll der Urheber über diejenigen Vervielfältigungsstücke, die er in die Öffentlichkeit gelangen ließ, keine bleibende ausschließliche Befugnis ausüben dürfen.²¹⁴ Durch den Erschöpfungsgrundsatz wird im Interesse der Verkehrsfähigkeit²¹⁵ und des freien Warenverkehrs²¹⁶ der Einfluss des Urhebers auf die Weiterverarbeitung beschränkt. Hat der Rechtsinhaber durch eigene Benutzungshandlungen das ihm vom Gesetz eingeräumte ausschließliche Verwertungsrecht ausgenutzt und damit verbraucht, sind weitere Verwertungshandlungen nicht mehr vom Schutzrecht erfasst.²¹⁷ Wurde das Werk jedoch auf dem Markt eines anderen Mitgliedstaates der EU oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum (EWR) rechtmäßig in Verkehr gebracht, kann sich der Urheber nicht auf sein Verbreitungsrecht berufen.²¹⁸ Demzufolge tritt keine Erschöpfung ein, wenn das Werk außerhalb der EU und des EWR in Verkehr gebracht wird.²¹⁹

(3) Das Ausstellungsrecht, § 18 UrhG

Auch das Ausstellungsrecht gehört zu den körperlichen Verwertungsrechten. Der Urheber soll selbst entscheiden können, ob und in welcher Form er mit seinem bislang unveröffentlichten Werk in die Öffentlichkeit treten will.²²⁰ Dies bedeutet, dass ein Dritter die Befugnis des Urhebers benötigt, um ein Kunstwerk oder Lichtbildwerk öffentlich zur Schau zu stellen. Anwendbar ist das Ausstellungsrecht nur auf solche Ausstellungen, die nicht dem Zwecke einer Verbreitung dienen. Prägend für eine Ausstellung ist, dass das Werk lediglich wahrgenommen werden kann.²²¹ Bei bereits veröffentlichten Werken besteht dieses Recht nicht mehr.²²²

Zu beachten ist, dass nach § 44 Abs. 2 UrhG durch die erstmalige Veräußerung eines unveröffentlichten Werkes im Zweifel auch das Ausstellungsrecht eingeräumt wird. Zwar erwirbt der Käufer bei dem Erwerb eines Originals des Werkes nach dem § 44 Abs. 1 UrhG im Zweifel kein Nutzungsrecht. Jedoch gilt gem. § 44 Abs. 2 UrhG bezüglich des Verwertungsrechtes in Form des § 18 UrhG, dass der Urheber bei der Veräußerung des

²¹³ Vgl. BGH, Urt. v. 06.07. 2000 - I ZR 244/97 = NJW 2000, 3571 (3571).

²¹⁴ *Schulze*, in: Dreier/Schulze, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, § 17, Rn. 24.

²¹⁵ Vgl. BGH, Urt. v. 04.05. 2000 - I ZR 256/97 = ZUM 2009, 1082 (1082).

²¹⁶ Vgl. BGH, Urt. v. 11.02. 2010 - I ZR 178/08 = GRUR 2010, 822 (824).

²¹⁷ Vgl. BGH, Urt. v. 21.03.1985 - I ZR 166/82 = GRUR 1985, 924 (925).

²¹⁸ Vgl. BGH, Urt. v. 27.02.1981 - I ZR 186/78 = GRUR Int 1981, 562 (562).

²¹⁹ Vgl. *Heerma*, in: Wandtke/Bullinger, Praxiskommentar zum Urheberrecht, 5. Auflage 2019, § 17, Rn. 17.

²²⁰ *Schulze*, in: Dreier/Schulze, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, § 18, Rn. 1.

²²¹ Vgl. *Kroitzsch/Götting*, in: Ahlberg/Götting, BeckOK Urheberrecht, 28. Edition: Stand 15.06.2020, § 18, Rn. 2.

²²² Vgl. *Schulze*, in: Dreier/Schulze, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, § 18, Rn. 18.

Originals eines Werkes der bildenden Künste oder eines Lichtbildwerkes die Berechtigung des neuen Eigentümers, das Werk öffentlich auszustellen, ausdrücklich vertraglich ausschließen muss.²²³ Dies bedeutet, dass wenn der Urheber keinen ausdrücklichen Ausschluss des § 44 Abs. 2 UrhG schriftlich mit dem Erwerber vereinbart hat, dieser das Recht hat, das Originalwerk der bildenden Künste oder eines Lichtbildwerkes öffentlich auszustellen, auch wenn es noch nicht veröffentlicht ist. Der Urheber sollte aus diesem Grund das Ausstellungsrecht nach § 18 UrhG ausdrücklich ausschließen. Dieser Ausschlussvorbehalt wirkt dann gegenüber dem Ersterwerber des Werkoriginals und auch gegenüber jedem Dritten, an dem das Werkoriginal weiterveräußert, weiterverschenkt usw. wurde.²²⁴

(4) Das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht, § 19 UrhG

Der § 19 UrhG regelt das Vortrags-, das Aufführungs- und das Vorführungsrecht des Urhebers. Es handelt sich somit um die unkörperliche Wiedergabe eines Werkes in der Öffentlichkeit.²²⁵ Das Vortragsrecht gem. § 19 Abs. 1 UrhG ist nur anwendbar für die unmittelbare persönliche Darbietung eines Sprachwerkes durch natürliche Personen.²²⁶ Beispielsweise handelt es sich hierbei um solche Werke, die nach dem Willen des Urhebers überhaupt nicht in körperlicher Form verwertet werden sollen, wie öffentliche Vorträge. Das Aufführungsrecht umfasst das Zuhör bringen eines Werkes der Musik, sowie die bühnenmäßige Darstellung jedes Werkes. Das Vorführungsrecht ist das Recht, die Werke nach § 2 Abs. 1 UrhG durch technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen.²²⁷

(5) Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung, § 19a UrhG

Die „öffentliche Zugänglichmachung“ umschreibt im Wesentlichen die Nutzung von Werken in elektronischen Netzen, insbesondere im Internet.²²⁸ Das Werk ist im Internet für Dritte abrufbar. Entscheidend ist, ob das Werk zu Zeiten und an Orten nach Wahl der Nutzer abgerufen werden kann.²²⁹ Der Unterschied zu dem Recht nach § 19 UrhG besteht darin, dass die Empfänger das Werk nicht am selben Ort und zur selben Zeit wahrnehmen.

²²³ Vgl. *Lindhorst*, in: Wandtke/Bullinger, Praxiskommentar zum Urheberrecht, 5. Auflage 2019, § 44, Rn. 6ff.; *Schulze*, in: Dreier/Schulze, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, § 77, Rn. 13.

²²⁴ Vgl. *Wandtke*, in: Wandtke/Bullinger, Praxiskommentar zum Urheberrecht, 5. Auflage 2019, § 44, Rn. 18.

²²⁵ Vgl. *Kroitzsch/Götting*, in: Ahlberg/Götting, BeckOK Urheberrecht, 28. Edition: Stand 15.06.2020, § 19, Rn. 1.

²²⁶ Vgl. *Wiebe*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, 4. Auflage 2019, § 19, Rn. 2.

²²⁷ Vgl. *Dreier*, in: Dreier/Schulze, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, § 19, Rn. 16.

²²⁸ Vgl. *Bullinger*, in: Wandtke/Bullinger, Praxiskommentar zum Urheberrecht, 5. Auflage 2019, § 19a, Rn. 2.

²²⁹ Vgl. *Götting*, in: Ahlberg/Götting, BeckOK Urheberrecht, 28. Edition: Stand 15.06.2020, § 19a, Rn. 10.

(6) Das Senderecht, § 20 UrhG

Das Senderecht ist gem. § 20 UrhG das Recht, das Werk durch Funk, wie Ton- und Fernseh Rundfunk, Satellitenrundfunk, Kabelfunk oder ähnliche technische Mittel, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Umfasst wird daher die drahtlose und drahtgebundene Werkübertragung in analoger oder digitaler Technik und nicht nur die Erstsending, sondern auch jede Wiederholungs- und Weitersending.²³⁰

Das Werk wird somit in unkörperlicher Form öffentlich wiedergegeben, entscheidend ist dabei die synchrone Übertragung von Werken. Livestreaming stellt somit eine „Sendung“ dar, sobald mindestens eine Person zuschaltet.²³¹ Der Sender bedarf einer Einwilligung (oder rechtfertigenden Schranke).

Weitere Rechte innerhalb des Rechts der öffentlichen Wiedergabe nach § 15 Abs. 2 UrhG sind das Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger gem. § 21 UrhG sowie das Recht der Wiedergabe von Funksendungen gem. § 22 UrhG.

h. Verwertungsmöglichkeiten von Werken

Es steht allein dem Urheber zu, die Verwertungsrechte an seinem Werk (Seite 43) auszuüben. Für eine wirtschaftliche Nutzung des Werkes muss der Urheber zumeist mit Dritten arbeiten, wie z.B. Verlage. Zu diesem Zweck, räumt der Urheber an Dritte sogenannte **Nutzungsrechte** ein. Durch diese kann der Dritte die Verwertungsrechte des Werkes nutzen und vermarkten.²³² Als Teil des Urhebervertragsrechts haben die § 31 ff. UrhG die Aufgabe, dem Urheber Schutz zu bieten und den Beteiligungsgrundsatz nach § 15 UrhG durchzusetzen. Der Schutz wird gewährt, da sich der Urheber, durch seine Abhängigkeit in der Vermarktung, in einer schwächeren Stellung befindet als z.B. eine Verwertungsgesellschaft.²³³

Dem Urheber steht dabei die Entscheidung zu, wie er seine Rechte Dritten einräumen möchte. Das Urheberrecht bietet die Möglichkeit nach § 31 UrhG des *einfachen Nutzungsrechts* und des *ausschließlichen Nutzungsrechts*, welche der Urheber beschränkt oder unbeschränkt Dritten einräumen kann.²³⁴ Für diese Art von Verpflichtungsgeschäften besteht im Urheberrecht Vertragsfreiheit sowie keine Pflicht der schriftlichen Form. Ausnahmen bestehen hier für

²³⁰ Vgl. Hillig, in: Ahlberg/Götting, BeckOK Urheberrecht, 28. Edition: Stand 15.06.2020, § 20, Rn. 1; Ehrhardt, in: Wandtke/Bullinger, Praxiskommentar zum Urheberrecht, 5. Auflage 2019, § 20, Rn. 1.

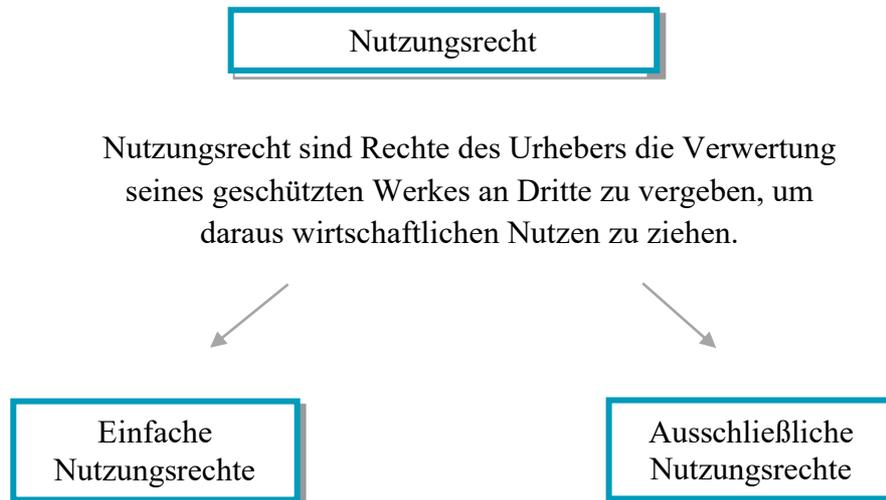
²³¹ Vgl. Ehrhardt, in: Wandtke/Bullinger, Praxiskommentar zum Urheberrecht, 5. Auflage 2019, § 20, Rn. 4f.

²³² Vgl. Schulze, in: Dreier/Schulze, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, Vorbemerkung zu § 31 ff., Rn. 1.

²³³ Vgl. Wiebe, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, 4. Auflage 2019, Vorbemerkung zu §§ 31 ff., Rn. 1 ff.

²³⁴ Vgl. Ohly, in: Schricker/Loewenheim, Kommentar zum Urheberrecht, 6. Auflage 2020, § 31, Rn. 2.

unbekannte Nutzungsarten nach § 31a UrhG.²³⁵ Weiterhin gehört zu der Verwertung von Werken die Übertragung von Nutzungsrechten an weitere Dritte durch die erste Partei, mit dem der Urheber einen Vertrag geschlossen hat (§ 34 f. UrhG). Die Vergütungsansprüche werden im Weiteren nicht neben den speziellen Fällen von § 43 und § 69b UrhG, weiter angesprochen.



aa. Begrenzung von Nutzungsrechten

Mit der Einräumung eines Nutzungsrechts ist dem Dritten nicht gleich erlaubt, das Werk in beliebiger Weise zu verwenden. Der Urheber kann bestimmen, in welcher Nutzungsart das Werk genutzt werden kann (§ 31 Abs. 1 S. 1 UrhG), sowie als auch räumliche, zeitliche oder inhaltliche Beschränkungen (§ 31 Abs. 1 S. 2 UrhG).

Die **Nutzungsart** beschreibt dabei die Verwendungsformen eines Werkes, die jede wirtschaftliche, technische oder übliche Verwendung der Art des Werkes ist (welche dann von den Verwertungsrechten erfasst sind). Der Urheber kann somit den konkreten Einsatzbereich des Werkes bestimmen.²³⁶

Eine Beschränkung ist auf *räumlicher*, *zeitlicher* oder *inhaltlicher* Ebene nach § 31 Abs. 1 S.2 UrhG möglich, dazu kommt noch die unbenannte Form der *quantitativen* Einschränkung. **Räumliche Beschränkungen** können auferlegt werden; im Sinne einer Nutzung; nur in Deutschland, in der EU oder Drittländern. Eine spezifischere räumliche

²³⁵ Vgl. *Schulze*, in: Dreier/Schulze, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, Vorbemerkung zu § 31 ff., Rn. 3.

²³⁶ Vgl. BGH Urt. v. 06.07.2000 – I ZR 244/97 = GRUR 2001, 153 (154); BGH Urt. v. 06.10.2016 – I ZR 25/15 = GRUR 2017, 266 Rn. 46; *Ohly*, in: Schricker/Loewenheim, Kommentar zum Urheberrecht, 6. Auflage 2020, § 31, Rn.8.

Begrenzung auf z.B. Bundesländer, bestimmte Sendungsgebiete oder bestimmten Institution, hier insbesondere für Theaterstücke; kann ebenfalls aufgenommen werden.²³⁷

Zeitliche Beschränkungen bezieht sich auf die Laufzeit der Nutzung des Werkes nach den eingeräumten Nutzungsrechten. Diese kann auf den Ablauf des Urheberrechtsvertrages ausgelegt werden, einer zeitlichen Befristung oder aber einer Bindung an ein bestimmtes Ergebnis.²³⁸ Die **inhaltliche Beschränkung** bildet ein breiteres Spektrum in ihrer Anwendung. Zum einen richtet es sich auf eine Beschränkung der in § 15 UrhG aufgeführten Verwertungsformen, die mit dem ständigen Wachsen der heutigen Technik nicht als abgeschlossen anzusehen sind. Weiterhin kann sich dies auch in eine Beschränkung in Form des Vertriebsweges oder Darstellung des Werkes beziehen. Ebenfalls mit eingeschlossen sind etwaige Veränderungen des Werkes, die aufgrund von technischen oder wirtschaftlichen Gründen vorgenommen werden können.²³⁹ Grenzen bestehen hier in der Interessenabwägung von Urheber und Dritten, da beide einen wirtschaftlichen Nutzen aus der Einräumung ziehen wollen.²⁴⁰ Eine **quantitative Beschränkung** im Sinne des Vervielfältigungsrechts nach § 16 UrhG, leitet sich aus der inhaltlichen Beschränkung ab. Sie bezieht sich einerseits auf Stückzahlen oder aber auf die Anzahl von Aufführungen.²⁴¹ Zu beachten ist, dass diese Art der Beschränkungen sowohl *alternativ* als auch *kommutativ* wirken können, der Urheber ist nicht nur auf eine Art der Beschränkung begrenzt.²⁴²

Bei einer nicht ausdrücklichen Bezeichnung von Nutzungsarten und Beschränkung dieser bestimmen sich diese nach dem Vertragszweck.²⁴³

Die Nutzungsrechte an einen Kommentar für Urheberrechte werden an einem Verlag vergeben. Vom Urheber wird bestimmt, dass die vervielfältigten Werke nur in Deutschland (**räumlich**) nur für ein Jahr (**zeitlich**) vertrieben werden darf. Dabei dürfen nur 100 Exemplar erstellt werden (**quantitative**) und diese müssen alle im Taschenbuchformat (**inhaltlich**) sein.

²³⁷ Vgl. BT-Drs. IV/270, 23.04.1962, S. 56; BGH Urt. v. 28.10.1987 – I ZR 164/58 = GRUR 1988, 373 (375); *Ohly*, in: Schricker/Loewenheim, Kommentar zum Urheberrecht, 6. Auflage 2020, § 31, Rn. 35f.

²³⁸ Vgl. *Ohly*, in: Schricker/Loewenheim, Kommentar zum Urheberrecht, 6. Auflage 2020, § 31, Rn. 33; § 29 Abs. 3 VeriG.

²³⁹ Vgl. *Schulze*, in: Dreier/Schulze, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, § 31, Rn. 36.

²⁴⁰ Vgl. *Wiebe*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, 4. Auflage 2019, § 31, Rn. 7; BGH Urt. v. 06.06.2000 – I ZR 244/97 = ZUM 2000, 1079 (1080f.).

²⁴¹ Vgl. *Ohly*, in: Schricker/Loewenheim, Kommentar zum Urheberrecht, 6. Auflage 2020, § 31, Rn. 34; § 5 Abs. 2 VeriG; KG Urt. v. 11.03.1986 – 5 U 4735/84 = GRUR 1986, 536 (537).

²⁴² Vgl. *Schulze*, in: Dreier/Schulze, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, § 31, Rn. 47.

²⁴³ Siehe § 31 Abs. 5 S. 1 UrhG u. vgl. BGH Urt. v. 27.03.2013 – I ZR 9/12, = GRUR 2013, 1213 Rn. 32; BGH Urt. v. 06.10.2016 – I ZR 25/15 = GRUR 2017, 266 (Rn. 44).

bb. Arten von Nutzungsrechten

Dem Urheber ist es möglich, Dritten die Rechte an seinen Werken auf zwei Arten einzuräumen, dem *einfachen* und *ausschließlichen Nutzungsrecht* (§ 31 Abs.1 S.1 UrhG).

Mit dem **einfachen Nutzungsrecht** nach § 31 Abs. 2 UrhG wird dem Nutzer (Dritten) ein positives Benutzungsrecht eingeräumt.²⁴⁴ Der Nutzer darf das Werk nach den entsprechenden vertraglichen Beschränkungen nutzen, ist dabei aber nicht der exklusive Nutzer. Weitere Nutzungsrechte können ihm nicht eingeräumt werden. Der Urheber kann mehreren Nutzern einfache Nutzungsrechte einräumen, mit unterschiedlichen Beschränkungen.²⁴⁵ Beim einfachen Nutzungsrecht besteht für den Nutzer kein Verbot gegenüber Dritten, kann somit bei einem Verstoß gegen sein Recht nicht selbst klagen.²⁴⁶

Beim **ausschließlichen Nutzungsrecht** dagegen steht dem Nutzer das Nutzungsrecht exklusiv zu, alle anderen Personen (eingeschlossen der Urheberrechtsinhaber) können das Werk auf die eingeräumte Rechte nicht mehr nutzen.²⁴⁷ Die Ausschließung des Urhebers wird zugunsten dessen nach § 31 Abs. 3 S. 2 UrhG eingeschränkt: Gewisse Nutzungsarten muss der Nutzer durch den Urheber dulden.²⁴⁸ Im Gegensatz zum einfachen Nutzungsrecht hat der Nutzer ein negatives Verbot und kann so bei Verstößen gegen seine Rechte selbst klagen. Der Urheber behält seine Berechtigung zu klagen, wenn Urheberpersönlichkeitsrechte oder nicht eingeräumte Nutzungsarten betroffen sind.²⁴⁹ Ist die Art des Nutzungsrechts nicht ausdrücklich im Vertrag genannt, wird anhand des Vertragszweckes dieses ausgelegt.²⁵⁰

cc. Unbekannte Nutzungsrechte

Mit der Weiterentwicklung der Technik wird es immer mehr möglich, dass Nutzungsarten für urheberrechtliche geschützte Werke entwickelt werden, die bei Vertragsschluss nicht bekannt waren. Bis zur Einführung des § 31a UrhG 2008 waren Verträge über unbekannt Nutzungsrechte unwirksam, um einen Schutz des Urhebers über die Verfügung neuer Nutzungsarten zu gewähren.²⁵¹ § 31a UrhG hebt die Unwirksamkeit von Verträgen über unbekannt Nutzungsrechte auf, gibt aber dem Urheber weiterhin Schutz in seinen Bestimmungen für solche Verträge und in seinem Widerrufsrecht.

²⁴⁴ Vgl. *Schulze*, in: Dreier/Schulze, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, § 31, Rn. 50ff.

²⁴⁵ Vgl. *Schulze*, in: Dreier/Schulze, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, § 31, Rn. 56; Vgl. *Ohly*, in: Schrickler/Loewenheim, Kommentar zum Urheberrecht, 6. Auflage. 2020, § 31, Rn. 46.

²⁴⁶ Vgl. *Ohly*, in: Schrickler/Loewenheim, Kommentar zum Urheberrecht, 6. Auflage 2020, § 31, Rn. 46.

²⁴⁷ Vgl. *Ohly*, in: Schrickler/Loewenheim, Kommentar zum Urheberrecht, 6. Auflage 2020, § 31, Rn. 49.

²⁴⁸ Vgl. BT-Drs. 14/6433 v. 26.06.2001, S.14.

²⁴⁹ Vgl. *Ohly*, in: Schrickler/Loewenheim, Kommentar zum Urheberrecht, 6. Auflage 2020, § 31, Rn. 50; BGH Urt. v. 05.11.2015 – I ZR 76/11 = GRUR 2016, 487, Rn. 26; BGH Urt. v. 29.04.1994 – I ZR 65/96 = GRUR 1999, 984 (985).

²⁵⁰ Siehe § 31 Abs. 5 S. 2 UrhG u. vgl. BGH Urt. v. 27.03.2013 – I ZR 9/12 = GRUR 2013, 1213 Rn. 32; BGH Urt. v. 06.10.2016 – I ZR 25/15 = GRUR 2017, 266 Rn. 44.

²⁵¹ Vgl. *Spindler*, in: Schrickler/Loewenheim, Kommentar zum Urheberrecht, 6. Auflage 2020, § 31a, Rn. 1 ff.

Die unbekanntenen Nutzungsarten richten sich nach der Definition des § 31 UrhG. Als **unbekannt** gilt eine Nutzungsart, wenn diese zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses dem Urheber nicht bekannt war. Hierauf wird sich sowohl auf den Urheberkreis (z.B. Schriftsteller) auf einen durchschnittlichen Urheber, als auch auf die Bekanntheit beim Publikum bezogen. Weitergehend muss die Nutzungsart wirtschaftlich relevant und technisch möglich sein.²⁵² Bei einem Vertrag über diese Art von Nutzungsarten ist die **Schriftform** nach § 126 BGB gesetzlich vorgeschrieben, es besteht keine Vertragsfreiheit. Von einer Schriftform kann nur abgesehen werden, wenn der Urheber ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann unentgeltlich einräumt.²⁵³ Da die unbekanntenen Nutzungsarten nicht spezifisch genannt werden können, werden diese i.S.d. § 31 Abs. 5 UrhG vom Vertragszweck abgeleitet.²⁵⁴

Dem Urheber beliebt trotz der vertraglichen Vereinbarung nach dem Bekanntwerden von Nutzungsarten ein **Widerrufsrecht** (§ 31a Abs. 1 S. 3 UrhG). Das Widerrufsrecht beginnt mit Abschluss des Vertrags und endet nach § 31 Abs. 1 S. 4 UrhG, drei Monate nach Absendung einer Mitteilung an den Urheber durch den Nutzer.²⁵⁵ Das Widerrufsrecht erlischt für den Urheber, wenn eine angemessene Vergütung vorher vereinbart wurde, er eine Vergütung nach § 32c Abs.1 UrhG nach bekannt werden, der Nutzungsart erhalten hat, oder aber mit dem Tod des Urhebers.²⁵⁶

Wichtig ist zu beachten, dass dieser Schutz des § 31a UrhG dem Urheber immer gewährt wird und die Rechte aus Abs. 1 bis Abs. 3 nicht im Voraus abgetreten werden können.²⁵⁷

dd. Übermittlung von Nutzungsrechten

Neben der Möglichkeit, dass nur der Urheber Nutzungsrechte an Dritte übergibt, besteht die Möglichkeit, diese von Inhabern von Nutzungsrechten auf andere Dritte zu übertragen (§ 34 UrhG) oder im Fall eines ausdrücklichen Nutzungsrechts andren Dritten einzuräumen (§ 35 UrhG). Durch die Übertragung oder Einräumung durch den Nutzer geht die Verbindung zum Urheber verloren. In diesen Fällen soll das materielle und ideelle Interesse des Urhebers geschützt werden.²⁵⁸

²⁵² Vgl. OLG Köln Urt. v. 17.01.2003 – 6 U 158/02 = ZUM 2003, 317 (318); BGH Urt. v. 11.10.1990 – I ZR 59/89 = GRUR 1991, 133 (136); BGH Urt. v. 05.06.1985 – I ZR 53/83 = GRUR 1986, 62 (65); BGH Urt. v. 13.05.1982 – I ZR 103/80. = GRUR 1982, 727 (730f.).

²⁵³ Vgl. *Spindler*, in: Schrickler/Loewenheim, Kommentar zum Urheberrecht, 6. Auflage 2020, § 31a, Rn. 64 f.; BT-Drs. 16/5939 v. 04.07.2007, S.44.

²⁵⁴ Vgl. *Spindler*, in: Schrickler/Loewenheim, Kommentar zum Urheberrecht, 6. Auflage 2020, § 31a, Rn. 63.

²⁵⁵ Vgl. BT-Drs. 16/1828 v. 15.06.2008, S. 24.

²⁵⁶ Vgl. *Spindler*, in: Schrickler/Loewenheim, Kommentar zum Urheberrecht, 6. Auflage 2020, § 31a, Rn. 98; Vgl. BT-Drs. 16/1828 v. 15.06.2008, S. 24.

²⁵⁷ Vgl. *Schulze*, in: Dreier/Schulze, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, § 31a, Rn. 142; BT-Drs. 16/1828 v. 15.06.2008, S. 24.

²⁵⁸ Vgl. *Schulze*, in: Dreier/Schulze, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, § 34, Rn. 1; LG München Urt. v. 26.11.2014 – 37 O 28164/13 0 ZUM 2015, 423 (427).

Zur **Übertragung** nach § 34 UrhG von einfachen oder ausschließlichen Nutzungsrechten bedarf es die Zustimmung des Urhebers. Dabei greift dies nur, wenn es zu einer vollständigen Übertragung der Nutzungsrechte kommt. Die Zustimmung kann dabei vom Urheber ausdrücklich oder stillschweigend gegeben werden.²⁵⁹ Der Urheber darf die Zustimmung nicht nach Treu und Glauben nach § 242 BGB verweigern.²⁶⁰ Für Sammelwerke gilt die Sonderregelung, dass alleine die Zustimmung des Urhebers des Sammelwerkes ausreicht und nicht die Zustimmung jedes einzelnen genannten Urhebers im Sammelwerk notwendig ist. Eine Ausnahme zum Zustimmungserfordernis ergibt sich nur aus dem Fall einer Unternehmensveräußerung, da die Zustimmung des Urhebers unabdingbar ist.²⁶¹

Die **Einräumung** weiterer Nutzungsrechte nach § 35 UrhG an andere Dritte ist dies nur dem Inhaber von ausdrücklichen Nutzungsrechten gestattet.²⁶² Auch hier ist die Zustimmung des Urhebers erforderlich, aber nicht die von vorherigen Nutzungsinhabern. Der Urheber darf nach Treue und Glauben die Zustimmung nicht verweigern.²⁶³ Entgegen der Übertragung nach § 34 UrhG, kann auf die Zustimmung des Urhebers verzichtet werden, wenn es im Sinne des Urhebers (Belangen des Urhebers) ist. Dies gilt vor allem bei Nutzungsrechtseinräumungen durch Verwertungsgesellschaften.²⁶⁴

ee. Nutzungsrechte im Dienstverhältnis

Die Verwertungsmöglichkeiten von Werken, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis entstanden sind, unterliegen den Regelungen des § 43 UrhG und für Computerprogramme nach § 69b UrhG. Hierfür muss der Urheber als Arbeitnehmer oder Beamter unter die Definition des § 43 und § 69 UrhG fallen (siehe dazu Seite 37).

(1) Für Arbeitnehmer und Beamte nach § 43 UrhG

Die Nutzungsrechte für ein geschaffenes Werk, die dem Arbeitgeber oder Dienstherrn eingeräumt werden können, müssen aus der Verpflichtung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses entstehen. Hierbei handelt es sich um sogenannte **Pflichtwerke**.²⁶⁵

²⁵⁹ Vgl. *Wiebe*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, 4. Auflage 2019, § 34, Rn. 2; BGH Urt. v. 03.03.2005 – I ZR 111/02 = GRUR 2005, 860 (862).

²⁶⁰ Vgl. *Ohly*, in: Schricker/Loewenheim, Kommentar zum Urheberrecht, 6. Auflage 2020, § 34, Rn. 26.

²⁶¹ Vgl. BT-Drs. IV/270 v. 23.03.1962, S. 57.

²⁶² Vgl. *Schulze*, in: Dreier/Schulze, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, § 35, Rn. 5.

²⁶³ Vgl. *Ohly*, in: Schricker/Loewenheim, Kommentar zum Urheberrecht, 6. Auflage 2020, § 35, Rn. 11f.

²⁶⁴ Vgl. *Schulze*, in: Dreier/Schulze, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, § 35, Rn. 14.

²⁶⁵ Vgl. *Wiebe*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, 4. Auflage 2019, § 43, Rn. 5.

Pflichtwerk entstehen nur dann, wenn sie sich aus den Verpflichtungen des Arbeitnehmers oder Beamten aus dem entsprechenden Arbeitsvertrag oder aber Individualabreden ergeben. Der Ort und die Zeit der Schaffung des Werkes sind dabei unerheblich.²⁶⁶

Für ein Pflichtwerk sind dem Arbeitgeber oder Dienstherrn Nutzungsrechte verpflichtend einzuräumen. Die Einräumung von Nutzungsrechten kann entweder aus einer ausdrücklichen Vereinbarung oder stillschweigend durch den Arbeits- oder Dienstvertrag hervorgehen, wenn keine genauen urheberrechtliche Regelungen festgelegt wurden.²⁶⁷ Der Zeitpunkt einer stillschweigenden Einräumung ist entweder die Übergabe des Werkes an den Arbeitgeber bzw. Dienstherrn oder bereits die Aufnahme vom Arbeits- oder Dienstverhältnis.²⁶⁸ Eine Schriftform nach § 40 Abs. 1 UrhG bedarf es nicht zwingend, aber aufgrund stillschweigender Nutzungseinräumung für zukünftig geschaffene Werke ist dies zu empfehlen.²⁶⁹

Der Umfang der Nutzungsrechte bei stillschweigender Einräumung, regelt sich nach der **Zweckübertragungsregel**.²⁷⁰ Nach dieser Regel sind dem Arbeitgeber bzw. Dienstherrn Nutzungsrechte insoweit einzuräumen, wie sie dem betrieblichen oder dienstlichen Zweck dienen.²⁷¹ Der betriebliche bzw. dienstliche Zweck leitet sich vom konkreten Betrieb oder Dienst ab, bei dem der Arbeitnehmer oder Beamte angestellt ist. Verbundene Betriebe oder Dienste sind somit ausgeschlossen.²⁷² Ändert oder erweitert sich der Betriebszweck im Laufe des Arbeits- oder Dienstverhältnisses, können dem Arbeitgeber bzw. Dienstherrn neue oder weitere Nutzungsrechte zustehen. Eine Erweiterung des Geschäftsfeldes ergibt keine Einräumung neuer oder weiterer Nutzungsrechte.²⁷³ Ob durch die Zweckübertragungsregel ein einfaches oder ausdrückliches Nutzungsrecht eingeräumt wird, ergibt sich aus dem individuellen Fall.²⁷⁴

Bei noch nicht bekannten Nutzungsarten nach § 31a UrhG vom geschaffenen Werk muss eine ausdrückliche Vereinbarung im Arbeits- oder Dienstvertrag vorliegen. Eine stillschweigende Annahme solcher Nutzungsarten ist nicht möglich.²⁷⁵

Neben den Pflichtwerken ergeben sich für Arbeitnehmer bzw. Beamten noch die **Freien Werke**²⁷⁶. Bei diesen handelt es sich um geschaffene Werke, die im Arbeits- oder

²⁶⁶ Vgl. Dreier, in: Dreier/Schulze, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, § 43, Rn. 10.

²⁶⁷ Vgl. OLG Karlsruhe, Urt. v. 03.06.2013 – 6 U 72/12 = GRUR-RR 2013, 423 (425).

²⁶⁸ Vgl. Rojahn/Frank, in: Schricker/Loewenheim, Kommentar zum Urheberrecht, 6. Auflage 2020, § 43, Rn. 41 ff.; BGH, Urt. v. 19.02.2001 - ZR 283/98 = GRUR Int 2001, 873 (875).

²⁶⁹ Vgl. Wandtke, 50 Jahre Urheberrecht – eine unendliche Geschichte des Arbeitnehmerurheberrechts, in: GRUR 2015, 831 (836); Klaas, Das Urheberrecht in Arbeits- und Dienstverhältnissen, in: GRUR 2019, 1103 (1108).

²⁷⁰ Auch „Übertragungszweckregel“ genannt.

²⁷¹ Vgl. BGH Urt. v. 12.05.2010 – I ZR 209/07 = GRUR 2011, 59 (60f.).

²⁷² Vgl. Rojahn/Frank, in: Schricker/Loewenheim, Kommentar zum Urheberrecht, 6. Auflage 2020, § 43, Rn. 52 f.

²⁷³ Vgl. Rojahn/Frank, in: Schricker/Loewenheim, Kommentar zum Urheberrecht, 6. Auflage. 2020, § 43, Rn. 54.

²⁷⁴ Vgl. Klaas, Das Urheberrecht in Arbeits- und Dienstverhältnissen, in: GRUR 2019, 1103 (1107).

²⁷⁵ Vgl. Rojahn/Frank, in: Schricker/Loewenheim, Kommentar zum Urheberrecht, 6. Auflage 2020, § 43 Rn. 55a.

²⁷⁶ Vgl. Czernik, Eine urheberrechtliche Betrachtung des Dienstverpflichteten, in: RdA 2014, 354 (356).

Dienstverhältnis erschaffen wurden, der Arbeitnehmer bzw. Beamte dazu aber nicht verpflichtet war. Für diese Werke besteht grundsätzlich keine Pflicht der Einräumung von Nutzungsrechten.²⁷⁷ Vielmehr wird aus der Treupflicht des Arbeitnehmers eine Anbietungspflicht abgestellt. Diese ergibt sich dann besonders, wenn in der Zeit, am Ort der Arbeitsstätte und mit Materialien aus der verpflichteten Leistung das Werk geschaffen wurde.²⁷⁸

Eine **Übertragung** von Nutzungsrechten auf Dritte durch den Arbeitgeber bzw. Dienstherrn nach § 34 Abs. 1 S. 1 UrhG, ist nur mit Zustimmung des Arbeitnehmers bzw. Beamten möglich. Eine stillschweigende Zustimmung kann vorliegen, wenn die Weitergabe den Betriebs- oder Dienstzweck erfasst. Dies kommt ebenfalls zur Anwendung für Einräumung weiterer Nutzungsrechte nach § 35 Abs. 1 S. 1 UrhG.²⁸⁰

Eine **Übertragung** des Arbeitnehmers oder Beamten untersteht eigenen Regelungen. So stehen nicht genutzte Nutzungsrechte dem Urheber zu. Bei einem Arbeitgeber können solche Nutzungsrechte an Dritte übertragen werden, solange dies die Treupflicht des Arbeitnehmers nicht verstößt.²⁸¹ Bei Beamten ist es möglich, dass die nicht genutzten Nutzungsrechte in einer Nebentätigkeit, die nicht die hauptberufliche Arbeit beeinträchtigt, übertragen werden.²⁸²

Eine Sonderregelung ergibt sich für verbeamtete Hochschulangehörige wie z.B. Professoren. Zum Aufgabenbereich dieser gehören nicht die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen oder Unterrichtsmaterialien. Nutzungsrechte müssen somit nicht eingeräumt werden.²⁸³ Die Erstellung von Klausuren und Prüfungsleistungen kann aber als Dienstpflicht gesehen werden.²⁸⁴ Für weisungsgebundene Hochschulangehörige, wie wissenschaftliche Mitarbeiter oder wissenschaftliche Hilfskräfte gilt diese Regelung nicht.²⁸⁵

Der **Vergütungsanspruch** des Urhebers nach § 32 UrhG wird bei Pflichtwerken vom erhaltenen Lohn des Arbeitnehmers gedeckt. Ausnahmen für ein weiteres Entgelt können sich durch die Einräumung weiterer Nutzungsrechte oder bei der Verwertung des Werkes außerhalb des betrieblichen Zweckes ergeben.²⁸⁶ Für freie Werke sind zusätzliche Entgelte zu erbringen,

²⁷⁷ Vgl. *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, § 43, Rn. 23.

²⁷⁸ Vgl. *Klaas*, Das Urheberrecht in Arbeits- und Dienstverhältnissen, in: GRUR 2019, 1103 (1108); BGH, Urt. v. 27.09.1990 – I ZR 244/88 = GRUR 1991, 523 (528).

²⁷⁹ Als andere Auffassung zur Anbietungspflicht ergibt sich der Gedanke um bestehende Wettbewerbsverbote, die dem Arbeitnehmer bzw. Beamten keine andere Möglichkeit lassen. Vgl. *Ullmann*, Das urheberrechtlich geschützte Arbeitsergebnis – Verwertungsrechte und Vergütungspflicht, in: GRUR 1987, 6 (9).

²⁸⁰ Vgl. *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage. 2018, § 43, Rn. 21.

²⁸¹ Vgl. *Rojahn/Frank*, in: *Schricker/Loewenheim*, Kommentar zum Urheberrecht, 6. Auflage 2020, § 43, Rn. 59ff.

²⁸² Vgl. *Rojahn/Frank*, in: *Schricker/Loewenheim*, Kommentar zum Urheberrecht, 6. Auflage 2020, § 43, Rn. 61 f.

²⁸³ Vgl. *Wandtke*, 50 Jahre Urheberrecht – eine unendliche Geschichte des Arbeitnehmerurheberrechts, in: GRUR 2015, 831 (836).

²⁸⁴ Vgl. LG Köln Teilurt. v. 01.09.1999 – 28 O 161/99 = NJW-RR 2000, 1294 (1295).

²⁸⁵ Vgl. *Rojahn/Frank*, in: *Schricker/Loewenheim*, Kommentar zum Urheberrecht, 6. Auflage 2020, § 43, Rn. 63.

²⁸⁶ Vgl. *Rojahn/Frank*, in: *Schricker/Loewenheim*, Kommentar zum Urheberrecht, 6. Auflage 2020, § 43, Rn. 64; BT-Drs. 14/8085 v. 15.01.2020, S. 21.

wenn diese vom Arbeitgeber aufgenommen werden.²⁸⁷ Im Dienstverhältnis besteht kein Vergütungsanspruch für den Urheber. Eine Ausnahme hier bildet der Fall, dass der Dienstherr das Werk durch andere Amtsträger nutzen lässt, sodass diese zusätzlichen Einnahmen einfließen. Hier hat der Beamte ein Recht auf eine angemessene Beteiligung.²⁸⁸

(2) Für Arbeitnehmer und Beamte nach § 69b UrhG

Für Urheber als Arbeitnehmer und Beamte bei Computerprogrammen ergeben sich Sonderregelungen nach § 69b UrhG. Es fallen hierbei die gleichen Regelungen wie bei § 43 UrhG an, doch sind diese in gewissen Aspekten verschärft.

Zum einem werden die Nutzungsrechte für Pflichtwerke dem Arbeitgeber bzw. Dienstherrn aus ausdrücklichem Nutzungsrecht übergeben, vorbehaltlich abweichender vertraglicher Vereinbarungen. Damit sind insbesondere alle vermögensrechtlichen Befugnisse des Programmes abgestellt, somit kommt es zu keiner Anwendung der Zweckübertragungsregel.²⁸⁹ Nicht erfasst von dieser Regelung sind Auftragswerke, die aufgrund eines Werkvertrages zustande kamen.²⁹⁰

Zum anderen bei freien Werken, die hier vor allem entstehen, wenn keine Weisung für die Erschaffung des Werkes vorlag, besteht keine Anbietungspflicht.²⁹¹ Bei der Übertragung von Nutzungsrechten auf Dritte braucht der Arbeitgeber bzw. Dienstherr weiterhin die Zustimmung des Urhebers, nur in einzelnen Fällen ist diese möglich.²⁹²

(3) Sonderregelungen für Hochschulangehörige

Im Bereich der Lehre und Forschung, insbesondere an Hochschulen, ergeben sich Sonderregelungen für § 43 und § 69 UrhG. Diese Regelungen ergeben sich aus der freien Stellung von Hochschulen im Bereich der Lehre und Forschung. Hierbei sind sowohl die Hochschulprofessoren als auch weiteres lehrendes und forschendes Hochschulpersonal miteingeschlossen.²⁹³

²⁸⁷ Vgl. *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, § 43, Rn. 31.

²⁸⁸ Vgl. *Rojahn/Frank*, in: *Schricker/Loewenheim*, Kommentar zum Urheberrecht, 6. Auflage 2020, § 43, Rn. 70.

²⁸⁹ Vgl. *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, § 69b, Rn. 2; BGH Urt. v. 24.10.2000 – X ZR 72/98 = GRUR 2001, 155 (157).

²⁹⁰ Vgl. *Klaas*, Das Urheberrecht in Arbeits- und Dienstverhältnissen, in: GRUR 2019, 1103 (1110); *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, § 69b, Rn. 4.

²⁹¹ Vgl. *Spindler*, in: *Schricker/Loewenheim*, Kommentar zum Urheberrecht, 6. Auflage 2020, § 69b, Rn. 9.

²⁹² Vgl. OLG Frankfurt a.M. Urt. v. 25.06.1996 – 11 U 4/96 = NJW-RR 1997, 494 (494); *Klaas*, Das Urheberrecht in Arbeits- und Dienstverhältnissen, in: GRUR 2019, 1103 (1111).

²⁹³ Vgl. *Rojahn/Frank*, in: *Schricker/Loewenheim*, Kommentar zum Urheberrecht, 6. Auflage 2020, § 43, Rn. 125.

(a) Hochschulprofessoren

In der Betrachtung von Hochschulprofessoren ist zunächst vollkommen unabhängig, ob die Professur mit einem Beamtenstatus verbunden ist oder nicht.²⁹⁴ Viel mehr von Bedeutung sind die Aufgabenbereiche, die sich aus dem Verhältnis zwischen Hochschulen und Professoren ergeben. Zu den Aufgaben von Professoren gehört die selbstständige Vertretung von Fächern in Lehre und Forschung im Rahmen der internen Hochschulrichtlinien und weitere Aufgaben, die sich nach den Landesregeln zum Hochschulrecht gestalten.²⁹⁵

Ein Hochschulprofessor ist nicht weisungsgebunden und kann seinen Aufgaben selbstständig und frei nachkommen. Die einzige Begrenzung liegt in den internen Hochschulregelungen, wie z.B. den Modulbeschreibungen zu einzelnen Fächern.²⁹⁶ In diesen Rahmen entstandenen urheberrechtlich geschützte Werke, sind **keine Pflichtwerke** i.S.d. § 43 UrhG (und § 69 UrhG), sondern zählen zu den **freien Werken**. Unabhängig davon, dass sie aus einem Dienstverhältnis entstanden sind.²⁹⁷ Für diese Art von Werken entsteht für den Professor ebenfalls **keine Anbieterspflicht** gegenüber seinen Dienstherren.²⁹⁸ Nur in Ausnahmefällen kann der Hochschulprofessor zur Übertragung von Nutzungsrechten seiner urheberrechtlich geschützten Werke verpflichtet werden. Hierzu zählen Klausuren und die Aufgabentexte von Hausarbeiten, als auch den gesonderten Fall von Fernuniversitäten auf Lehrmaterialien.²⁹⁹

Die genannten Regelungen und Ausnahmen fallen nicht nur auf Hochschulprofessoren unabhängig ihres Beamtenstatus, sondern auch auf Honorarprofessoren, Gastprofessoren und außerplanmäßige Professoren.³⁰⁰

(b) Sonstige Hochschulangehörige

Zu den sonstigen Hochschulangehörigen im Bereich der Lehre und Forschung zählen vor allem die wissenschaftlichen Mitarbeiter (§ 53 HRG) und Lehrkräfte für besondere Aufgaben (§ 56 HKG). Hierunter zählen auch entsprechen des Landesrechtes wissenschaftliche Hilfskräfte und Tutoren.³⁰¹ Charakteristisch für diesen Personalkreis ist die unselbstständige und weisungsgebundene Tätigkeit ungleich zu Hochschulprofessoren. Die hier entstandenen

²⁹⁴ Vgl. *Rojahn/Frank*, in: Schricker/Loewenheim, Kommentar zum Urheberrecht, 6. Auflage 2020, § 43, Rn. 130.

²⁹⁵ Vgl. *Rojahn/Frank*, in: Schricker/Loewenheim, Kommentar zum Urheberrecht, 6. Auflage 2020, § 43, Rn. 130: § 9 HRG.

²⁹⁶ Vgl. Ulmer-Eilfort, in: Ulmer-Eilfort/Obergfell, Kommentar zum Verlagsrecht, 1. Auflage 2013, § 29; Siehe § 43 und § 53 Abs. 2 HRG.

²⁹⁷ Vgl. BGH Urt. v. 06.02.1985 – I ZR 179/82 = GRUR 1985, 529 (530); BGH Urt. v. 27.09.1990 – I ZR 244/88 = GRUR 1991, 523 (527).

²⁹⁸ Vgl. *Haberstumpf*, Wem gehören Forschungsergebnisse? ,in ZUM 2001, 819 (827).

²⁹⁹ Vgl. *Leuze*, Das Urheberrecht der wissenschaftlichen Mitarbeiter, in GRUR 2006, 552 (557); LG Köln, Urt. v. 01.09.1999 – 28 O 161/99 = GRUR 2001, 152 (152).

³⁰⁰ Vgl. *Rojahn/Frank*, in: Schricker/Loewenheim, Kommentar zum Urheberrecht, 6. Auflage 2020, § 43, Rn. 130.

³⁰¹ Vgl. *Rojahn/Frank*, in: Schricker/Loewenheim, Kommentar zum Urheberrecht, 6. Auflage 2020, § 43, Rn. 131.

urheberrechtlich geschützten Werke sind **Pflichtwerke** nach § 43 UrhG und gehören dem Dienstherrn. Für die Nutzung dieser Werke besteht kein Anrecht auf zusätzliche Vergütung, dieses wird bereits mit dem Gehalt gedeckt.³⁰²

Wird ein urheberrechtlich geschütztes Werk außerhalb des weisungsgebundenen Tätigkeitsbereichs selbstständig erstellt, handelt es sich nicht um ein Pflichtwerk und kann frei vom Urheber genutzt werden.³⁰³ Hier entsteht eine **Anbietungspflicht** nach § 43 UrhG gegenüber dem Dienstherrn.³⁰⁴

Eine Problematik entsteht in dem Fall, dass ein Hochschulprofessor Forschungsergebnisse publiziert und darin urheberrechtlich geschützte Werke von seinen zugeteilten wissenschaftlichen Mitarbeitern oder Assistenten verwertet hat. Werden diese freien Werke unter einer Vergütung verwertet, sind Mitarbeiter und Assistenten angemessen an der Vergütung zu beteiligen.³⁰⁵ Davon abzusehen sind Mitarbeiter nach § 13 UrhG und § 24 HRG die bei publizierten Forschungsergebnissen, seien diese vergütet oder nicht, einen wissenschaftlichen oder sonstigen wesentlichen Beitrag geleistet, als Mitautoren zu nennen.³⁰⁶

gg. Weitere Rechte des Urhebers

Mit der Übertragung von Nutzungsrechten - seien diese einfach oder ausdrückliche - werden dem Urheber noch weitere Rechte zugesprochen. Diese dienen dazu, den Urheber auch nach Übertragung eine gewisse Kontrolle über sein Werk zu ermöglichen. Hierdurch wird vor allem die Verbindung zwischen Werk und Urheber geschützt, sodass die Nutzung des Werkes im Sinne des Urhebers liegt.³⁰⁷ Zu diesen Rechten gehört das Rückrufrecht von Nutzungsrechten nach § 34 Abs. 3, S. 2, 3 UrhG, § 41 und § 42 UrhG, als auch das Auskunftsrecht von § 32d UrhG.

(1) Rückruf von Nutzungsrechten

Neben der Einräumung und Übertragung von Nutzungsrechten gewährt das Urheberrecht dem Urheber ein außerordentliches Rückrufrecht. Dieses Recht findet allerdings nur Anwendung auf die bestimmten Fälle der Unternehmensveräußerung (§ 34 Abs. 3 S. 2, 3 UrhG), der Nichtausübung von Nutzungsrechten (§ 41 UrhG) und der gewandelten Überzeugung

³⁰² Vgl. *Rojahn/Frank*, in: Schricker/Loewenheim, Kommentar zum Urheberrecht, 6. Auflage 2020, § 43, Rn. 131 f.; *Leuze*, Das Urheberrecht der wissenschaftlichen Mitarbeiter, in GRUR 2006, 552 (553).

³⁰³ Vgl. *Rojahn/Frank*, in: Schricker/Loewenheim, Kommentar zum Urheberrecht, 6. Auflage 2020, § 43, Rn. 134.

³⁰⁴ Vgl. *Rojahn/Frank*, in: Schricker/Loewenheim, Kommentar zum Urheberrecht, 6. Auflage 2020, § 43, Rn. 132 u. Rn. 134; *Leuze*, Das Urheberrecht der wissenschaftlichen Mitarbeiter, in GRUR 2006, 552 (553).

³⁰⁵ Vgl. *Rojahn/Frank*, in: Schricker/Loewenheim, Kommentar zum Urheberrecht, 6. Auflage 2020, § 43, Rn. 132.

³⁰⁶ Vgl. *Rojahn/Frank*, in: Schricker/Loewenheim, Kommentar zum Urheberrecht, 6. Auflage 2020, § 43, Rn. 133.

³⁰⁷ Vgl. *Wegner*, in: Ahlberg/Götting, BeckOK Urheberrecht, 29. Edition: Stand 15.10.2019, § 41, Rn. 1

(§ 42 UrhG). Kommt es zu einer Anwendung des Rückrufrechts durch den Urheber fallen das Nutzungsrecht auf diesen zurück.³⁰⁸ Ungeachtet, nach welchem Paragraphen sich der Rückruf gestaltet, es kann nicht im Voraus vom Urheber abgetreten werden.³⁰⁹

(a) Rückrufrecht bei Unternehmensveräußerung § 34 Abs. 3 S. 2, 3 UrhG

Wird bei einer Unternehmensveräußerung ein Unternehmen zum Teil oder als Ganzes veräußert, in welchen Nutzungsrechte enthalten sind, ist das Unternehmen als Inhaber der Nutzungsrechte nicht verpflichtet, jeden einzelnen Urheber nach seiner Zustimmung zu fragen.³¹⁰ Dadurch kommt das Rückrufrecht des § 34 Abs. 3 S. 2, 3 UrhG in diesen Fall nur zum Tragen, wenn ein berechtigtes Interesse des Urhebers besteht, dass die Rechte nicht übertragen werden. Hierfür muss nach „Treue und Glauben“ eine Interessensabwägung vorgenommen werden, die schwerwiegende Umstände zulasten des Urhebers aufzuführen müssen.³¹¹

Um einen Rückruf der Rechte zu erwirken, muss der Urheber eine Erklärung i.S.d § 182 BGB abgeben. Dies kann er sowohl gegenüber dem Veräußerer als auch Erwerber tätigen.³¹² Der Rückruf muss in einer angemessenen Frist erklärt werden, welche sich auf einen Monat nach Unterrichtung der Umstände liegt.³¹³

Der Rückruf entfällt im Falle der Unternehmensveräußerung bei einer versäumten Erklärungspflicht als auch wenn der Urheber der Veräußerung vorherig zugestimmt hat. Die Regelung des § 34 Abs. 3 S. 2, 3 UrhG kommen im Fall einer wesentlichen Änderung der Beteiligungsverhältnisse eines Unternehmens ebenfalls zu Anwendung.³¹⁴

(b) Nichtausübung von Nutzungsrechten § 41 UrhG

Ein Rückrufrecht nach § 41 UrhG kommt nur für das ausschließliche Nutzungsrecht in Frage. Die Anwendung für das einfache Nutzungsrecht wird dadurch abgelehnt, dass der Urheber durch diese noch anderen Nutzungsmöglichkeiten hat.³¹⁵ Das Rückrufrecht des § 41 UrhG kann

³⁰⁸ Vgl. *Ohly*, in: Schrickler/Loewenheim, Kommentar zum Urheberrecht, 6. Auflage 2020, § 34, Rn. 45.

³⁰⁹ Vgl. *Ohly*, in: Schrickler/Loewenheim, Kommentar zum Urheberrecht, 6. Auflage 2020, § 34, Rn. 40; § 34 Abs. 5 S. 1 UrhG.

³¹⁰ Vgl. BT-Drs. IV/270 v. 23.03.1962, S. 52; § 34 Abs. 3 S. 1 UrhG.

³¹¹ Vgl. *Ohly*, in: Schrickler/Loewenheim, Kommentar zum Urheberrecht, 6. Auflage 2020, § 34, Rn. 42.

³¹² Vgl. *Schulze*, in: Dreier/Schulze, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, § 34.Rn. 39

³¹³ Vgl. *Ohly*, in: Schrickler/Loewenheim, Kommentar zum Urheberrecht, 6. Auflage 2020, § 34, Rn. 44; § 613a Abs. 6 BGB analog.

³¹⁴ Vgl. *Schulze*, in: Dreier/Schulze, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, § 34.Rn. 38.

³¹⁵ Vgl. BGH Urt. v. 26.03.2009 – IZR 153/06 = GRUR 2009, 946 (948).

dabei sowohl gegen den ursprünglichen Rechteinhaber als auch gegen einen Dritten, auf Rechte übertragen wurden, angewendet werden.³¹⁶

Zur Anwendung des Rückrufrechts muss eine **fehlende oder unzureichende Ausübung** des ausschließlichen Nutzungsrechts vorliegen. Diese fehlende oder unzureichende Ausübung muss dabei gegen das berechtigte Interesse des Urhebers verstoßen. Durch das Interesse des Urhebers an der Nutzung seines Werkes mit der Ausgabe ein ausschließliches Nutzungsrecht an Dritte, wird davon regelmäßig ausgegangen.³¹⁷ Der Urheber muss aber Nichtausübungen dulden, die aufgrund des Urhebers selbst entstanden sind.³¹⁸

Gesondert für den Rückruf nach § 41 UrhG gilt eine **Wartefrist** von zwei Jahren. Die Frist beginnt mit der Einräumung oder Übertragung des Nutzungsrechts, im Fall einer späteren Werkablieferung seit der Ablieferung.³¹⁹ Die Wartefrist dient dazu, den Inhaber des Nutzungsrechts die Möglichkeit der Ausübung der Nutzungsrechte zu gewähren, als auch Missbrauch seitens des Urhebers zu verhindern.³²⁰ Eine Ausnahme der Regelung in Form eines „Vorzeitigen Rückrufs“ ergibt sich bei eindeutiger Nichtausübung, durch etwa Verweigerung des Rechteinhabers oder eine Unmöglichkeit der Ausübung.³²¹ Andererseits kann die Wartefrist auch verlängert werden, wenn die Ausübung des Nutzungsrechts zwangsläufig viel Zeit in Anspruch nimmt.³²²

Weitergehend muss der Urheber die Nutzung seines Rückrufrechts aufgrund von § 41 UrhG **ankündigen** und eine weitere **Nachfrist** gewähren. Die Nachfrist dient dem Inhaber der Nutzungsrechte die Chance der Ausübung zu gewähren. Das Zeitfenster der Nachfrist gestaltet sich individuell nach der Art des Werkes. Die Ankündigung des Rückrufes kann formlos durchgeführt werden.³²³ Nach Ablauf der weiteren Nachfrist muss der Urheber wie bei § 34 Abs. 3 UrhG den Rückruf an die andere Vertragspartei erklären.³²⁴

(c) Gewandelte Überzeugung § 42 UrhG

Der Rückruf aufgrund von gewandelter Überzeugung des Urhebers nach § 42 UrhG beruht auf der Grundaussage des Urheberpersönlichkeitsrechts. Das Werk soll der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, wie es der Urheber vorgesehen hat und mit seinen persönlichen

³¹⁶ Vgl. *Peukert*, in: Schricker/Loewenheim, Kommentar zum Urheberrecht, 6. Auflage 2020, § 41, Rn. 11.

³¹⁷ Vgl. *Peukert*, in: Schricker/Loewenheim, Kommentar zum Urheberrecht, 6. Auflage 2020, § 41, Rn. 16; OLG München Ur. v. 06.12.2007 – 29 U 2420/07 = ZUM 2008, 154 (155).

³¹⁸ Vgl. Art. 22 Abs. 4 DMS-RL.

³¹⁹ Vgl. Art. 22 Abs. 3 S. 1 DMS-RL.

³²⁰ Vgl. *Schulze*, in: Dreier/Schulze, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, § 41, Rn. 22f.

³²¹ Vgl. OLG München Ur. v. 12.06.1997 – 6 U 4308/96 = ZUM-RD 1997, 451 (452).

³²² Vgl. *Schulze*, in: Dreier/Schulze, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, § 41, Rn. 25.

³²³ Vgl. *Dreier*, in: Dreier/Schulze, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, § 41, Rn. 26 f.

³²⁴ Siehe 55 f. und vgl. *Dreier*, in: Dreier/Schulze, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, § 41, Rn. 31.

Interessen vertreten kann. Welche nicht endgültig mit Veröffentlichung des Werkes feststeht, sondern einen Wandel unterliegt.³²⁵ Zur Durchsetzung eines solchen Rückrufes müssen die Interessen beider Seiten (Urheber und Rechteinhaber) gegeneinander abgewogen werden. Die bloße Wandlung der individuellen Überzeugung des Urhebers reicht hierbei nicht aus. Vielmehr muss durch den Überzeugungswandel die Verwertung des Werkes dem Urheber unzumutbar sein. Der Urheber trägt dabei die Beweislast.³²⁶

Dadurch dass der Urheber den Rückruf verschuldet, gibt der § 42 UrhG eine Entschädigung für den Rechteinhaber vor. Die angemessene Entschädigung ist dem Inhaber der Nutzungsrechte zuzusprechen, da er diese mit einer Gewinnerwartung erworben hat. Zusätzlich das zu sind dem Inhaber auch die bisherigen Aufwendungen zu erstatten. Um hier die andere Vertragspartei zu schützen und Missbrauch durch Urheber zu vermeiden, gilt der Rückruf erst als wirksam, wenn alle Aufwendungen gezahlt wurden. Der Rechteinhaber ist hier verpflichtet, die bisherigen Aufwendungen dem Urheber mitzuteilen.³²⁷

Des Weiteren ergibt sich für den Urheber die Pflicht, das Werk dem ehemaligen Inhaber der Nutzungsrechte das zurückgerufene Werk nach entsprechenden Änderungen wieder anzubieten. Erst wenn dieser es ablehnt oder nicht darauf reagiert, darf der Urheber das Werk an Dritte weitergeben.³²⁸ Die Erklärung und Frist Rückruf nach § 2 UrhG regelt sich nach den Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 S. 2 und 3 UrhG und gilt alle Werkarten und alle Nutzungsrechtarten anzuwenden.³²⁹

Der Urheber veröffentlicht ein Werk, welches sich gegen eine bestimmte Religionsgruppe ausspricht. Jahre später bekehrt sich der Urheber zu dieser Religionsgruppe und möchte nun das Werk vom Markt nehmen.

(2) Auskunftsrecht

Das Auskunftsrecht dient der Transparenz dort, wo der Vertragspartner nicht zur Auskunft verpflichtet ist.³³⁰ Nach § 32d UrhG muss bei entgeltlicher Einräumung oder Übertragung von Nutzungsrechten dem Urheber einmal jährlich Auskunft und Rechenschaft über sein Werk

³²⁵ Vgl. *Wandtke*, in: *Wandtke/Bullinger*, Praxiskommentar zum Urheberrecht, 5. Auflage 2019, § 42, Rn. 1.

³²⁶ Vgl. *Schulze*, in *Dreier/Schulze*, Kommentar zum Urheberrecht 6. Auflage, § 42 Rn. 15 ff.

³²⁷ Vgl. *Schulze*, in *Dreier/Schulze*, Kommentar zum Urheberrecht 6. Auflage, § 42 Rn. 15 ff.; *Peukert*, in *Schricker/Loewenheim*, Kommentar zum Urheberrecht, 6. Auflage 2020, § 42 Rn. 27.

³²⁸ Vgl. *Schulze*, in *Dreier/Schulze*, Kommentar zum Urheberrecht 6. Auflage, § 42 Rn. 27.

³²⁹ Vgl. *Peukert*, in *Schricker/Loewenheim*, Kommentar zum Urheberrecht, 6. Auflage 2020, § 42 Rn. 12., Siehe § 34 Abs. 3 S. 2, 3 UrhG.

³³⁰ Vgl. BT-Drs. 18/8625 v. 01.06.2016, S. 26.

geboden werden. Der Anspruch geht dabei vom Urheber selbst aus und nicht vom Vertragspartner.³³¹

Der Umfang der Informationen, die der Urheber auf sein Verlangen erhalten kann, erstrecken sich auf sämtliche zeitlichen, örtlichen und inhaltlichen Nutzungsvorgänge und Nutzungsarten des spezifischen Werkes. Dazu kommen gesondert Informationen über die Erträge, die aus der Nutzung des Werkes entsteht und alle weiteren geldwert Vorteile. Die Informationslage ist nur davon begrenzt, dass sie um üblicherweise vorhandene Informationen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes handeln.³³²

Dennoch können über das Auskunftsrecht Ausnahmen bestehen. Dazu gehören laut § 32d Abs. 2 UrhG die Auskunft über **nachrangige Beiträge**, wobei es sich z.B. um Werke handelt an denen mehrere Urheber teilnehmen, z.B. wie Filmwerke, einen **unverhältnismäßigen Aufwand** entsteht, die Auskunft zu geben, z.B. durch anfallende Gebühren³³³, oder eine **Mehrfachauskunft**, wenn es sich mehrere Urheber handelt.³³⁴

Auskunft und Rechenschaft kann der Urheber nur von seinem Vertragspartner verlangen (§ 32d UrhG). Sollten die Nutzungsrecht aber von diesem übertragen worden sein, so kann der Urheber auch vom Dritten Auskunft und Rechenschaft verlangen (§ 32e UrhG).³³⁵

2. Fremde Werke

Bei der Verwendung von Material, welches von anderen Personen stammt, wird in der Lehre oder Forschung regelmäßig in das sog. fremde Urheberrecht dieser eingegriffen. Wie im vorherigen Kapitel aufgezeigt sind Werke i.S.d. § 2 UrhG urheberrechtlich geschützt und durch deren Verwendung könnte gegen die Rechte anderer verstoßen werden. Des Weiteren kann gegen Persönlichkeitsrechte von anderen Personen, die auf Videos oder Fotos aufgenommen wurden, verstoßen werden. Vor der Verwendung muss deshalb beurteilt werden ob ein fremdes Werk für eigene Zwecke verwendet werden darf. Die nachfolgenden Ausführungen erläutern, unter welchen Voraussetzungen eine Verwendung von Fremdmaterial keine Verletzung des fremden Urheberrechts oder Persönlichkeitsrecht Dritter darstellt.

In der Praxis bedeutet dies, dass wenn Sie Fremdmaterial in Form von einem Bild, Text oder Video, ohne die Einwilligung des Urhebers, für eine Vorlesung z.B. verwenden möchten, die folgende Checkliste in Gedanken vorab durchgegangen werden sollte.

³³¹ Vgl. *Schulze*, in Dreier/Schulze, Kommentar zum Urheberrechtsetz 6. Auflage, § 32d, Rn. 4; Vgl. BT-Drs. 18/8625 v. 01.06.2016, S. 26.

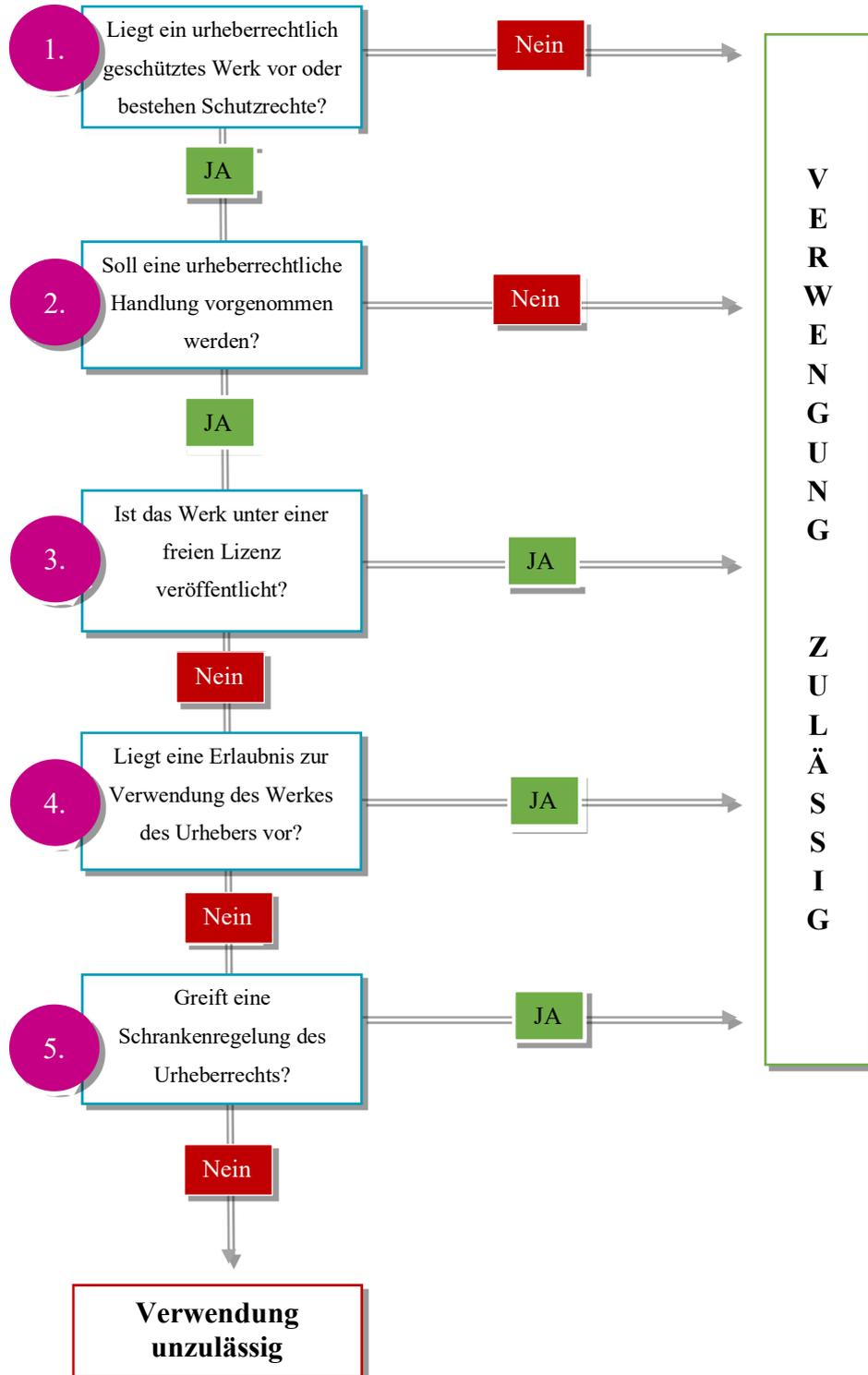
³³² Vgl. *Schulze*, in Dreier/Schulze, Kommentar zum Urheberrechtsetz 6. Auflage, § 32d, Rn. 7 ff.

³³³ Vgl. BT-Drs. 18/8625 v. 01.06.2016, S. 27.

³³⁴ Vgl. *Schulze*, in Dreier/Schulze, Kommentar zum Urheberrechtsetz 6. Auflage, § 32d, Rn. 12 ff.

³³⁵ Vgl. *Peifer*, in: Schricker/Loewenheim, Kommentar zum Urheberrecht, 6. Auflage 2020, § 32e Rn. 8; *Wiebe*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, 4. Auflage 2019, § 32d UrhG, Rn. 3.

CHECKLISTE:



a. Liegt ein urheberrechtlich geschütztes Werk vor oder bestehen Schutzrechte?

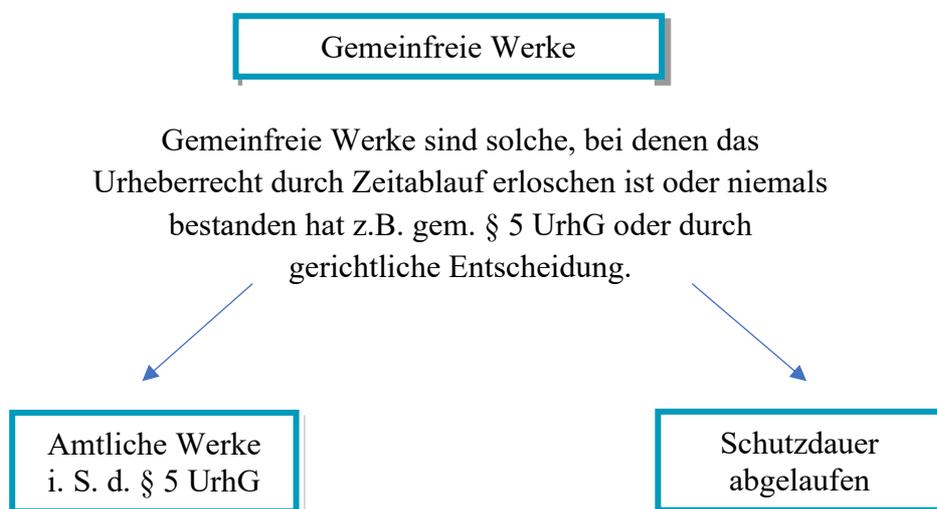
Vorab ist festzuhalten, dass nicht alle Werke urheberrechtlich geschützt sind. Bei der Verwendung von Werken, die nicht geschützt sind, kann im Gegensatz zu geschützten Werken kein Rechtsverstoß begangen werden.

aa. Besteht ein urheberrechtliches Schutzrecht?

Jedoch kann jegliches Material urheberrechtlich geschützt sein. Daher ist es ratsam im ersten Schritt zu prüfen um welche Art von Werk es sich im konkreten Fall handelt. Ob ein geschütztes Werk vorliegt kann anhand der Checkliste auf Seite 9 ff. überprüft werden. Wie dort aufgezeigt ist entscheidend, ob das Material eine gewisse Gestaltungshöhe (Individualität) erreicht hat, welche in einzelnen Fällen nicht sehr hoch sein muss. Zudem ist die Prüfung ob ausreichend Individualität im urheberrechtlichen Sinn vorliegt schwierig. Selbst wenn kein Werk i.S.d. § 2 UrhG vorliegt, können Schutzrechte aus anderen Gesetzen bestehen. Schutzrechte können sich beispielsweise aus dem Marken-, Patent- und Designrecht (gewerblicher Rechtsschutz) ergeben. Weshalb im Zweifel davon ausgegangen werden sollte, dass das fremde Material ein urheberrechtlich geschütztes Werk darstellt. Dann ist der Anwendungsbereich des Urheberrechts eröffnet und bei der falschen Verwendung des Werkes kann ein Rechtsverstoß begangen werden.

bb. Gemeinfreie Werke

Ausnahmsweise kann ein Werk auch nicht geschützt sein. Das UrhG unterscheidet prinzipiell zwischen geschützten und gemeinfreien Werken. Gemeinfreie Werke können für eigene Zwecke verwendet werden. Dies bedeutet, dass wenn ein Gemeinfreies Werk vorliegt, dann ist die Verwendung zulässig!



(1) Amtliche Werke

Amtliche Werke sind gem. § 5 Abs. 1 UrhG: Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlasse und Bekanntmachungen sowie Entscheidungen und amtlich verfasste Leitsätze zu Entscheidungen. Selbst wenn diese genannten Werke den Werkcharakter i. S. d. § 2 Abs. 2 UrhG haben, sind sie dennoch vom urheberrechtlichen Schutz ausgenommen. Dies bedeutet, dass an diesen Werken weder Urheberpersönlichkeitsrechte noch Verwertungsrechte bestehen und sie aus diesem Grund frei genutzt werden können.³³⁶ Durch den § 5 Abs. 2 UrhG erstreckt sich die Schutzfreiheit auch auf andere amtliche Werke, die im amtlichen Interesse zur allgemeinen Kenntnisnahme veröffentlicht sind.³³⁷ Ein amtliches Werk setzt voraus, dass für den Inhalt erkennbar ein Hoheitsträger verantwortlich ist oder die Verlautbarung einem solchen als eigenverantwortliche Willensäußerung zuzurechnen ist. Zudem bestimmt Abs. 2 das Änderungsverbot in § 62 Abs. 1 bis 3 UrhG, wodurch der Behörde die Überwachung der Richtigkeit der Wiedergabe ermöglicht wird.

Das UrhG ist ein amtliches Werk und kann somit gem. § 5 Abs. 1 UrhG kopiert werden, ohne dass dabei der Tatbestand einer Rechtsverletzung verwirklicht wird. Auch Ideen, Allgemeinwissen oder selbst hergestellte Texte und Bilder (Fotos mit Personen siehe S. 31) können verwendet werden. Gesetzesmaterialien, amtliche Merkblätter, patentamtliche Veröffentlichungen, Sammlungen von Ausschreibungsunterlagen zählen bspw. unter § 5 Abs. 2 UrhG und können unter Quellenangabe auch gemeinfrei verwendet werden.

(2) Schutzdauer abgelaufen

Als gemeinfrei werden Werke bezeichnet, die nicht mehr unter den Urheberrechtsschutz fallen, weil die Schutzdauer der Werke abgelaufen ist.³³⁸

Die Schutzdauer beträgt gem. § 64 UrhG auf die Lebenszeit des Urhebers und 70 Jahre nach seinem Tode. Dies bedeutet, dass der urheberrechtliche Schutz im Zeitpunkt der

³³⁶ Vgl. *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, § 5, Rn. 5 ff; *Kaiser*, in: *Erbs/Kohlhaas*, Strafrechtliche Nebengesetze, Werkstand: 230 2020, § 5, Rn. 1 f; Vgl. BGH, Urt. v. 26. 4.1990 - I ZR 79/88 = GRUR 1990, 1003 (1004).

³³⁷ Vgl. BGH, Urt. v. 12. 06.1981 - I ZR 95/79 = GRUR 1982, 37 (37); BGH, Urt. v. 26. 4.1990 - I ZR 79/88 = GRUR 1990, 1003 (1003); BGH, Teilurt. v. 30. 04. 2009 - I ZR 191/05 = GRUR 2009, 852 (852).

³³⁸ Vgl. *Freudenberg*, in: *Ahlberg/Götting*, BeckOK Urheberrecht, 28. Edition: Stand 15.06.2020, § 64, Rn. 36; *Lüft*, in: *Wandtke/Bullinger*, Praxiskommentar zum Urheberrecht, 5. Aufl. 2019, § 64, Rn. 13.

Werkschöpfung entsteht und endet 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers.³³⁹ Die 70-jährige Schutzfrist gilt gem. der Übergangsvorschrift des § 129 Abs. 1 UrhG jedoch nur für solche Werke, die am 17.09.1965 (§ 143 Abs. 1 UrhG) noch geschützt waren.³⁴⁰ Hierbei handelt es sich um eine Jahresfrist, die mit dem Beginn des auf das Todesdatum folgenden Kalenderjahres zu laufen beginnt.³⁴¹ Diese Regelschutzdauer gilt für den Schutz der Urheberrechte für sämtliche Werkarten i. S. d. § 2 UrhG.³⁴² Bei mehreren Urhebern sog. Miturheberschaft erlischt gem. §§ 65 Abs. 1 UrhG die Schutzdauer 70 Jahre nach dem Tode des Längstlebenden Miturhebers.

Gedichte von Goethe sind aufgrund der abgelaufenen Schutzdauer gemeinfrei.
Dies bedeutet, dass durch deren Verwendung kein Rechtsverstoß begangen wird.

Im Falle, dass es sich nicht um einen Alleinurheber handelt, wie bei Miturhebern, verbundenen Werken oder pseudonymen bzw. anonymen Urhebern, ergeben sich Abweichungen von § 64 UrhG:

- **Miturheber § 65 Abs. 1 UrhG:**
Ablauf der Schutzdauer, 70 Jahre nach Tod des Längstlebenden Miturhebers.
- **Urheber verbundene Werke:**
Ablauf der Schutzdauer, für jedes einzelne Werk nach 70 Jahren nach Tod des Urhebers (§ 64 UrhG). Etwas anderes gilt liegt bei Musikkompositionen mit Text vor. Hier erlischt der Urheberrechtsschutz 70 Jahre nach Tod des Längstlebenden Urhebers des verbundenen Werkes (§ 65 Abs. 3 UrhG).³⁴³

³³⁹ Dreier, in: Dreier/Schulze, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, § 64, Rn. 3; Freudenberg, in: Ahlberg/Götting, BeckOK Urheberrecht, 28. Edition: Stand 15.06.2020, § 64, Rn. 33; Kaiser, in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, Werkstand: 230 2020, § 64, Rn. 1.

³⁴⁰ Dreier, in: Dreier/Schulze, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, § 64, Rn. 5.

³⁴¹ Wiebe, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, 4. Auflage 2019, § 64, Rn. 5; Dreier, in: Dreier/Schulze, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, § 64, Rn. 4.

³⁴² Vgl. Freudenberg, in: Ahlberg/Götting, BeckOK Urheberrecht, 28. Edition: Stand 15.06.2020, § 64, Rn. 29.

³⁴³ Vgl. Wiebe, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, 4. Auflage 2019, § 9, Rn. 4.

- **Pseudonyme bzw. anonyme Urheber § 66 UrhG:**

Ablauf der Schutzdauer 70 Jahre nach dem ersten Jahr der Veröffentlichung des Werkes nach § 6 UrhG (Seite 39), da kein Urheber als Person bekannt ist. War das Werk nicht veröffentlicht und nicht erkennbar, wie es veröffentlicht wird (pseudonym oder anonym), gilt die Schutzdauer auf 70 Jahre nach Erschaffung des Werkes.³⁴⁴

Im Falle, dass der Urheber in der Frist von 70 Jahren seine Identität bekannt gibt oder diese erkennbar ist, gelten die Regeln des § 64 und § 65 UrhG im Fall einer Miturheberschaft. Zur Urheberbekanntgabe der Identität pseudonymer oder anonymen Urheber, sind nach dessen Tod, der Rechtsnachfolger oder Testamentsvollstrecker berechtigt.³⁴⁵

b. Soll eine urheberrechtliche Handlung vorgenommen werden?

Im zweiten Schritt muss geprüft werden, ob an dem jeweiligen Werk überhaupt eine urheberrechtlich relevante Handlung vorgenommen werden soll. Soll keine urheberrechtlich relevante Handlung vorgenommen werden, kann auch nicht in die Rechte von Urhebern eingegriffen werden.

Das Urheberrecht schützt den Urheber gem. §§ 11, 15 UrhG jedoch ausdrücklich und vollumfänglich in der Nutzung des Werkes, ohne zwischen körperlichen, unkörperlichen oder sonstigen Verwertungsformen zu unterscheiden. Insofern fällt hierunter jede Nutzung, auch der Werkgenuss.³⁴⁶ Wodurch der Urheber das ausschließliche Recht hat, anderen die Nutzung seines Werkes zu verbieten, soweit sie es ohne seine Einwilligung verwerten.³⁴⁷

Jedoch hat der Gesetzgeber den reinen Werkgenuss von vornherein freigestellt. Deutlich wird dies, wenn man den § 15 Abs. 1 und Abs. 2 UrhG vergleicht. Während der § 15 Abs. 1 UrhG dem Urheber das uneingeschränkte Recht gewährt, sein Werk in körperlicher Form zu verwerten, gewährt der Abs. 2 dem Urheber sein Werk in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben. Dies bedeutet, dass wenn das Werk von einem Dritten nicht wiedergegeben, sondern lediglich wahrgenommen wird, wie z.B. beim stummen Lesen, beim Anhören oder beim Betrachten, liegt keine Nutzungshandlung i. S. v. § 15 Abs. 2 UrhG vor. Was wiederum bedeutet, dass dabei auch kein Rechtsverstoß begangen werden kann.³⁴⁸

³⁴⁴ Vgl. *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, § 66 Rn. 4ff.

³⁴⁵ Vgl. *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, § 66 Rn. 7f. und Rn. 10f.

³⁴⁶ *Schulze*, in: *Dreier/Schulze*, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, § 11, Rn. 4.

³⁴⁷ *Heerma*, in: *Wandtke/Bullinger*, Praxiskommentar zum Urheberrecht, 5. Auflage 2019, § 15, Rn. 10; *Schulze*, Wann beginnt eine urheberrechtliche relevante Nutzung, in: ZUM 2000, 126 (130).

³⁴⁸ *Schulze*, Wann beginnt eine urheberrechtliche relevante Nutzung, in: ZUM 2000, 126 (130).

Des Weiteren liegt auch keine urheberrechtlich relevante Handlung i. S. d. § 15 Abs. 2 UrhG vor, wenn das Werk zwar wiedergegeben wird, z.B. beim lauten Lesen, dies aber nicht öffentlich geschieht. Zur Begriffsdefinition von Öffentlichkeit i. S. d. § 15 Abs. 3 UrhG siehe Seite 43 f.³⁴⁹ Insofern ist zwar die Wahrnehmung des Werkes sog. reiner Werkgenuss, eine Nutzung i. S. d. §§ 11, 15 UrhG, welcher jedoch vom Gesetzgeber freigestellt wurde.

Auch nach der Auffassung des Bundesgerichtshofes (BGH) und der herrschenden Meinung³⁵⁰ stellt die reine Benutzung des Werkes keine urheberrechtlich relevante Handlung dar. Wörtlich heißt es laut Rechtsprechung: „Die Benutzung eines Werkes als solches ist kein urheberrechtlich relevanter Vorgang. Dies gilt für das Benutzen eines Computerprogramms ebenso wie für das Lesen eines Buches, das Anhören einer Schallplatte, das Betrachten eines Kunstwerkes oder eines Videofilms“.³⁵¹ Somit ist der reine Werkgenuss generell keine urheberrechtlich relevante Handlung,³⁵² wodurch die Verwertungsrechte gesetzlich beschränkt sind.

Vom reinen Werkgenuss zu unterscheiden sind Nutzungshandlungen, die der Endverbraucher in der privaten Sphäre vornimmt. In dem Moment, wo der Endverbraucher das Werk vervielfältigt z.B. kopiert, benutzt er es. Zu diesem Zweck erklärt aber der § 53 Abs. 1 UrhG die Ausnahme, dass Vervielfältigungen zum privaten und zum sonstigen eigenen Gebrauch in gewissen Grenzen zustimmungsfrei sind. Das Vervielfältigungsrecht gem. §§ 15 Abs. 1 Nr. 1, 16 UrhG (siehe Seite 43 ff.) ist weit definiert und erstreckt sich bei Werken in digitaler Form sogar bis in den Bereich privater Nutzungshandlungen. Aus diesem Grund besteht ein Bedürfnis, bestimmte Handlungen im analogen und im digitalen Bereich, bei denen das Verbot unangemessen erschiene, durch entsprechende Ausnahmen sog. Schrankenbestimmungen vom Verbot auszunehmen.³⁵³ Zudem ist ein Verbot von Vervielfältigungen im privaten Bereich kaum durchsetzbar.³⁵⁴ Besonders durch die elektronische Vervielfältigung hat diese Schrankenregelung an Bedeutung gewonnen. Durch die Digitalisierung von Werken aller Art hat der Umfang privater Vervielfältigungen erheblich zugenommen.³⁵⁵ Der § 53 Abs. 1 UrhG erlaubt die Herstellung einzelner Kopien eines Werkes

³⁴⁹ *Schulze*, in: Dreier/Schulze, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, § 15, Rn. 20.

³⁵⁰ *Heerma*, in: in: Wandtke/Bullinger, Praxiskommentar zum Urheberrecht, 5. Auflage 2019, § 15, Rn. 10;

Schulze, Wann beginnt eine urheberrechtliche relevante Nutzung, in: ZUM 2000, 126 (130).

³⁵¹ BGH, Urt. v. 04.10.1990 - I ZR 139/89 = GRUR 1991, 449 (453); BGH, Urt. v. 20. 1.1994 - I ZR 267/91 = GRUR 1994, 363 (363 ff.).

³⁵² Vgl. *Schulze*, in: Dreier/Schulze, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, § 15, Rn. 20.

³⁵³ *Dreier*, in: Dreier/Schulze, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, § 53, Rn. 1; *Grübler*, in:

Ahlberg/Götting, BeckOK Urheberrecht, 28. Edition: Stand 15.06.2020, § 53, Rn. 1.

³⁵⁴ Vgl. BGH, Urt. v. 16. 01.1997 – I ZR 9/95 = ZUM-RD 1997, 329 (329); *Lüft*, in: Wandtke/Bullinger, Praxiskommentar zum Urheberrecht, 5. Auflage 2019, § 53, Rn. 1.

³⁵⁵ Vgl. *Lüft*, in: Wandtke/Bullinger, Praxiskommentar zum Urheberrecht, 5. Auflage 2019, § 53, Rn. 1.

zum privaten Gebrauch. Legitimiert sind jedoch nur natürliche Personen, wenn die zulässigen Vervielfältigungshandlungen keinem beruflichen oder erwerbswirtschaftlichen Zwecke dienen. Unter einer Verwendung zum privaten Gebrauch wird eine Nutzung in der Privatsphäre zur Befriedigung rein persönlicher Bedürfnisse durch die eigene Person oder die mit ihr durch ein persönliches Band verbundenen Personen verstanden.³⁵⁶

Letztendlich kann sich das Verbreitungsrecht auch erschöpfen. Dies geschieht nach dem Erschöpfungsgrundsatz, wenn ein Werk bereits mit Einwilligung des Urhebers im Europäischen Wirtschaftsraum in Verkehr gebracht wurde. Durch diese Handlung hat sich sein Zustimmungsvorbehalt erschöpft gem. § 17 Abs. 2 UrhG. Dies bedeutet wiederum, dass dieses Werk ohne Rückfrage weiter an Dritte verkauft werden kann.³⁵⁷

c. Ist das Werk unter einer freien Lizenz veröffentlicht?

Liegt ein urheberrechtlich geschütztes Werk vor, dann kann es ausnahmsweise trotzdem verwendet werden, wenn es unter einer freien Lizenz veröffentlicht wurde.

Freie Lizenzen bilden eine Diskrepanz zum Urheberrecht. Sie erlauben die unentgeltliche Nutzung als auch die Bearbeitung und Änderung von geschützten Werken. Rechte, die dem Urheber nach § 29 Abs. 1 UrhG alleine zustehen und nicht übertragen werden können.³⁵⁸ Der Gesetzgeber hat sich dieses Problem mit der Weiterentwicklung des Internets und der Open Content Bewegung angenommen. Mit dem Begriff der „unentgeltliche Nutzungsrechte für jedermann“ wird die freie Lizenz zugelassen, solange sie allen durch ein einfaches Nutzungsrecht zur Verfügung gestellt wird. Der Urheber verzichtet somit auf seinen Vergütungsanspruch nach § 32 f. UrhG.³⁵⁹ Gleichzeitig wird durch die eigene Natur der freien Lizenz, dem Urheber und dem Originalwerk Schutz geleistet. Freie Lizenzen können nur unter den Bedingungen der jeweiligen Lizenz genutzt werden. Ein Verstoß dieser Bedingungen erlaubt es dem Urheber, nach § 97 UrhG dagegen vorzugehen. Dem Urheber bleiben seine Urheberpersönlichkeitsrechte am geschützten Werk ebenfalls erhalten, wenn diese fester Bestandteil der unterschiedlichen Lizenztypen sind.³⁶⁰

Freie Lizenzen sind auf alle geschützte Werkarten nach § 2 UrhG (Seite 13) anwendbar, wobei die bekanntesten Beispiele die Lizenzen um Open Source, wie z.B. GNU, GPL, bei denen es

³⁵⁶ Vgl. *Grübler*, in: Ahlberg/Götting, BeckOK Urheberrecht, 28. Edition: Stand 15.06.2020, § 53, Rn. 9; BGH, Urt. v. 14.04.1978 - I ZR 111/76 = GRUR 1978, 474 (474).

³⁵⁷ BGH, Urt. v. 21.03.1985 - I ZR 166/82 = GRUR 1985, 924 (924); *Schulze*, in: Dreier/Schulze, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, § 15, Rn. 18.

³⁵⁸ Vgl. *Manz*, in: Killian/Heussen, Computerrecht-Handbuch, 34. EL Mai 2018, 32.6 Open Source Software Rn.10ff.

³⁵⁹ Vgl. BT-Drs. 16/1828 v. 15.06.2006, S. 37ff.

³⁶⁰ Vgl. *Heinzke/Burke*, Open-Source-Compliance, in: CCZ 2017, 56 (57 ff.).

sich um Computersoftware handelt, sind. Die Lizenzmodelle unterscheiden sich untereinander, wie stark der „Copyleft-Effekt“ ist.^{361 362} Copyleft als Gegensatz zu Copyright, regelt, wie frei die Urheber die Weitergabe und Veränderung des geschützten Werkes erlauben. Eine Lizenz mit starkem Copyleft-Effekt (z.B. GNU)³⁶³ ist strenger in ihrer Auslegung als eine Lizenz mit schwächerem Copyleft-Effekt (z.B. Mozilla Public License)³⁶⁴, oder gar eine die keinen Copyleft-Effekt hat (z.B. MIT Lizenz)³⁶⁵.

Im Bereich der freien Lizenzen ergeben sich unterschiedliche Kategorien von „Open Content“, die ihre eigene Anwendung von Lizenzen haben, sich dabei aber auch überschneiden

aa. Open Source

Werke, die unter die Kategorie von „Open Source“ fallen sind Computerprogramme nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG. Diese werden in ihren Software-Quellcode vom Urheber(n) den Nutzern unentgeltlich angeboten, zur eigenen Nutzung, Bearbeitung und Weitergabe. Abhängig vom Lizenzmodell sind diese Aspekte eingeschränkt.³⁶⁶

Ob es sich um eine Open Source Software handelt, kann nach den zehn Merkmalen der Open Source Initiative (OSI) festgestellt werden.³⁶⁷³⁶⁸ Des Weiteren darf es sich nicht um eine *proprietäre Software*, *Shareware*, *Freeware* oder einer *Public Domain* handeln. Bei proprietärer Software fehlt es am unentgeltlichen Gedanken, während es bei der Shareware sich zumeist nur um eine Testversion handelt, welche nach Ablauf einer gewissen Zeit entlohnt werden muss. Bei beiden Softwarearten ist die Vervielfältigung, Bearbeitung sowie Weitergabe nicht gestattet.³⁶⁹ Freeware und Public Domain ähneln Open Source Software am meisten, hier ist eine unentgeltliche Nutzung möglich. Bei Freeware kann keine Vervielfältigung oder Änderung vorgenommen werden. Während bei Public Domain keine Art von Lizenzierung vorgenommen wird, sie kann bedingungsfrei genutzt werden.³⁷⁰

³⁶¹ Vgl. LG Köln Urt. v. 17.04.2014 – 14 O 463/13 = CR 2014, 704 (705); <https://www.ra-plutte.de/open-source-software-recht-grosse-faq-tipps/amp/#definition>

³⁶² Der Begriff wurde für Open Source eingeführt, nun aber auch für die anderen Kategorien von Open Content verwendet (Vgl. <https://irights.info/artikel/was-ist-copyleft/27804>).

³⁶³ Vgl. <http://www.gnu.de/documents/gpl.de.html>.

³⁶⁴ Vgl. <https://opensource.org/licenses/MPL-2.0>.

³⁶⁵ Vgl. <https://opensource.org/licenses/MIT>.

³⁶⁶ Vgl. Redeker, in: Redeker, IT-Recht, 7. Aufl. 2020, A. Schutz von Software, Rn. 97; <https://opensource.org/osd>.

³⁶⁷ Vgl. <https://opensource.org/osd>; https://www.debian.org/social_contract#guidelines.

³⁶⁸ Hinweis zum Artikel für detailreichere Erklärung: <http://wiki.hs-schmalkalden.de/EinfuehrunginOpenSourceunddieAnwendunginLehreundForschung>.

³⁶⁹ Vgl. Leupold, in: Münchner Anwaltshandbuch IT-Recht, 3. Aufl. 2013, Rn.112.; Redeker, in: Redeker, IT-Recht, 7. Aufl. 2020, A. Schutz von Software, Rn. 95f.

³⁷⁰ Vgl. Kast, in: Auer-Reinsdorff/Conrad, Handbuch IT- und Datenschutz, 3. Aufl. 2019, Rn. 138 ff, Redeker, in: Redeker IT-Recht, 7. Aufl. 2020, A. Schutz von Software, Rn. 95f.

Für Open Source können folgende Lizenzmodelle beispielhaft verwendet werden: GPL, D-FSL, LGPL, Mozilla Public License, MIT Lizenz, BSD Licenses, EUPL.³⁷¹

bb. Open Data

Open Data bezeichnet Datenbestände, die im Interesse der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden (z.B. Geodaten oder Finanzdaten der öffentlichen Hand) und als geschütztes Werk unter § 4 UrhG fallen (Seite 23). Dabei können diese frei genutzt, vervielfältigt, weiterverbreitet und bearbeitet werden. Die Datensätze kommen dabei zumeist von Regierungsinstitutionen, können aber auch von privaten Institutionen bereitgestellt werden.³⁷² Die Open Knowledge Foundation (OKF) stellt dafür drei Merkmale auf:

- **Verfügbarkeit und Zugang:** Die Daten sollten als Ganzes und (vorzugsweise) über das Internet verfügbar sein. Hier soll eine zweckmäßig modifizierte Form der Daten zulässig sein.
- **Wiederverwendung und Nachnutzung:** Die Daten müssen zur Wiederverwendung und Verbindung mit anderen Datensätzen erlauben.
- **Universelle Beteiligung:** Die Nutzung der Datensätze muss für jedermann möglich sein, unabhängig von Person oder Handlungsfeldern.³⁷³

Diese Daten können sowohl personenbezogen als auch nur sachlich sein, wodurch es zu Problemen im Bereich des Datenschutzes kommt. Diese werden dadurch ausgeglichen, dass die Nutzung nur unter Vorbehalt der Zustimmung des Dateninhabers verwendet werden dürfen. Dies wird in den Lizenzmodellen zu dieser Art von Open Content mit einbezogen.³⁷⁴ Open Data wird unter Creative Commons CCB BY und den Open Data Commons lizenziert.

cc. Open Access & Open Science

Open Access und Open Science³⁷⁵ sind Werke, die aus der Wissenschaft und Forschung unter freier Lizenz gesetzt werden. Dabei handelt es sich bei Open Access um geschützte Werke im

³⁷¹ Hinweis zu weiteren Aufzählungen und Artikel: <http://wiki.hs-schmalkalden.de/EinführunginOpenSourceunddieAnwendunginLehreundForschung>

³⁷² Vgl. *Hackenberg*, in: Hoeren/Sieber/Holznapel, Handbuch Multimedia-Recht, 52 EL. April 2020, Rn. 35; https://okfn.de/themen/open_data/

³⁷³ Vgl. https://okfn.de/themen/open_data/.

³⁷⁴ Vgl. *Hackenberg*, in: Hoeren/Sieber/Holznapel, Handbuch zum Multimedia-Recht, 52 EL. April 2020, Rn. 36.

³⁷⁵ Anmerkung: Open Science ist ein Bestandteil des Schirmbegriffes Open Access.

Bereich von wissenschaftlichen Publikationen und bei Open Science um Forschungsergebnisse, die unter die geschützten Werke als Sprachwerke nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG fallen (Seite 14). Dabei sollen die Schriftwerke den Nutzern unentgeltlich und ohne technische Barriere zur Nutzung zugänglich gemacht werden.³⁷⁶

Dabei sind Open Access und Open Science zumeist nur wissenschaftliche Sprachwerke, die durch die öffentliche Hand finanziert werden, wodurch ein Interesse der Allgemeinheit an den Publikationen entsteht.³⁷⁷

Open Access und Open Science können unter den unterschiedlichen Arten der Creative Commons lizenziert werden.

dd. Open Educational Resources

Open Educational Resources beziehen sich auf geschützte Werke nach § 2 UrhG, die sich im Bereich von Lehre und Unterricht beziehen. Dabei kann sowohl von Sprachwerken und Lichtbildwerken als auch Filmwerke, wenn es sich bei diesen um Aufzeichnungen von Vorlesungseinheiten handelt.³⁷⁸ Um als solch ein Open Content zu gelten, müssen die geschützten Werke jedermann, unentgeltlich und technisch möglich in digitaler Form zugänglich gemacht werden. Eine Unterscheidung zwischen Hochschulen und Schulen kann sich ergeben, darf aber nicht in einer Abgrenzung gipfeln.³⁷⁹

Open Educational Resources, berechtigen die Nutzer zur Vervielfältigung, Nutzung und Weitergabe. Es können sich Einschränkungen in der Bearbeitung ergeben.³⁸⁰ Hierfür anwendbare Lizenztypen sind Creative Commons im Bereich CC BY und CC BY SA.

ee. Open Content

Open Content bietet sowohl einen Schirmbegriff für geschützte Werke unter freier Lizenz als auch ein Auffangbegriff zu den anderen Kategorien. Hier werden alle geschützten Werkarten des § 2 UrhG zusammengefasst, die nicht bereits in anderen Open Source Typen aufgezählt wurden oder nicht zu diesem bestimmten Bereich gehören (z.B. Lichtbilder die nicht im Sinne der Open Educational Resources sind).³⁸¹

Diese können nicht ungleich der Werke unter den anderen Kategorien unentgeltlich vervielfältigt, genutzt, weitergegeben oder bearbeitet werden, entsprechend den Bedingungen

³⁷⁶ Vgl. https://www.bmbf.de/upload_filestore/pub/Open_Access_in_Deutschland.pdf, S. 3.

³⁷⁷ Vgl. <https://www.publisso.de/open-access-beraten/faqs/open-access/>.

³⁷⁸ Vgl. <https://open-educational-resources.de/allgemein-in-der-hochschule/>.

³⁷⁹ Vgl. <https://open-educational-resources.de/was-ist-oer-3-2/>.

³⁸⁰ Vgl. <https://open-educational-resources.de/was-ist-oer-3-2/>.

³⁸¹ Vgl. BT-Drs. 16/1828 v. 15.06.2008, S. 25.

der angewendeten Lizenzen. Hierfür gilt auch die Regelung des Zugriffes für jedermann und der technischen Möglichkeit der Nutzung.³⁸² Angewendete Lizenzen hierfür sind alle Creative Commons mit Ausnahme von CC BY.

ff. Exkurs: Anwendung von freien Lizenzen auf eigene Werke

Abgesehen von der Verwendung von Werken mit freien Lizenzen stellt sich natürlich auch die Frage, wie man selbst seine eigenen geschaffenen urheberrechtlich geschützten Werke unter eine solche Lizenz stellen kann. Zuerst muss hier beachtet werden, wie die eventuelle Vertragslage ist, ob Dritten Rechte am Werk zustehe. Dies kann zu einem Zusammenhang eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses (siehe dazu Seite 37), als auch durch eine Miturheberschaft ergeben (siehe dazu Seite 35).

Sollten sich hier keine Probleme ergeben, sind einige Schritte einzuhalten, das Werk unter eine freie Lizenz zu setzen:

1. Es muss sich für eine Lizenzart entschieden werden.
 - a. Die gewählte Lizenz muss zum Werk passen.
 - b. Die gewählte Lizenz muss auf das Werk anwendbar sei.
2. Die gewählte Lizenz klar, deutlich und leicht erkennbar am Werk anbringen.
3. Einen Link zur angewendeten Lizenz setzen
4. Eventuelle Zusatzinformationen angeben.

³⁸² Vgl. *Wandtke/Grunert*, in: *Wandtke/Bullinger*, *Praxiskommentar zum Urheberrechte*, 5. Auflage 2019, § 32c, Rn. 47.

(1) Wahl der Lizenzart

Allein bei der Entscheidung welche Lizenzart anzuwenden, können sich Schwierigkeiten ergeben. Dies ist zwar zum einen für allen Open Content, bei dem es sich nicht um Open Source handelt, relative begrenzt sind aber deswegen nicht außer Acht zu lassen. Im Weiteren solle die bekanntesten Lizenzarten näher erläutert werden:

Creative Commons-Lizenzen

Diese Lizenzart kann auf fast alle Arten des Open Content angewendet werden, Ausnahme bildet hier die Open Source. Dadurch das die Creative Commons-Lizenz standardisiert ist, ist sie einfach anzuwenden. Sie erlaubt die Nutzung des Werkes in Form der Vervielfältigung, Verbreitung oder Bearbeitung. Hierfür gibt die Creative Commons-Lizenz nach einer der sechs gewählten Unterart vor, welche Regelungen dabei verfolgt werden müssen.³⁸⁴ Im Folgendem vom schwächsten zur stärksten Regelung aufgeführt werden.



CC BY: Der Urheber des verwendeten Werkes muss genannt werden.

→ Anwendung von Namensnennung 4.0 International ³⁸⁵



CC BY SA: Der Urheber des verwendeten Werkes muss genannt werden und das neue Werk muss unter die gleiche Lizenz zugelassen werden.

→ Anwendung von Namensnennungs-Share Alike 4.0 International ³⁸⁶



CC BY ND: Der Urheber des verwendeten Werkes muss genannt werden und das Werk darf auf keine Art und Weise verändert werden.

→ Anwendung von Namensnennung-Keine Bearbeitung 4.0. International ³⁸⁷

³⁸⁴ Vgl. Wiebe, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, 4. Auflage 2019, § 31 UrhG, Rn. 21 ff.

³⁸⁵ Siehe: <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode.de>

³⁸⁶ Siehe: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/legalcode.de>

³⁸⁷ Siehe: <https://creativecommons.org/licenses/by-nd/4.0/legalcode.de>



CC BY NC: Der Urheber des verwendeten Werkes muss genannt werden und das neue Werk darf nicht für kommerzielle Zwecke genutzt werden.

→ Anwendung von Namensnennung-Nicht kommerziell 4.0 International ³⁸⁸



CC BY NC SA: Der Urheber des verwendeten Werkes muss genannt werden, das neue Werk darf nicht für kommerzielle Zwecke genutzt werden und muss unter die gleiche Lizenz veröffentlicht werden.

→ Anwendung von Namensnennung-Nicht kommerziell-Share Alike 4.0 International ³⁸⁹



CC BY NC ND: Der Urheber des verwendeten Werkes muss genannt werden, das neue Werk darf nicht für kommerzielle Zwecke genutzt werden und das genutzte Werk darf in keiner Art und Weise verändert werden.

→ Anwendung von Namensnennung-Nicht kommerziell-Keine Bearbeitung 4.0. International

³⁹⁰

Lizenzen für Open Source

Durch die breite Fächerung von Lizenzarten für Open Source soll hier keine ausführliche Erläuterung vorgenommen werden. Um dennoch eine Entscheidungshilfe zu bieten, finden Sie hier weitere Erläuterungen zu den unterschiedlichen Lizenzarten: <http://wiki.hs-schmalkalden.de/EinführunginOpenSourceunddieAnwendunginLehreundForschung>

(2) Hinweise zur Anbringung der gewählten Lizenz

Wurde sich für ein Lizenztypen entschieden, ist es von enormer Wichtigkeit, diese Information an den Nutzer weiterzugeben. Relevante Daten dafür ist die richtige Nennung der Lizenz und die Anbringung an einen deutlich erkennbaren Ort im Werk. Es sollte sich möglichst am Anfang des Werkes befinden und gut erkennbar sein. Bei der Anwendung von Creative Commons-Lizenzen bietet es sich zum Beispiel an, die Symbole dieser zu verwenden. Gleichermäßen muss auch dort ein Hinweis vorhanden sein, der den Nutzer zu

³⁸⁸ Siehe: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc/4.0/legalcode.de>

³⁸⁹ Siehe: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/4.0/legalcode.de>

³⁹⁰ Siehe: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/legalcode.de>

der kompletten Lizenzregelung führt. Dies kann bei digitalen Werken durch die Setzung eines Links (Hyperlinks) erfolgen. Bei Werken, die nicht digital veröffentlicht wurden, muss der Link zur kompletten Regelung als ganzer URL ausgeschrieben werden. Der Nutzer muss immer die Möglichkeit haben, die genauen Lizenzregelungen vor der Anwendung lesen zu können.³⁹¹

e. Liegt eine Erlaubnis zur Verwendung des Werkes des Urhebers vor?

Wurde das Werk nicht unter einer freien Lizenz veröffentlicht, kann es trotzdem verwendet werden, wenn die Erlaubnis des Urhebers bzw. des Rechteinhabers vorliegt.

Grund dieser Notwendigkeit ist, dass der wirtschaftliche Verdienst des Urhebers - da die Übertragung des Urheberrechts nach § 29 Abs. 1 UrhG ausgeschlossen ist - durch die Einräumung von Nutzungsrechten gem. § 31 Abs. 1 S. 1 UrhG an den Verwertungsrechten nach den §§ 15 ff. UrhG erfolgt. Die Einräumung erfolgt durch die sog. Erlaubnis, durch welche der Urheber einen Dritten die Nutzung und Verwertung seines Werkes erteilt. Die Erlaubnis ist die Zustimmung des Verfügungsberechtigten i. S. d. § 185 BGB.³⁹² Es handelt sich bei der Erlaubnis so zu sagen um eine individuelle Lizenz. Weshalb die Urheber dann Lizenzgeber genannt werden, und diejenigen welche die Lizenz erwerben, Lizenznehmer. Der Urheber erhält dann für die Einräumung eine finanzielle Entschädigung. Zur Wiederholung, es können wieder die zwei Varianten von Nutzungsrechten eingeräumt werden. Zum einem das einfache Nutzungsrecht nach § 31 Abs. 2 UrhG, welches dem Nutzer eine nicht ausschließliche Art der Nutzung einräumt, deren Inhalt von der Vereinbarung der Parteien abhängt.

Beim Kauf eines Lehrbuches erhält der Käufer somit nicht nur das Eigentum nach § 929 Satz 1 BGB, sondern auch ein einfaches Nutzungsrecht nach § 31 Abs. 2 UrhG. Wodurch das Buch gelesen (erlaubte Art zu nutzen) werden kann. Wiederum erwirbt der Käufer im Zweifel gem. § 31 Abs. 5 UrhG jedoch nicht das Verbreitungsrecht nach § 17 UrhG. Wenn der Käufer das Lehrbuch z.B. nach Beendigung seines Studiums nicht mehr benötigt und es einem anderen Studenten verkaufen möchte, darf er dies, weil gem. § 17 Abs. 2 UrhG nun Erschöpfung eingetreten ist.

³⁹¹ Vgl. Freie Lizenzen – einfach erklärt, (Hrsg.) Bertelsmann Stiftung, S. 18ff.

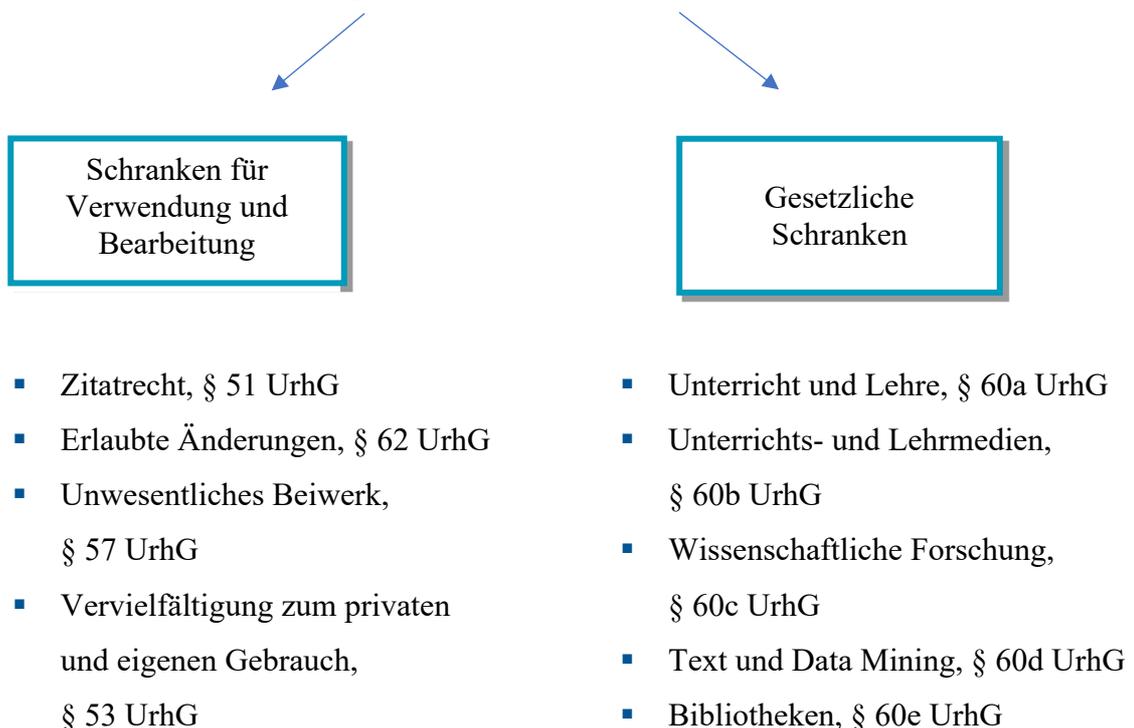
³⁹² Vgl. *Soppe*, in: Ahlberg/Götting, BeckOK Urheberrecht, 28. Edition: Stand 15.06.2020, § 31, Rn. 79.

Zum anderen kann das ausschließliche Nutzungsrecht nach § 31 Abs. 3 UrhG eingeräumt werden, welches dem Nutzungsberechtigten unzweifelhaft eine eigene dingliche Rechtsstellung verleiht. Er kann auf seiner Grundlage gegen die Nutzung durch Dritte, aber auch durch den Urheber selbst, vorgehen.

Ein ausschließliches Nutzungsrecht erwirbt z.B. der Verleger nach § 8 VerlG, siehe hierzu S. 29. Dieses ausschließliche Nutzungsrecht besteht aus dem Vervielfältigungs- und Vertretungsrecht gem. den §§ 16 und 17 UrhG. Dies bedeutet, dass nach Erlangung dieses Rechts der Autor vom Verleger die Einwilligung für die weitere Verwendung benötigt.

f. Greift eine Schrankenregelung des Urheberrechts?

Liegt im jeweiligen Fall ein Werk vor, das nicht unter einer freien Lizenz veröffentlicht wurde, und liegt zudem auch keine Erlaubnis des Urhebers für die Verwendung vor, dann könnte als letzte Möglichkeit jedoch das Werk verwendet werden, wenn eine Schrankenregelung des Urheberrechts greift. Für die Lehre und Wissenschaft sind von erheblicher Bedeutung: das Zitatrecht, die Privatkopie und die Ausnahmeregelung für Unterricht und Lehre in § 60a UrhG. Im Folgenden werden die einzelnen Voraussetzungen der jeweiligen Schrankenregelung erläutert, welche beachtet werden müssen, damit ein fremdes Werk verwendet werden darf, ohne einen Rechtsverstoß zu begehen.



- Vorrübergehende Vervielfältigung, § 44 UrhG
- Archive, Museen und Bildungseinrichtungen, § 60f UrhG

aa. Schrankenregelung im Bereich der Verwendung und Bearbeitung

Das Urheberrecht bietet zum einen die erlaubte Verwendung von urheberrechtlich geschützten Werken, um den Allgemeininteresse der Bevölkerung am Kulturgut von urheberrechtlichen Werken nachzukommen.³⁹³ Hierunter fallen zum einen das Zitatrecht nach § 51 UrhG, als auch die erlaubten Änderungen nach § 62 UrhG, das unwesentliche Beiwerk nach § 57 UrhG, die vorübergehende Vervielfältigung nach § 44a UrhG als auch die Vervielfältigung nach § 53 UrhG.

(1) Zitatrecht, § 51 UrhG

Das Zitatrecht bezieht sich an erster Stelle auf Sprachwerke, kann aber genauso Anwendung auf Musikwerke, Abbildungen und sonstige Vervielfältigungen von urheberrechtlich geschützten Werken finden.³⁹⁴

Für die Zitierung jeder Art ergibt sich nach § 51 UrhG eine Generalklausel, die befolgt werden muss, um die Schrankenregelung anwenden zu können. Zum einen muss es sich um ein **veröffentlichtes Werk** handeln. Geschützte Werke die nach § 6 Abs. 1 UrhG noch nicht veröffentlicht wurden, dürfen nicht zitiert werden.³⁹⁵ Weitergehend muss mit der Verwendung des **Zitates einen Zweck verfolgt** werden. Dieser bildet die Kernaussage der Generalklausel, ist kein Zitatzweck vorhanden, ist das Zitat nicht zulässig und rechtswidrig. Ein Zweck entsteht dann, wenn das Zitat zur geistigen Auseinandersetzung mit dem zitierten Werk verwendet wird. Das Zitat kann hierbei als Erörterungsgrundlage oder als Belegstelle dient.³⁹⁶

Dazu muss zusätzlich eine **erkennbare Trennung** zwischen fremdes und eigenes Werk vorliegen.³⁹⁷ Das Zitat darf nur einen **bestimmten Umfang** haben, welcher an dem Zitatzweck gebunden ist. Eine Bestimmung, was vom Zitatumfang gedeckt ist und was nicht, ergibt sich immer aus dem Einzelfall.³⁹⁸ Dennoch hat der EuGH entschieden, dass bereits bei 11 Wörter eine mögliche Urheberrechtsverletzung bestehen kann.³⁹⁹ Die deutsche

Einzelne Fachwörter fallen nicht unter den Urnehberschutz, wenn diese in amtlichen Werken verwendet wurden.

³⁹³ Vgl. BGH Urt. v. 20.03.2003 – I ZR 117/00 = GRUR 2003, 956 (957).

³⁹⁴ Vgl. Dreier, in: Dreier/Schulze, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, § 51, Rn. 26.

³⁹⁵ Vgl. Spindler, in: Spindler/Loewenheim, Kommentar zum Urheberrecht, 6. Auflage 2020, § 51, Rn. 24.

³⁹⁶ Vgl. BGH Urt. v. 30.11.2011 – I ZR 212/10 = ZUM 2012, 681, Rn. 12ff. und Rn. 28.

³⁹⁷ Vgl. OLG Köln, Urt. v. 31.07.2009 – 6 U 52/0 = GRUR-RR 2010, 143 (144).

³⁹⁸ Vgl. Dreier, in: Dreier/Schulze, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, § 51, Rn. 5; Lüft, in: Wandtke/Bullinger, Praxiskommentar zum Urheberrecht, 5. Auflage 2019, § 51, Rn. 6f; BGH Urt. v. 23.05.1985 – I ZR 28/83 = GRUR 1986, 59 (59).

³⁹⁹ Vgl. EuGH Urt. v. 16.07.2009 – C-5/08 = GRUR 2009, 1041, Rn. 51.

Rechtsprechung hält sich mit einer genauen Aussage dagegen zurück und setzt keine Untergrenze.⁴⁰⁰ Als letzte Voraussetzung muss das übernehmende Werk in sich **selbstständig sein**, es muss auch unabhängig vom zitierenden Werk Bestand haben. Liegt dies nicht vor, darf keine Zitierung vorgenommen werden, da es sich sonst lediglich um eine Bearbeitung nach § 23 UrhG handelt.⁴⁰¹ Zusätzlich zur Generalklausel kommt es zur Anwendung von § 63 Abs. 1 S. 2 UrhG. Hiernach muss für die Zitierung eine **Quellenangabe** gegeben werden.⁴⁰²

Die Voraussetzungen sind konkludent anzuwenden. Liegt eine Voraussetzung für die Generalklausel des Zitatrechts nicht vor, kommt kein Zitat zustande. Somit wird gegen die Rechte des Urhebers verstoßen.

Neben der Generalklausel bietet der § 51 UrhG noch Regelbeispiele, die neben dieser gelten. Dazu gehören das wissenschaftliche Großzitat (Nr.1), das Kleinzitat (Nr.2) und das Musikzitat (Nr. 3). Letzteres wird aufgrund der Auslegung des Skriptes nicht weiter aufgeführt. Gesondert wird weiterhin auf die Quellenangabe eingegangen.

(a) Wissenschaftliche Großzitat

Beim wissenschaftlichen Großzitat bestimmt sich im Gegensatz zur Generalklausel, dass der Umfang auf ganze Werke ausgelegt werden kann. Hierbei kann es sich nur um ein einzelnes Werk handeln und nicht mehrere. Die Privilegierung findet weiterhin nur Anwendung, wenn das übernehmende Werk ein selbstständiges wissenschaftliches Werk ist. Als wissenschaftliches Werk gilt solch eins, welches sich mit methodischer Erkennungsgewinnung beschäftigt, auseinandersetzt oder berichtet.⁴⁰³

(b) Kleinzitat

Das Kleinzitat richtet sich am ehesten nach der Generalklausel nach § 51 S.1 UrhG. Hier gestaltete sich der Umfang nach dem Zitatzweck auf einzelnen kleinen Stellen eines Werkes.⁴⁰⁴ Der Zitatzweck dehnt sich beim Kleinzitat über die Erläuterungsgrundlage aus. Die Verwendung kann von Devisen oder zur Verdeutlichung ausgedehnt werden.⁴⁰⁵ Das Zitieren

⁴⁰⁰ Vgl. KG Urt. v. 16.02.1973 – 5 U 1607/72 = GRUR 1973, 602 (603); OLG Düsseldorf Urt. v. 01.12.1997 – 20 U 46/77 = GRUR 1978, 640 (640); BGH Urt. 04.10.1990 – I ZR 139/89 = GRUR 1991, 449 (452).

⁴⁰¹ Vgl. *Lüft*, in: Wandtke/Bullinger, Praxiskommentar zum Urheberrecht, 5. Auflage 2019, § 51, Rn. 8.

⁴⁰² Vgl. *Bullinger*, in: Wandtke/Bullinger, Praxiskommentar zum Urheberrecht, 5. Auflage 2019, § 63, Rn. 11.

⁴⁰³ Vgl. *Dreier*, in: Dreier/Schulze, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, § 51, Rn.8; *Lüft*, in: Wandtke/Bullinger, Praxiskommentar zum Urheberrecht, 5. Auflage 2019, § 51, Rn. 10f.

⁴⁰⁴ Vgl. *Dreier*, in: Dreier/Schulze, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, § 51, Rn. 14.

⁴⁰⁵ Vgl. BGH Urt. v. 22.09.1972 – I ZR 6/71 = GRUR 1973, 216 (218).

über ein Kleinzitat ist dabei nur in ein übernehmendes Sprachwerk möglich, die Werkart des zitierenden Werkes ist dabei unbedeutend.⁴⁰⁶

(c) Quellenangabe

Die Quellenangabe nach § 63 Abs. 1 S. 2 UrhG sind ein zwingender Bestandteil von Zitaten. Dabei sollten diese sowohl verwendet werden, wenn eine Erlaubnis zur Nutzung des Werkes vorliegt oder nicht. Dies findet seinen Grund in der persönlichkeitsrechtlichen Bindung zwischen Werk und Urheber.⁴⁰⁷ Zunächst muss die Quellenangabe dem Nutzer eines Werkes mit Zitaten klar erkennbar und auffindbar sein. Dies wird in wissenschaftlichen Texten mit der Verwendung von Fuß- und Endnoten vorgenommen.⁴⁰⁸ Bei der dort angegebenen Quelle darf es sich nicht nur um die bloße Namensnennung des Urhebers handeln, sondern es müssen alle benötigten Informationen vorhanden sein, um das Werk zu identifizieren. Die Gestaltung dieser Informationswiedergabe ist dabei nicht einheitlich, der genannte Grundsatz besteht aber weiterhin. Je nach Art der Anwendung von Zitaten und in welchem Gebiet oder Fachbereich zitiert wird, unterscheidet sich diese.⁴⁰⁹

(2) Erlaubte Änderungen, § 62 UrhG

§ 62 UrhG enthält das generelle Änderungsverbot neben den § 39 UrhG von urheberrechtlich geschützten Werken. Der Urheber bestimmt mit der Veröffentlichung seines Werkes, in welcher Form und Gesamteindruck es an die Öffentlichkeit gelangt. Eine Abweichung ist davon nach § 12 und § 14 UrhG nicht zulässig. Trotzdem ergeben sich Ausnahmen nach § 62 UrhG, die abweichend von § 39 UrhG agieren. Die Ausnahmen bestehen daraus, die Nutzung von geschützten Werken an sich möglich zu machen und unterliegen stets einer Interessenabwägung zwischen Urheber und Nutzer.⁴¹⁰

(a) Übersetzungen, Auszüge oder Übertragungen

Nach § 62 Abs. 2 UrhG ergeben sich Änderungsausnahmen für Übersetzungen, Auszüge und Übertragungen.

⁴⁰⁶ Vgl. *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, § 51, Rn. 16.

⁴⁰⁷ *Müller*, in: *Pünder/Posser/Schröder* (Hrsg.), *Rechtsgestaltung im öffentlichen Recht*, Festschrift für Dirk Ehlers, 2015, 373 (384).

⁴⁰⁸ *Müller*, in: *Pünder/Posser/Schröder* (Hrsg.), *Rechtsgestaltung im öffentlichen Recht*, Festschrift für Dirk Ehlers, 2015, 373 (384).

⁴⁰⁹ *Müller*, in: *Pünder/Posser/Schröder* (Hrsg.), *Rechtsgestaltung im öffentlichen Recht*, Festschrift für Dirk Ehlers, 2015, 373 (385); Vgl. *Bullinger*, in: *Wandtke/Bullinger*, *Praxiskommentar zum Urheberrecht*, 5. Auflage 2019, § 63, Rn. 11

⁴¹⁰ Vgl. *Schulze*, in: *Dreier/Schulze*, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, § 62, Rn. 5.

Die **Übersetzung** ist auf Sprach- und Musikwerk anwendbar. Diese kann als Veränderung vorgenommen werden, wenn es für die erlaubte Werknutzung erforderlich ist. Eine Übersetzung kann grundsätzlich selbst vom Werknutzer vorgenommen werden, wenn es keine autorisierte Übersetzung durch den Urheber gibt. Bei eigener Übersetzung, die von der autorisierten Übersetzung abweicht, besteht kein Schutz durch § 62 Abs. 2 UrhG.⁴¹¹

Wird in einem deutschen Zeitungsartikel ein englisches Zitat eingebunden, so muss dieses, um den Zitat Zweck zu erfüllen, übersetzt werden. Das Zitat kann ohne Übersetzung nicht verstanden werden, es ist somit erforderlich für die Werknutzung.

Auszüge dürfen zustimmungsfrei vom Werknutzer bei Sprach- und Musikwerken verwendet werden in Hinblick der Zitierung und Berichterstattung. Hier hat die Nutzung von Auszügen praktische Bedeutung, ohne die können Zitierung und Berichterstattung nicht funktionieren. Bei der Nutzung von Auszügen ist dennoch Vorsicht geboten, es muss Rücksicht auf das persönliche und geistige Interesse des Urhebers genommen werden. Ein zu großer Eingriff ist dadurch nicht gestattet.⁴¹²

Der Begriff der **Übertragung** bezieht sich auf die Wiedergabe von Musikwerken in anderen Tonarten oder Stimmlagen. Es muss den Nutzer zugemutet sein, um den Nutzungszweck des Werkes verfolgen zu können. Dabei darf sie nicht aus künstlerischer Absicht geändert werden, sondern aus technischer Notwendigkeit. Hierbei darf es zu keiner Entstellung des Werkes nach § 14 UrhG kommen.⁴¹³ Der Begriff und Zweck der Übertragung ist dabei auch auf wissenschaftliche und technische Darstellung anwendbar, wenn diese einen visuellen Ausdruck haben.⁴¹⁴

(b) Änderungen der Größe und vervielfältigungsbedingte Änderungen

Die Änderung der Größe aufgrund von Vervielfältigung geht auf den § 21 KUG zurück und gilt für Werke der bildenden Künste und Lichtbildwerke nach § 2 UrhG.⁴¹⁵ Dies kommt zur Anwendung, wenn entsprechende Werke zitiert (§ 51 UrhG) oder über sie berichtet (§ 50 UrhG) wird. Nach § 62 Abs. 3 UrhG ist die Änderung der Größe des Werkes zulässig, um der Benutzung in dieser Weise nachzukommen. Die erlaubte Änderung dehnt sich auf das Reproduktionsverfahren in der Vervielfältigung aus. Diese dürfen nicht vom Werknutzer

⁴¹¹ Vgl. *Bullinger*, in: Wandtke/Bullinger, Praxiskommentar zum Urheberrecht, 5. Auflage 2019, § 62, Rn. 12ff.

⁴¹² Vgl. LG München Urt. 30.04.2009 – 29 U 5351/08 = NJOZ 2009, 3051 (3053 f.); *Peukert*, in: Schrickler/Loewenheim Kommentar zum Urheberrecht, 6. Auflage 2020, § 62, Rn. 16.

⁴¹³ Vgl. *Bullinger*, in: Wandtke/Bullinger, Praxiskommentar zum Urheberrecht, 5. Auflage 2019, § 57, Rn. 19; *Peukert*, in: Schrickler/Loewenheim, Kommentar zum Urheberrecht, 6. Auflage 2020, § 62, Rn. 17.

⁴¹⁴ Vgl. *Schulze*, in: Dreier/Schulze, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, § 62, Rn. 19.

⁴¹⁵ Vgl. *Peukert*, in: Schrickler/Loewenheim, Kommentar zum Urheberrecht, 6. Auflage 2020, § 62, Rn. 19.

anderweitig beeinträchtigt werden, als es vom Urheber vorgesehen ist.⁴¹⁶ § 62 Abs. 3 UrhG erwähnt zwar nur die Anwendung auf Kunstwerke und Lichtbildwerke, gilt aber auch für die Darstellung von wissenschaftlicher oder technischer Art. Als auch die analoge Anwendung auf die öffentliche Wiedergabe.⁴¹⁷

Zu Reproduktionsverfahren: Wird ein Werk der Bildenden Kunst von einer Farbfotographie in schwarz-weiß in der berichteten Zeitung abgedruckt, ist diese eine erlaubte Änderung.

(c) Änderungen bei Sammlungen für Kirchen, Schul- oder Unterrichtsgebrauch

§ 62 Abs. 4 UrhG behandelt die erlaubte Änderung bei Sammlungen für Kirchen-, Schul- oder den Unterrichtsgebrauch, wenn die Änderung nicht schon von den Ausnahmen nach Abs. 1 bis Abs. 3 erfüllt sind. Diese dienen den religiösen Gebrauch oder der Veranschaulichung von Unterricht und Lehre.⁴¹⁸ Im Gegensatz zu den anderen Ausnahmen muss bei § 62 Abs. 4 zur Änderung die Einwilligung des Urhebers eingeholt werden. Hier gestaltet sich aber die Regel einer fingierten Einwilligung, wenn ein Monat nach Anfrage an den Urheber nicht widersprochen wird. Um eine solche werden eine fingierte Einwilligung geltend zu machen, muss in der Anfrage darauf hingewiesen werden. Der Umfang darf nur minimal sein, es soll nicht das Werk nach entsteht werden, es muss dem verfolgten Zweck entsprechen.⁴¹⁹ Gesondert ergibt sich für den Bereich Unterricht und Lehre, dass eine Änderung vorgenommen werden darf, wenn diese deutlich kenntlich gemacht wurde.⁴²⁰

Lehr- und Unterrichtsmaterialien können geändert werden, um Menschen mit Behinderung den Zugang zu urheberrechtlichen Werken zu gewährleisten.

(3) Unwesentliches Beiwerk, § 57 UrhG

Urheberrechtliche geschützte Werke können ohne Zustimmung oder Zitierung verwendet werden, wenn sie nur ein unwesentliches Beiwerk sind. Der Begriff des unwesentlichen Beiwerks wird dabei vom Gesetzgeber eng ausgelegt, um einen Missbrauch des § 57 UrhG zu verhindern.

Um ein unwesentliches Beiwerk handelt es sich somit dann, wenn dieses weggelassen oder ausgetauscht wurde, ohne dass es die Gesamtwirkung des Hauptgegenstandes beeinflusst. Das

⁴¹⁶ Vgl. *Schulze*, in: Dreier/Schulze, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, § 62, Rn. 18.

⁴¹⁷ Vgl. *Schulze*, in: Dreier/Schulze, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, § 62, Rn. 19; Vgl. *Peukert*, in: Schrickler/Loewenheim, Kommentar zum Urheberrecht, 6. Auflage 2020, § 62, Rn. 19.

⁴¹⁸ Vgl. *Bullinger*, in: Wandtke/Bullinger, Praxiskommentar zum Urheberrecht, 5. Auflage 2019, § 57, Rn. 25.

⁴¹⁹ Vgl. *Bullinger*, in: Wandtke/Bullinger, Praxiskommentar zum Urheberrecht, 5. Auflage 2019, § 57, Rn. 25 ff; Vgl. *Peukert*, in: Schrickler/Loewenheim, Kommentar zum Urheberrecht, 6. Auflage 2020, § 62, Rn. 22; *Schulze*, in: Dreier/Schulze Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, § 62, Rn. 21.

⁴²⁰ Vgl. BT- Drs. 18/12329 v. 15.07.2017, S. 48.

Beiwerk darf so keine Beziehung zum Hauptgegenstand aufweisen und eher eine zufällige Erscheinung darstellen.⁴²¹ Der Bewertungsmaßstab, ob es sich im Einzelfall um ein unwesentliches Beiwerk handelt, hängt vom objektiven Maßstab des Betrachters ab.⁴²²

Anfertigung einer Photographie, in dessen Hintergrund ein Werk der bildenden Kunst zu sehen ist, welches dort nur aus Zufall mit abgebildet wurde und dadurch nicht im Hauptfokus ist.

(4) Vervielfältigung zum privaten und sonstigen Gebrauch, § 53 UrhG

§ 53 UrhG privilegiert, die Allgemeinheit, private und eigene Vervielfältigung von urheberrechtlich geschützten Werken anzufertigen. Die Vervielfältigung regelt sich dabei nach § 15 Abs. 2, § 16 UrhG (Seite 43 ff). Hierzu ist zwischen dem privaten und eigenen Gebrauch zu unterscheiden, genauso wie zwischen bestimmte Ausnahmen, die nicht von der Norm gedeckt werden. Die Norm bezieht sich dabei nur auf das Vervielfältigungsrecht, alle andere Art von Urheberrechten sind damit ausgeschlossen, wie das Veröffentlichungs- oder Verbreitungsrecht.⁴²³

(a) Privater Gebrauch

Der private Gebrauch und Erstellung von Vervielfältigungsstücken urheberrechtlich geschützter Werke, erstreckt sich nur auf natürliche Personen und dessen Privatsphäre, wodurch verbundene Personen des privaten Kreises eingeschlossen sind. Eine Vervielfältigung ist nach § 53 Abs. 1 UrhG nur gestattet, wenn sie der Stillung eigener Bedürfnisse dient. Damit ist jede Vervielfältigung zum Erwerbzweck von § 53 Abs. 1 UrhG ausgeschlossen.⁴²⁴ Der Erwerbzweck dehnt sich soweit aus, dass es sich um keinen eigenen Gebrauch handelt, wenn zum Studienzweck Kopien erstellt werden.⁴²⁵

Der Weg der Vervielfältigung ist unbeachtlich, dies kann sowohl analog als auch digital vorgenommen werden. Dabei ist diese aber auch auf einzelne Vervielfältigungsstücke begrenzt, welche den eigenen persönlichen Bedarf decken.⁴²⁶ Die Anfertigung von Vervielfältigungsstücken kann einerseits eigenhändig andererseits auch auf Dritte übertragen

⁴²¹ Vgl. BGH Ur. 17.11.2014 – I ZR 177/13 = GRUR 2015, 667 Rn. 27.

⁴²² Vgl. OLG München Ur. 13. 03. 2008 – 29 U 5826/07 = ZUM-RD 2008, 554 (555).

⁴²³ Vgl. Lüft, in: Wandtke/Bullinger, Praxiskommentar zum Urheberrecht, 5. Auflage 2019, § 53, Rn. 11 f.; BGH Ur. 16.01.1997 – I ZR 9/95 = GRUR 1997, 459 (462).

⁴²⁴ Vgl. Müller, in: Ernstthaler/Weidert, Urheberrecht im Internet, 3. Aufl. 2017, Kap. 4 Rn. 37f.; BGH Ur. v. 14.04.1978 – I ZR 111/76 = GRUR 1978, 474 (475).

⁴²⁵ Vgl. BGH Ur. v. 09.06.1083 – I ZR 70/81 = GRUR 1984, 54 (55).

⁴²⁶ Vgl. Lüft, in: Wandtke/Bullinger, Praxiskommentar zum Urheberrecht, 5. Auflage 2019, § 53, Rn. 11 f.

werden. Bei der Aufgabenübertragung an Dritte gilt die Voraussetzung, dass dies unentgeltlich oder auf technisch-maschinelle Methoden entstehen.⁴²⁷

Gesondert ist zu beachten, dass der § 53 Abs. 1 UrhG keine private Vervielfältigung von rechtswidrig veröffentlichten oder hergestellten Werken unterstützt. Hiermit wird die private Nutzung von Raubkopien oder ähnliches ausgeschlossen. Zu beachten ist dabei, dass für die vervielfältigende Person die Rechtswidrigkeit offensichtlich erkennbar sein muss, d.h. sie muss ohne weitere Schwierigkeiten erkennbar sein. Hier wird dem privaten Nutzer Schutz gewährt, da von diesem nicht eine eingehende Prüfung verlangt werden kann.⁴²⁸

Werden von einem erworbenen Lehrbuch einzelne Abzüge gemacht, um diese besser bearbeiten zu können, handelt es sich um eine Privatkopie.

(b) Eigener Gebrauch

Die Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch unterscheidet sich zum privaten grundsätzlich darin, dass es zu einem Erwerbszweck getätigt werden darf. Damit sind auch juristische Personen privilegiert. Dies dient, den internen Gebrauch von geschützten Werken zu ermöglichen. Seine Grenzen findet die Regelung dahingehend, dass die vervielfältigten Werke nicht an Dritte weitergegeben werden dürfen.⁴²⁹ Des Weiteren sind nur die im Paragraphen genannten Gebrauchszwecke zur Vervielfältigung begünstigt.

- **Aufnahme in ein eigenes Archiv (§ 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UrhG):** Als eigenes Archiv gelten hierbei eine Sammlung und Aufbewahrung von Geistesgut jeglicher Art, welches persönlich, wissenschaftlich oder betriebsintern ist.⁴³⁰
- **Unterrichtung über Tagesfragen (§ 53 Abs. 2 S.1 Nr. 3 UrhG):** Hierbei werden nur geschützte Werke angesprochen, die über Funk veröffentlicht werden. In der Praxis hat es relativ wenig Bedeutung.⁴³¹

⁴²⁷ Vgl. Lüft, in: Wandtke/Bullinger, Praxiskommentar zum Urheberrecht, 5. Auflage 2019, § 53, Rn. 18.

⁴²⁸ Vgl. Loewenheim/Stieper, in: Schricker/Loewenheim, Kommentar zum Urheberrecht, 6. Auflage 2020, § 53, Rn. 19; Dreier, in: Dreier/Schulze, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, § 53, Rn. 12.

⁴²⁹ Vgl. BT-Drucks. 10/837 v. 22.12.1983, S.9; BGH Urt. v. 16.01.1997 – I ZR 9/95 = GRUR 1997, 459 (461); BGH Urt. v. 14.04.1978 - I ZR 111/76 = GRUR 1978, 474 (475).

⁴³⁰ Vgl. Dreier, in: Dreier/Schulze, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, § 53, Rn. 26 f.

⁴³¹ Vgl. Dreier, in: Dreier/Schulze, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, § 53, Rn. 29 f.

- **Vervielfältigung von kleinen Teilen eines einzelnen Werkes (§ 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 lit. a Alt. 1 UrhG):** Kleinere Teile oder Auszüge sind zur Vervielfältigung zulässig, wenn dem Nutzer ein Erwerb des gesamten Exemplars nicht zuzumuten ist. Eine genaue Beurteilung, was „kleinere Teile“ sind, gibt es in der Norm nicht. Von der Praxis wird eine Verwendung von weniger als 10% als rechters angesehen, dies muss aber für jeden Einzelfall bestimmt werden.⁴³²

- **Vervielfältigung einzelne Beiträge aus Zeitungen und Zeitschriften (§ 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 lit. a Alt. 2 UrhG):** Bei Zeitungen und Zeitschriften können ganze Beiträge vervielfältigt werden. Hierbei handelt es sich nicht nur um das Sprachwerk als Beitrag, sondern auch Lichtbildwerke und Ähnliches. Ebenfalls sind alle Arten von Zeitschriften und Zeitungen miteingeschlossen, so auch Fachzeitschriften.⁴³³

- **Vervielfältigung von mindestens zwei Jahren vergriffenen Werken (§ 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 lit b UrhG):** Die Vervielfältigung kann von gesamten vergriffenen Werken zustimmungsfrei zulässig sein. Dafür muss das Werk als „vergriffen“ gelten, welches dann vorliegt, wenn es nicht mehr vom Verlag geliefert werden kann.⁴³⁴

Von Beiträgen aus dem Onlineportal „beck-online“ werden Kopien (PDF oder auf Papier) hergestellt. Entweder zu kleinen Teilen aus Fachzeitungen oder aber da das Werk bereits vergriffen ist.

Unbeachtlich der zugelassenen Art der Vervielfältigung des eigenen Gebrauchs, wurde mit der Vorgabe des Art. 5 Abs. 3 lit. o InfoSoc-RL die Privilegierung so begrenzt, dass sie nur auf Papier oder anderer analoger Weise vorgenommen werden kann. Eine digitale Vervielfältigung ist somit nicht möglich.⁴³⁵

⁴³² Vgl. BT-Drucks. IV/270 v. 23.04.1962, S. 73; Vgl. *Dreier* in: *Dreier/Schulze*, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, § 53, Rn. 33; OLG Karlsruhe Urt. 27.05.1987 - 6 U 31/86 = GRUR 1987, 818 (820).

⁴³³ Vgl. BT- Drucks. 10/3360 v. 02.09.1963, S.19; *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, § 53, Rn. 33; BGH Urt. v. 24.06.1993 - I ZR 148/91 = GRUR 1993, 899 (900).

⁴³⁴ Vgl. *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, § 53, Rn. 34; Vgl. § 29 VerlG.

⁴³⁵ Vgl. *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, § 53, Rn. 35.

(c) Ausnahmen der Norm

§ 53 UrhG grenzt weiter die Vervielfältigung von ganzen Büchern, Musikwerken und Zeitschriften und graphischen Zeichnungen aus. Diese können nur mit Zustimmung des Urhebers vervielfältigt werden und schützt vor einem missbräuchlichen Gebrauch der Norm.⁴³⁶ Eine Ausnahme gilt ebenfalls für elektronische Datenbankenwerke, für diese ist eine Zustimmung des Urhebers notwendig. Dies ist Teil der Norm, um Gebühren bei der elektronischen Nutzung für den eigenen oder privaten Gebrauch zu verhindern.⁴³⁷ Schlussendlich ergibt sich noch eine generelle Ausnahme von der Aufnahme öffentlicher Aufführungen und dem Nachbau von Kunstwerken ohne die Zustimmung des Urhebers. Begründet wird dies damit, dass solche Aufnahmen weder in den Bereich des eigenen noch des privaten Gebrauchs stattfinden. Hiermit wird der Eingriff in die Verwertungsbefugnis des Urhebers verhindert.⁴³⁸

Sind die Voraussetzungen der zulässigen Vervielfältigung für den privaten und eigenen Gebrauch oder die Ausnahmen der Norm in Verwendung, wird gegen das Urheberrecht verstoßen.

(5) Vorübergehende Vervielfältigung, § 44a UrhG

Durch die Digitalisierung von Werken und dessen Nutzung im Internet kommt es zu unvermeidlichen Vervielfältigungen, die gegen die Rechte des Urhebers verstoßen. § 44a UrhG nimmt sich der Vervielfältigung auf einen technischen Stand an, um die Nutzung und Digitalisierung von urheberrechtlich geschützten Werken zu ermöglichen.

Bei vorübergehenden Vervielfältigungen handelt es sich um solche, die notwendig sind, um geschützte Werke technisch online anbieten zu können. Die Vervielfältigung ist dabei **vorübergehend** oder **flüchtig**, wenn sie nur eine sehr kurze Dauer hat und sobald die Funktion des technischen Verfahrens erfüllt ist, gelöscht wird. **Begleiteten** beschreibt dagegen die Vervielfältigungshandlung als Zwischenschritt zur eigentlichen Nutzung des Werkes.⁴³⁹ Die so produzierte Vervielfältigungshandlung muss Teil eines wesentlichen technischen Verfahrens sein. Damit darf sie nicht aus eigenem Willen erfolgen, sondern bildet vielmehr ein

⁴³⁶ Vgl. *Wiebe*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, 4. Auflage 2019, § 53, Rn. 38; BT-Drs. 10/837 v. 22.12.1983, S. 17.

⁴³⁷ Vgl. OLG Hamburg, Urt. v. 22.02.2001 – 3 U 247/00 = GRUR 2001, 831 (831 f.); Vgl. *Dreier*, in: Dreier/Schulze Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, § 53, Rn. 42.

⁴³⁸ Vgl. *Dreier*, in: Dreier/Schulze, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, § 53, Rn. 48; BT-Drs. IV/270 v. 23.04.1962, S. 71.

⁴³⁹ Vgl. EuGH Urt. v. 16.06.2009 – C-5/08 = ZUM 2009, 945 (947 ff.).

Zwischenstadium zur eigentlichen Nutzungshandlung des geschützten Werkes. Dies muss kumulativ erfüllt sein.⁴⁴⁰

Diese Art der Vervielfältigung ist dabei nur bei der **Übertragung in einem Netz** zwischen Dritten und Vermittler möglich oder durch die **rechtmäßige Nutzung** des geschützten Werkes. Ersteres findet beim „Browsing“ oder „Caching“ statt, um die digitale Nutzung im Internet zu ermöglichen.⁴⁴¹

„Browsing“ und „Caching“ ist der interne Zwischenspeicher direkt im Internetbrowser oder einer Internetseite. Die Daten der vorherig besuchten Internetseiten werden gespeichert, um die Benutzung zu vereinfachen.

Der zweite Fall liegt vor, wenn die Nutzung des geschützten Werkes in digitaler Form im Internet vom Urheber zugestimmt wurde. Eine konkludente Einwilligung für die Einstellung des Werkes im Internet genügt dabei.⁴⁴²

Unabhängig der Art der Vervielfältigung nach § 44a Nr. 1 oder Nr. 1 UrhG, darf die Vervielfältigung keine **eigenständige wirtschaftliche Bedeutung** haben. Es darf durch die vorübergehende Vervielfältigung kein wirtschaftlicher Vorteil entstehen.⁴⁴³

Abzugrenzen von der vorübergehenden Vervielfältigung ist die dauerhafte Speicherung, wie es bei einem Download eines geschützten Werkes geschieht. Dies stellt ein Urheberrechtsverstoß da.⁴⁴⁴

bb. Gesetzliche Schrankenregelungen

Die gesetzlichen Schrankenregelungen nach § 60a ff. erlauben eine weitere Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken für bestimmte öffentliche und wissenschaftliche Nutzungsgruppen. Die Interessen dieser Nutzungsgruppen werden vom Gesetzgeber in einen bestimmten Umfang höhergestellt als die des Urhebers.⁴⁴⁵

(1) Unterricht und Lehre, § 60a UrhG

Diese Norm erlaubt die Werknutzung bis zu 15% zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen einschließlich Hochschulen.⁴⁴⁶ Die Nutzung erstreckt sich jedoch nur auf nicht-kommerzielle Zwecke. Diese genaue Festlegung einer Rechengröße i. H.

⁴⁴⁰ Vgl. EuGH Urt. v. 26.04.2017 – C-527/15 = GRUR 2017, 610 Rn. 61.

⁴⁴¹ Vgl. EuGH Urt. v. 05.06.2004 – C-360/13 = EuZW 2014, 637 (639 f.).

⁴⁴² Vgl. Erwägungsgrund 33 der RL 2001/29/EG; BGH Urt. v. 29.04.2010 – I ZR 69/08 = MMR 2010, 475 (479).

⁴⁴³ Vgl. EuGH Urt. v. 04.10.2011 – C-403/08 u. C-429/08 = MMR 2011, 817 Rn. 177.

⁴⁴⁴ Vgl. Dreier, in: Dreier/Schulze, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, § 44a, Rn. 1

⁴⁴⁵ Vgl. Dreier, in: Dreier/Schulze, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, § 60b, Rn. 1.

⁴⁴⁶ Vgl. Lüft, in: Wandtke/Bullinger, Praxiskommentar zum Urheberrecht, 5. Auflage 2019, § 97, Rn. 9.

v. 15% soll in der Praxis zu einer besseren Handhabung der Norm führen. Fraglich ist in diesen Zusammenhang nur die Festlegung der Berechnungsgrundlage. Der konkret angesetzte Prozentsatz orientiert sich an den Maßstäben der Gesamtverträge zwischen Verwertungsgesellschaften und Nutzern sowie an der zu § 52a UrhG a. F. ergangenen Rechtsprechung.⁴⁴⁷ Somit können durch diese Norm, welche eine Ausnahmeregelung/Erlaubnis darstellt, Lehrende bis zu 15% eines veröffentlichten urheberrechtlich geschützten Werkes in der Lehre vervielfältigen, verbreiten, öffentlich zugänglich machen und in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben. Diese genaue Festlegung einer Rechengröße führt in der Praxis zu einer besseren Handhabung der Norm. Fraglich ist in diesen Zusammenhang nur die Festlegung der

Berechnungsgrundlage. Der konkret angesetzte Prozentsatz orientiert sich an den Maßstäben der Gesamtverträge zwischen Verwertungsgesellschaften und Nutzern sowie an der zu § 52a UrhG a. F. ergangenen Rechtsprechung.⁴⁴⁸

Ist die Ausnahmeregelung des § 60a UrhG jedoch nicht anwendbar, weil der Lehrende z.B. mehr als 15 % des Werkes benötigt, müssen auch hier die eigenen Werke wie ein Werk eines fremden Autors behandelt werden.

Nutzen i. S. d. § 60a UrhG bedeutet:

Vervielfältigen = kopieren, sowohl analog als auch digital

Verbreiten = ein Werk oder eine Kopie davon an Dritte weiterzugeben.

Öffentlich zugänglich machen = ein Werk online stellen

Das deutsche UrhG war unübersichtlich, insbesondere enthielten die alten Schranken in den §§ 44a ff. UrhG kaum klare verständliche Erlaubnistatbestände. Am 01.05.2018 ist deswegen das - Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz - UrhWissG zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft in Kraft getreten. Welches in das UrhG aufgenommen wurde. Durch diese Reform sollen vorrangigere Auseinandersetzungen zukünftig vermieden werden, da der Gesetzgeber feste Prozentsätze eingeführt hat.

⁴⁴⁷ Vgl. *Grübler*, in: Ahlberg/Götting, BeckOK zum Urheberrecht, 28. Edition: Stand 15.06.2020, § 60a, Rn. 10 f.; *Anton*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, 4. Auflage 2019, § 60a, Rn. 24 f.; Vgl. BGH, Urt. v. 20. 3. 2013 – I ZR 84/11= GRUR 2013, 1220 (1220).

⁴⁴⁸ *Grübler*, in: Ahlberg/Götting, BeckOK zum Urheberrecht, 28. Edition: Stand 15.06.2020, § 60a, Rn. 10 f.; *Anton*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, 4. Auflage 2019, § 60a, Rn. 24 f.; Vglw. BGH, Urt. v. 20. 3. 2013 – I ZR 84/11= GRUR 2013, 1220 (1220).

(2) Unterrichts- und Lehrmedien, § 60b UrhG

Durch den § 60b UrhG wird die Werknutzung von 10% bei Lehr- und Unterrichtsmaterialien zu dem Interesse der Allgemeinheit ermöglicht. Die Privilegierung besteht dabei für den Hersteller von Lehr- und Unterrichtsmaterialien, wozu neben hauptsächlich Verleger von Schulbüchern auch Hochschulen und Hochschullehrer, die ihr Skript zur Verbreitung anbieten, gehören.⁴⁴⁹ Die zustimmungsfreie Nutzung darf nicht-kommerzielle sein und erstreckt sich nur auf veröffentlichte Werke (Seite 39). Dies dient dazu, auch Materialien, die ausschließlich, als Online-Medien vorhanden sind, einzuschließen.⁴⁵⁰ Der Prozentsatz der Nutzung orientiert sich an der Art und Umfang des genutzten Werkes und an der Anwendung, die im § 60a UrhG vertreten wird. Die Werknutzung enthält sowohl die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung, die sich sowohl auf die erstmalige Herstellung und seine Vervielfältigungen erstreckt.⁴⁵¹ Von der Ausnahmeregelung muss abgesehen werden, wenn der Lehrende eine Werknutzung von über 10% vornimmt. Hier kann eine Werknutzung noch entsprechend erlaubt sein, wenn es sich z.B. um ein Zitat handelt (siehe Seite 80).

Nutzen i. S. d. § 60a UrhG bedeutet:

Vervielfältigen = kopieren, sowohl analog als auch digital, *mit der erstmaligen Vervielfältigung*

Verbreiten = ein Werk oder eine Kopie davon an Dritte weiterzugeben.

Öffentlich zugänglich machen = ein Werk online stellen

(3) Wissenschaftliche Forschung, § 60c UrhG

Neben der Werknutzung im Bereich der Lehre ergibt sich nach § 60c UrhG die prozentuale Werknutzung für die wissenschaftliche Forschung. Diese ist eine Reaktion auf den Medienwandel von den Printmedien zu digitalen Medien und soll die wissenschaftliche Forschung fördern als auch dessen Freiheit gewähren.⁴⁵² Die Werknutzung gilt nur für nicht-kommerzielle Forschung⁴⁵³ und beträgt sich auf 15% des Werkes nach § 60c Abs. 1 UrhG. Die Bemessungsgrundlage richtet sich dabei nach den Voraussetzungen nach § 60a UrhG.⁴⁵⁴ Privilegiert gilt dabei

Nicht-kommerzielle bezeichnet, jede Art der Forschung, die nicht in einem Unternehmen getätigt wird. Forschung, die aus öffentlich-rechtlichen Geldern finanziert wird oder auch wenn diese zur Veröffentlichung an Verlage gegeben wird, zählt nicht unter dem Begriff.

⁴⁴⁹ Vgl. *Dreier* in: *Dreier/Schulze*, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, § 60b, Rn. 1; *Berger*, Urheberrecht in der Wissensgesellschaft, in: GRUR 2017, 953 (960); BT-Drs. 18/12329 v. 15.07.2017, S. 18.

⁴⁵⁰ Vgl. BT- Drs. 15/38 v. 06.11.2020, S.19; *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, § 60b, Rn. 5.

⁴⁵¹ Vgl. *Stieper*, in: *Schricker/Loewenheim*, Kommentar zum Urheberrecht, 6. Auflage 2020, § 60b, Rn. 6ff.

⁴⁵² Vgl. *Stieper*, in: *Schricker/Loewenheim*, Kommentar zum Urheberrecht, 6. Auflage 2020, § 60c, Rn. 1.

⁴⁵³ Vgl. Art. 13 S. GRCh.

⁴⁵⁴ Vgl. *Lüft*, in: *Wandtke/Bullinger*, Praxiskommentar zum Urheberrecht, 5. Auflage 2019, § 60c, Rn.15.

für jedermann, der in der Forschung tätig ist oder tätig werden will, womit Hochschulen eingeschlossen sind.⁴⁵⁵ In der Nutzung von Forschungsergebnissen ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung erhalten, dabei sowohl für veröffentlichte als auch unveröffentlichte Werke. Diese ist abweichend zu § 60a und § 60b UrhG auf einen bestimmten Adressatenkreis ausgelegt. Entweder handelt es sich bei diesen um Personen eines gewissen Forschungskreises oder aber um einzelne Dritte, die der Qualitätsprüfung in der Forschung dienen. Handelt es um eine Nutzung von Forschungsergebnissen in der Lehre, richtet sich dies nach § 60a UrhG.⁴⁵⁶

Die Privilegierung gilt für unabhängige Forscher, Forschungsinstitute, Universitäten, Hochschulprofessoren, wissenschaftliche Mitarbeiter, Studenten für ihre Forschungsarbeiten und Dritte, die keinen genauen Forschungszweck verfolgen. (BT-Drs. 18/12329, 42)

Für die eigene wissenschaftliche Forschung ergeben sich nach § 60c Abs. 2 und Abs. 3 UrhG weiter geöffnete Anwendungen der Vervielfältigung. Es ist demnach zulässig 75% den Gesamtumfang eines geschützten Werkes für die eigene Forschung zu vervielfältigen. Dies dient nur zur eigenen Verwendung und nicht zur Weitergabe an Dritte.⁴⁵⁷ Die Vervielfältigung lässt sich aber durch einen Dritten herstellen.⁴⁵⁸ Mit § 60c Abs. 3 UrhG erweitert sich die Nutzungsbefugnis in der Forschung auf eine vollständige Nutzung im Falle der Vervielfältigung auf Abbildungen, Zeitschriftenartikel und sonstige Werke geringen Umfangs.^{459,460} Eine generelle Bereichsausnahme bildet sich in der Aufnahme von Live-Veranstaltungen der Forschung, um eine Beeinträchtigung solcher Werke zu verhindern.⁴⁶¹ Verwendet ein Lehrender die Forschungsergebnisse für eine Lehrveranstaltung, richtet sich die Werknutzung nach § 60a UrhG.⁴⁶² Diese darf nicht überschritten werden, um die Schrankenregelung nutzen zu können.

Für Forschende, egal ob es sich dabei um eine eigene oder gegenüber einem bestimmten Adressatenkreis handelt, muss die prozentuale Werknutzung ebenfalls eingehalten werden, um ohne Zustimmung des Urhebers nach § 60c UrhG handeln zu können.

⁴⁵⁵ Vgl. BVerfG Urt. 29.05.1973 – 1 BvR 424/71 u. 325/72 = NJW 1973, 1176 (1179).

⁴⁵⁶ Vgl. *Stieper*, in: Schrickler/Loewenheim, Kommentar zum Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 60c, Rn. 10ff.

⁴⁵⁷ Vgl. *Dreier*, in: Dreier/Schulze, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, § 60c, Rn. 11f.

⁴⁵⁸ Vgl. *Stieper*, in: Schrickler/Loewenheim, Kommentar zum Urheberrecht, 6. Auflage 2020, § 60c, Rn. 19. Vgl. *Dreier*, in: Dreier/Schulze, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, § 60c, Rn. 13

⁴⁵⁹ Der geringe Umfang richtet sich nach § 60a UrhG auf 15% (Vgl. *Stieper*, in: Schrickler/Loewenheim, Kommentar zum Urheberrecht, 6. Auflage 2020, § 60c, Rn. 13.

⁴⁶⁰ Vgl. *Anton*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, 4. Auflage 2019, § 60c, Rn. 11.

⁴⁶¹ Vgl. BT-Drs. 18/12329 v. 15.07.2017, S.40.

⁴⁶² Vgl. *Stieper*, in: Schrickler/Loewenheim, Kommentar zum Urheberrecht, 6. Auflage 2020, § 60c, Rn. 12.

(4) Text und Data Mining, § 60d UrhG

Mit dem heutigen Stand der Informationstechnik ist es möglich, große Text- und Datenmengen, auch Big Data genannt, automatisch aus unterschiedlichen Quellen zusammenzuführen. Dieses Ursprungsmaterial kann auf bestimmte Merkmale und auf angelegte Muster durchsucht werden. Dadurch können Verknüpfungen und Erkenntnisse gewonnen werden, die bei der einzelnen Betrachtung nicht erkennbar sind. Diese Forschungstätigkeit bezeichnet man als Text und Data Mining. Durch die Art der Erstellung solcher Forschungsergebnisse kann eine zur Ordnung des Rechts aus den verwendeten Quellen nicht vorgenommen werden.⁴⁶³ Die automatische Auswertung von geschützten Werken stellt an sich zwar keine urheberrechtliche relevante Handlung dar, es fehlt zum einen an der persönlichen Schöpfung, doch wird in der Auswertung die geschützten Werte vervielfältigt, bearbeitet und öffentlich zugänglich gemacht.

Zu einem Eingriff in die Rechte des

Urhebers kommt es so dennoch,

da das Ursprungsmaterial urheberrechtlich verwendet werden.⁴⁶⁴

§ 60d UrhG zielt daher darauf, die Handlung des Texts und Data Minings zustimmungsfrei durchführen zu lassen. Dies bezieht sich aber

nur den Zweck der nicht kommerziellen wissenschaftlichen Forschung ein. Kommt es zu einer kommerziellen Big Data Analyse greift der § 60d UrhG nicht.⁴⁶⁵

Zur gesetzlichen Durchführung von Text und Data Mining Forschung kann sich jeder berufen, solange diese der wissenschaftlichen Forschung dient. Hier nach sind sowohl einzelne Forscher als auch Forschungsinstitutionen in diesen Sinnen auch Hochschulen privilegiert.⁴⁶⁶ Text und Data Mining Forschung ist für jede Werkart zulässig, insbesondere auch Datenbankwerken nach § 4 Abs. 2 UrhG und Datenbanken nach § 87b Abs. 1 UrhG. Die Handlung unter § 60d UrhG ist sowohl die Vervielfältigung als auch die Bearbeitung und öffentliche Zugänglichmachung. Die Vervielfältigung ist in der automatisierten Analyse der Handlungsakt, während die Bearbeitung ein Nebenprodukt dieser ist, um den auswertenden Korpus zu erstellen. Die öffentliche Zugänglichmachung ist nach § 60d Abs. 1 Nr.2 UrhG nur einen

Nutzen i. S. d. § 60d UrhG bedeutet:
Vervielfältigen = kopieren, in digitaler Form
Bearbeitung = eines Werkes, um diesen dem Korpus anzupassen
Öffentlich zugänglich machen = ein Werk online stellen

⁴⁶³ Vgl. *Raue*, Das Urheberrecht der digitalen Wissen(schafts)gesellschaft, in GRUR 2017, 11 (13).

⁴⁶⁴ Vgl. *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, § 60d, Rn. 1; BT-Drs. 18/12329 v. 15.07.2017, S.40.

⁴⁶⁵ Vgl. *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, § 60d, Rn. 1.

⁴⁶⁶ Vgl. *Schack, Haimo*, Das neue UrhWissG – Schranken für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen, in: GURU 2017, 802 (806); *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, § 60d, Rn. 5.

abgegrenzten Forschungsbericht ausgelegt oder zur Prüfung durch Dritte. Dies ermöglicht, Forschern gemeinsam an Forschungsprojekten zu arbeiten.⁴⁶⁷

Die zustimmungsfreie Nutzung hat entgegen allen anderen gesetzlichen Schrankenregelungen einen zeitlichen Anwendungsbereich. Dieser endet mit dem Abschluss der Forschungsarbeiten. Folglich müssen die Vervielfältigungen gelöscht werden und die öffentliche Zugänglichmachung eingestellt werden. Von dieser Folge kann abgesehen werden, wenn sich die Forschung unter die Schrankregelung des § 60c UrhG fällt. Weitergehend ist eine langfristige Speicherung möglich, wenn das genutzte Ausgangsmaterial zur Aufbewahrung an Institutionen nach § 60e und § 60f UrhG übergibt.⁴⁶⁸

(5) Bibliotheken, § 60e UrhG

Bibliotheken genießen durch Einführung des UrhWissG zum 01.03.2018, eine gesonderte Stellung in der gesetzlichen Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken. Als Bibliotheken gelten hier öffentlich zugängliche Bibliotheken, die keinen unmittelbaren oder mittelbaren kommerziellen Zweck verfolgen. Unerheblich für die Feststellung eines kommerziellen Zwecks ist dabei das Erheben von Leih- und Benutzungsgebühren, die zur Deckung der Verwaltungskosten dienen.⁴⁶⁹ Mit ihrer gesonderten Stellung fallen Bibliotheken i.S.d. § 60e UrhG, bestimmt Sonderrechte zu.

(a) Zulässige Vervielfältigung

Bibliotheken fällt nach § 60e Abs. 1 UrhG das Recht zu Vervielfältigungen von geschützten Werken jeder Art anzufertigen. Diese ist zulässig zum Zweck der Indexierung, der Katalogisierung, der Erhaltung des Werkes als auch der Restaurierung.⁴⁷⁰ Dieser Zweck wird aber nur gedeckt, wenn sich das zu vervielfältigende Werk bereits im Bestand oder Ausstellung der Bibliothek befindet. Hierunter fallen auch digitale Bestände, die vervielfältigt werden können.⁴⁷¹

⁴⁶⁷ Dreier, in: Dreier/Schulze, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, § 60d, Rn. 6 ff.; Stieper, in: Schricker/Loewenheim, Kommentar zum Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 60d UrhG Rn. 15.

⁴⁶⁸ Vgl. BT-Drs. 18/12329 v. 15.07.2017, S. 42; Stieper, in: Schricker/Loewenheim, Kommentar zum Urheberrecht, 6. Auflage 2020, § 60d, Rn. 17 f.

⁴⁶⁹ Vgl. BT-Drs. 18/12329 v. 15.07.2017, S. 44; Stieper, in: Schricker/Loewenheim, Kommentar zum Urheberrecht, 6. Auflage 2020, § 60e, Rn. 1 ff.

⁴⁷⁰ Vgl. BT-Drs. 18/12329 v. 15.07.2017, S. 42; Jani, in: Wandtke/Bullinger, Praxiskommentar zum Urheberrecht, 5. Auflage 2019, §60e, Rn. 20.

⁴⁷¹ Vgl. BT-Drs. 18/12329 v. 15.07.2017, S. 44; Stieper, in: Schricker/Loewenheim, Kommentar zum Urheberrecht, 6. Auflage 2020, § 60, Rn. 12 f.

(b) Zulässige Verbreitungs- und Verleihhandlungen

Nach § 60e Abs. 2 UrhG steht es Bibliotheken, ein Verbreitungsrecht und nach dem Charakter einer Bibliothek ein Verleihrecht zu.

Das Verbreitungsrecht erschließt sich dabei auf die Weitergabe an andere privilegierte Einrichtungen nach § 60e und § 60f UrhG, zum Zweck der Restaurierung. Durch die Weitergabe zu diesem Zweck kommt es zu einer Überlassung des geschützten Werkes, wodurch diese keine Verbreitung i.S.v. 17 UrhG darstellt.⁴⁷²

Beim Verleihrecht von Bibliotheken dürfen geschützte Werke verleihen. Dies würde das Verbreitungsrecht des Urhebers nach § 17 UrhG nicht erlauben, weswegen vier Ausnahmen gelten.

- Verleih zum Zweck der Restauration⁴⁷³
- Vervielfältigungen von Zeitungen:
Hierbei handelt es sich um rechtmäßig selbst erstellten Vervielfältigungsstücken.⁴⁷⁴
- Vervielfältigungstücke von vergriffenen Werken:
Als Voraussetzung muss es sich um ein selbst erstelltes Vervielfältigungsstück handeln, welches entweder von gesetzlichen Schranken (§ 60e Abs. 1 UrhG) oder vom Rechtsinhaber erlaubt wurde. Um als vergriffenes Werk zu gelten, muss das Werk mindestens zwei Jahre vergriffen, d.h. nicht mehr hergestellt werden.⁴⁷⁵
- Vervielfältigungsstücke von zerstörten Werken.⁴⁷⁶

Ist eine der Ausnahmen für die Verleihung von geschützten Werken gegeben, kann die Bibliothek dieses verleihen.

(c) zum Zweck der Ausstellung

Da es sich bei Bibliotheken um Institutionen des Kulturlebens handelt wird eine Verbreitung in Form öffentlicher Ausstellungen von visuellen Werken oder die Dokumentation des Bestandes der Bibliothek zugelassen (§ 60e Abs. 3 UrhG). Den entsprechenden Einrichtungen ist darüber hinaus erlaubt Kataloge über den Bestand zu erstellen und herauszugeben, dies kann auch auf

⁴⁷² Vgl. BGH Urt. v. 25.02.1999 – I ZR 118/96 = GRUR 1999, 707 (711); BT-Drs. 18/12329 v. 15.07.2017, S.43.

⁴⁷³ Siehe oben u. vgl. *Lowenheim/Stieper*, in: Schrickler/Loewenheim, Kommentar zum Urheberrecht, 6. Auflage 2020, § 53, Rn. 67.

⁴⁷⁴ Vgl. BT-Drs. 10/837 v. 22.12.1983, 16 f., S. 30 (Nr. 9) und S. 39, sowie BT-Drs. 10/3360 v.17.05.1985, S. 19.

⁴⁷⁵ Vgl. BT-Drucks. 18/12329 v. 15.07.2017, S. 43; *Stieper*, in: Schrickler/Loewenheim, Kommentar zum Urheberrecht, 6. Auflage 2020, § 60e, Rn. 19 f.; *Dreier*, in: Dreier/Schulze, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, § 53, Rn. 34; Vgl. § 29 VeriG.

⁴⁷⁶ Vgl. BT-Drs. 18/12329 v. 15.07.2017, S. 43.

digitalen Wegen ausgeführt werden. Zu beachten ist, dass die Ausstellungen nur aus Bestandsstücken der Einrichtung bestehen darf und ein inhaltlicher Zusammenhang bestehen muss.⁴⁷⁷

(d) Terminal-Schranke

Mit der Terminal-Schranke nach § 62 Abs. 4 UrhG wird den Bibliotheken ein Recht auf Zugänglichmachung von geschützten Werken zugetreten. Erfasst sind Werke aller Art, die als veröffentlicht nach § 6 UrhG gelten. Das zugänglich gemachte Werk muss sich ebenso im Bestand der Bibliothek befinden. Bei Terminals handelt es sich dabei um stationäre als auch mobile Geräte.⁴⁷⁸ Zwingend müssen die Terminals in den Räumen der Bibliothek befinden, Außenräume gehören hier zu. Der Zugriff außerhalb der Bibliotheksräume z.B. von zu Hause über VPN ist zulässig. Ein Werk kann vollständig, also digital, auf den Terminals zur Verfügung gestellt werden.⁴⁷⁹ Die Zugänglichmachung über Terminals darf lediglich einen Forschungszweck oder für private Studien erfolgen. Der Forschungszweck kann hierbei auch kommerzielle sein, während die private Studie nicht alleine der Unterhaltung zukommen lassen darf.⁴⁸⁰

Weitergehend ist es den Nutzern zulässig, für den Zweck der Forschung, der privaten Studie und **Anschlusskopien** von zugänglichgemachten Werken anzufertigen. Dabei können diese sowohl auf Papier ausgedruckt als auch digital auf mobilen Speichergeräten kopiert werden. Die Nutzung wird auf einen Umfang von 10% des geschützten Werkes oder einzelne Beiträge und Abbildungen aus Fachzeitschriften oder wissenschaftlichen Zeitschriften kopiert werden. Der Umfang begrenzt sich je Terminalnutzung und darf nicht zu kommerziellen Zwecken genutzt werden.⁴⁸¹ Die Bibliothek ist hier in der Pflicht, auf die Einhaltung einzuwirken, sowohl durch Hinweise an den Terminals als auch technische Maßnahmen.⁴⁸² Für die Anschlusskopien entsteht eine Vergütungspflicht an den einzelnen Nutzer nach § 60h Abs.1 S. 2 UrhG.⁴⁸³

⁴⁷⁷ Vgl. BT-Drs. 15/38 v. 06.11.2020, S. 22; *Stieper*, in: Schricker/Loewenheim, Kommentar zum Urheberrecht, 6. Auflage 2020, § 60e, Rn. 20.

⁴⁷⁸ Vgl. *Anton*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, 4. Auflage 2019, § 60e, Rn. 28; *Hoeren*, Der 2. Korb der Urheberrechtsreform – eine Stellungnahme aus der Sicht der Wissenschaft, in: ZUM 2004, 885 (886).

⁴⁷⁹ Vgl. *Anton*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, 4. Auflage 2019, § 60e, Rn. 30.

⁴⁸⁰ Vgl. *Anton*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, 4. Auflage 2019, § 60e, Rn. 31 f.; *Dreier*, Elektronische Leseplätze in Bibliotheken – ein Urteil zum Nachteil von Autoren und Verlagen, in: NJW 2015, 1905 (1908).

⁴⁸¹ Vgl. BT-Drs. 18/12329 v. 15.07.2017, S. 44.

⁴⁸² Vgl. BGH Ur. 09.06.1983 – I ZR 70/81 = GRUR 1984, 54 (55f.); *Dreier*, in: Dreier/Schulze, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, § 60e, Rn. 23.

⁴⁸³ Vgl. *Dreier*, in: Dreier/Schulze, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, § 60e, Rn. 24.

(e) Kopieversand auf Bestellung

Mit dem Kopieversand nach § 60e Abs. 5 UrhG wird das Ziel verfolgt einem schnellen funktionierenden und wirtschaftlichen Informationswert zu haben. Dadurch kommt es zur alleinigen Privilegierung von Bibliotheken i.S.d. § 60e UrhG, private Kopieversanddienste sind von der Schranke ausgenommen. Eine Erlaubnis dieser liegt lediglich vor, wenn mit dritter Kopieversanddiensten ein Vertrag mit der Bibliothek aufgenommen wurde, um die Aufgabe zu übernehmen.⁴⁸⁴

Bibliotheken sind nach § 60e Abs. 5 UrhG berechtigt, auf Einzelbestellung von Nutzern Vervielfältigungen für den nicht-kommerziellen Zweck zu erstellen.⁴⁸⁵ Die Bibliotheken sind nicht verpflichtet, die Berechtigung des Bestellers nachzuprüfen, ein Hinweis auf die Verpflichtung des Bestellers ist aber ratsam.⁴⁸⁶ Die Kopien des veröffentlichten Werkes können von den Bibliotheken nicht nur aus den eigenen Bestand, sondern durch den interbibliothekarischen Leihverkehr von anderen Bibliotheken bezogen werden.⁴⁸⁷

Der Umfang des Kopieversands beschränkt sich auf 10% des Werkes, abgeleitet vom gesetzlichen Verständnis des „kleinen Teil eines Werkes“. Privilegierter für den Kopieversand sind erschienene Werke sowie einzelne Beiträge, die in Fachzeitschriften oder wissenschaftlichen Zeitungen veröffentlicht wurden. Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften sind nicht mit inbegriffen.⁴⁸⁸ Die Wege, den Kopieversand zu erstellen, erstrecken sich sowohl auf analoge als auch digitale Kopien, die auf den Postweg oder über den E-Mail-Verkehr erhalten werden können.⁴⁸⁹

Mit dem Recht des Kopieversands nach § 60e Abs. 5 UrhG tätigen Bibliotheken Nutzungshandlungen in der Vervielfältigung nach § 16 UrhG und der Übermittlung. Die Übermittlung ist ohne urheberrechtliche Relevanz, es handelt sich um einen Verwertungsvorgang der Form der Individualkommunikation. Eine Anwendung des § 17 UrhG oder § 19a UrhG in der öffentlichen Zugänglichmachung kommen nicht zum Einsatz.⁴⁹⁰

⁴⁸⁴ Vgl. Dreier, in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage, 2018, § 60e, Rn. 25; Wandtke/Grassmann, Einige Aspekte zur gesetzlichen Regelung zum elektronischen Kopieversand im Rahmen des >>Zweiten Korbs<<, in: ZUM 2006, 889 (895).

⁴⁸⁵ Vgl. BT-Drs. 18/12329, v. 15.07.2017, S. 44

⁴⁸⁶ Vgl. Urt. v. 09.06.1983 – I ZR 70/81 = GRUR 1984, 54 (55).

⁴⁸⁷ Vgl. BT-Drucks. 16/1356 v. 27.04.2006, S. 5; Jani, in: Wandtke/Bullinger, Praxiskommentar zum Urheberrecht, 5. Auflage 2019, § 60e, Rn. 73.

⁴⁸⁸ Vgl. BT-Drs. 18/13014 v. 28.06.2017, S. 30; Würtenberger/Freischem, Stellungnahme zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (UrhWissG) und zum Verleih von E-Books durch Bibliotheken (sog. „E-Lending“), in: GRUR 2017, 594 (598); Jani, in: Wandtke/Bullinger Praxiskommentar zum Urheberrecht, 5. Auflage 2019, § 60f, Rn. 73 f.

⁴⁸⁹ Vgl. BT-Drs. 18/12329 v. 15.07.2017, S.42.

⁴⁹⁰ Jani, in: Wandtke/Bullinger, Praxiskommentar zum Urheberrecht, 5. Auflage 2019, § 60f, Rn. 78 f.; BGH Urt. 25.02.1999 – I ZR 118/96 = GRUR 1999, 707 (711); BT-Drs. 18/12329 v. 15.07.2017, S.42.

Es liegt keine ausdrückliche Beschränkung vor, dass der Kopierversand als unentgeltliche Leistung erbracht werden muss. Da allerdings die Privilegierung des § 60e UrhG nur für nicht-kommerzielle Bibliotheken bestimmt ist, ist höchstens eine Vergütung zur Erstattung der Kosten erlaubt.⁴⁹¹

(6) Archive, Museen und Bildungseinrichtungen, § 60f UrhG

Der § 60f UrhG privilegiert neben öffentlichen Bibliotheken (§ 60e UrhG), Institutionen die keinen unmittelbaren oder mittelbaren kommerziellen Zweck verfolgen. Der Kopierversand nach § 60e Abs. 5 UrhG ist allein eine Privilegierung für Bibliotheken, um den Missbrauch einzudämmen. Als solche Institutionen zählen Archive, Einrichtungen im Bereich des Film- und Tonerbes, Museen und Bildungseinrichtungen nach der Definition des § 60a Abs. 4 UrhG, welches Hochschulen beinhaltet.⁴⁹²

Eine Sonderregelung ergibt sich für Archive, die das öffentliche Interesse vertreten, denen es erlaubt ist, archivwürdige Inhalte analog und elektronisch Form zu archivieren. Um eine Bestandsmehrung zu verhindern, muss die abgebende Stelle die vorhandene Kopie löschen. Eine urheberrechtliche Bearbeitung nach § 23 S. 1 und S. 2 UrhG kann im Fall der elektronischen Archivierung vorliegen, findet aber nach § 23 S. 3 UrhG bei § 60f Abs. 2 UrhG keine Anwendung.⁴⁹³

g. Verwendungsmöglichkeit eigener Werke

Fraglich ist, ob eigene Werke in ihrer Originalform in einem anderen eigenen Werk verwendet werden können oder aber in Vorlesungen, wenn hierfür ein ausschließliches Nutzungsrecht nach § 31 UrhG Dritten erteilt worden ist. Im Betracht kommen hierfür zum einem das generelle Zitatrecht nach § 51 UrhG, als auch das Zweitveröffentlichungsrecht für Sammelwerke nach § 38 UrhG und § 40a UrhG im Falle des Zweitveröffentlichungsrechts nach zehn Jahren.

aa. Generelles Zitatrecht, § 51 UrhG

Die Verwendung des eigenen Werks, zu welchen ein ausschließliches Nutzungsrecht erteilt wurde, kann generell durch das Zitat nach § 51 UrhG vorgenommen werden. Hier handelt es sich aber nur die Verwendung zum **Zitatzweck**, wodurch nur Teile des eigenen Werks

⁴⁹¹ *Jani* in: Wandtke/Bullinger, Praxiskommentar zum Urheberrecht, 5. Auflage 2019, § 60f, Rn. 81.

⁴⁹² Vgl. BT-Drs. 18/12329 v. 15.07.2017, S. 44; *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, §60f, Rn. 5f.

⁴⁹³ Vgl. BT-Drs. 18/12329, S.45; *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, § 60f UrhG Rn. 7.

verwendet werden kann. Die „Zitierung“ eines gesamten Werkes würde eine Zweitveröffentlichung gleichstehen, wofür der Urheber nicht mehr das Recht hat und dies nicht vom § 51 UrhG gedeckt wird.⁴⁹⁴

Um als Zitat gelten zu müssen muss ebenfalls die weiteren Voraussetzungen des § 51 UrhG als auch Quellenangaben nach § 63 UrhG vorgenommen werden.⁴⁹⁵⁴⁹⁶

bb. Zweitveröffentlichungsrecht, § 38 Abs. 4 UrhG

Die Anwendung des Zweitveröffentlichungsrechts nach § 38 Abs. 4 UrhG könnte möglich sein, da es den Urheber erlaubt sein geschütztes Werk neben der Erstveröffentlichung anderen zugänglich zu machen.

(1) Voraussetzungen

Das Zweitveröffentlichungsrecht nach § 38 Abs. 4 UrhG hat mehrere Voraussetzungen, die konkludent vorliegen müssen, um das Recht den Urheber zu ermöglichen.

(a) Wissenschaftlicher Beitrag

Ein Zweitveröffentlichungsrecht kommt nur für einen „wissenschaftlichen Beitrag“ in Betracht. Der Begriff ist im Gesetz nicht weiter definiert, wodurch die Bezeichnung breit gefächert ist. Der Beitrag muss zumindest teilweise als geschütztes Werk nach § 2 UrhG gelten, da es sonst zur Berechtigung an die Rechte des Urhebers fehlt.⁴⁹⁷ Zu den möglichen geschützten Werkarten kommt am Als am eindeutigsten das Schriftwerk (§ 2 Nr. 1 UrhG) mit wissenschaftlichem Inhalt in Betracht. Darunterfallen können aber auch Abbildungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie z.B. Fotografien, Schaubilder, Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen, soweit ein urheberrechtlich schutzfähiges Werk fallen.⁴⁹⁸ Deshalb sollten wissenschaftliche Beiträge keine enormen Auslegungsprobleme darstellen, weil diese Beiträge keine anspruchsvolle Anforderung an Schöpfungshöhe erfordern und somit die einfachste wissenschaftliche Erfahrung in den Anwendungsbereich fällt. Zu beachten ist, dass es die Ausgabe eine individuelle Gedankenführung aufzeigt.⁴⁹⁹

⁴⁹⁴ Vgl. *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, § 51, Rn. 5; *Lüft*, in: *Wandtke/Bullinger*, Praxiskommentar zum Urheberrecht, 5. Auflage 2019, § 51, Rn. 6f; BGH Urt. v. 23.05.1985 – I ZR 28/83 = GRUR 1986, 59 (59).

⁴⁹⁵ Siehe dazu, 2. f. aa. (1).

⁴⁹⁶ Vgl. *Bullinger*, in: *Wandtke/Bullinger*, Praxiskommentar zum Urheberrecht, 5. Auflage 2019, § 63, Rn. 11.

⁴⁹⁷ Vgl. *Peukert*, in: *Schricker/Loewenheim*, Kommentar zum Urheberrecht, 6. Auflage 2020, § 38, Rn. 43f.

⁴⁹⁸ Vgl. *Schulze*, in: *Dreier/Schulze*, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2019, § 38, Rn. 28; *Wiebe*, in: *Spindler/Schusster*, Recht der elektronischen Medien, 4. Auflage 2019, § 38, Rn. 2; *Wandtke/Grunert/König*, in: *Wandtke/Bullinger*, Praxiskommentar zum Urheberrecht, 5. Auflage 2019, § 38, Rn. 16.

⁴⁹⁹ Vgl. *Wandtke/Grunert/König*, in: *Wandtke/Bullinger*, Praxiskommentar zum Urheberrecht, 5. Auflage 2019, § 38, Rn. 16.

(b) Geförderte Forschungstätigkeit

Das urheberrechtlich geschützte Werk muss weitergehend im Rahmen einer geförderten Forschungstätigkeit entstanden sein. Diese muss nach § 38 Abs. 4 UrhG mindestens zur Hälfte durch öffentliche Mittel gefördert werden. Öffentliche Mittel können als Geldmittel oder als auch die zur Verfügung Stellung von Sach- und Personalmittel betrachtet werden.⁵⁰⁰ Beispiele hierfür sind Projektförderungen, Fördergelder, öffentliche Forschungseinrichtungen, Labore, Personal, etc. Als „öffentlich“ gelten die Mittel, die von einer staatlichen Einrichtung auf Bundes-, Landes oder kommunaler Ebene überlassen werden und nicht rein privat finanziert werden. Deshalb sind Aufträge aus der Wirtschaft und Industrie oder privaten Forschungsaufträge nicht vom § 38 Abs. 4 UrhG abgedeckt.⁵⁰¹ An Hochschulen zählt die gesamte Forschung als Forschungstätigkeit, hierzu zählen auch wissenschaftliche Beiträge von Hochschullehrern und wissenschaftlichen Mitarbeitern, solange dies eine selbstständige Wahrnehmung der Aufgaben ist.⁵⁰²

(c) Periodische Sammlung

Weitergehend muss der wissenschaftliche Beitrag mindestens zweimal jährlich in einer periodischen Sammlung erscheinen. Eine periodische Sammlung ist ein Sammelwerk nach § 4 UrhG, als auch Sammlungen ohne eigenschöpferische Auswahl und Anordnung.⁵⁰³ Damit werden Zeitschriften berücksichtigt, die in regelmäßigen Intervallen pro Jahr veröffentlicht werden unabhängig, ob analog oder digital⁵⁰⁴. Das Zweitveröffentlichungsrecht schließt damit nur Beiträge in wissenschaftlichen Zeitschriften ein, nicht jedoch Beiträge in wissenschaftlichen Schriftreihen, Handbüchern, Monografien oder Kommentaren⁵⁰⁵. Diese gesetzliche Regelung wird nicht rückwirkend angewendet. Die Folge hierbei ist, dass auf alle Beiträge, die mit einem ausschließlichen Nutzungsrecht vor dem Inkrafttreten eingeräumt wurden, keine Anwendung stattfindet.

(d) Ausschließliches Nutzungsrecht

Nach § 38 Abs. 4 UrhG besteht das Zweitveröffentlichungsrecht nur dann, wenn ein ausschließliches Nutzungsrecht vom Urheber an einen Verlag oder Herausgeber einer

⁵⁰⁰ Vgl. *Wiebe*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, 4. Auflage 2019, § 38, Rn. 5ff.

⁵⁰¹ Vgl. *Sandberge/Geogr*, Zweitverwertungsrecht, in: ZUM 2013, 466 (470).

⁵⁰² Vgl. *Peukert*, in: Schricker/Loewenheim, Kommentar zum Urheberrecht, 6. Auflage 2020, § 38, Rn. 49.

⁵⁰³ Vgl. *Soppe*, in: Ahlberg/Götting, BeckOK Urheberrecht, 28. Edition: Stand 15.06.2020, § 38, Rn. 16.

⁵⁰⁴ Vgl. *Bruch/Pflüger*, Das Zweitveröffentlichungsrecht des § 38 Abs. 4 UrhG – Möglichkeiten und Grenzen bei der Anwendung in der Praxis, in: ZUM 2014, 389 (392).

⁵⁰⁵ Vgl. *Hansen*, Zugang zu wissenschaftlicher Information – alternative urheberrechtliche Ansätze, in: GRUR Int. 2005, 378 (384); *Soppe*, in: Ahlberg/Götting, BeckOK Urheberrecht, 28. Edition: Stand 15.06.2020, § 38, Rn. 19.

periodisch erscheinenden Sammlung eingeräumt wurde. Sollte der Urheber im Fall kein oder ein einfaches Nutzungsrecht einem Verlag oder Herausgeber ermöglicht haben, dann wird das Zweitveröffentlichungsrecht nicht dadurch ausgeschlossen. In der praktischen Anwendung ist es nicht notwendig, weil der Urheber ohnehin bei einfachen Nutzungsrechten seinen Beitrag selbst verwerten kann.⁵⁰⁶

(e) Enthaltungsfrist

Um vom Zweitveröffentlichungsrecht Gebrauch machen zu können, muss eine Enthaltungsfrist von zwölf Monaten nach der Erstveröffentlichung eingehalten werden.⁵⁰⁷ Das Recht auf Erstveröffentlichung bleibt seitens des Verlags weiterhin bestehen.⁵⁰⁸ Der Zeitpunkt der Fristberechnung wird nach den §§ 187ff. BGB berechnet und beginnt mit dem Erscheinen des eigenen Beitrags in der periodischen Sammlung.⁵⁰⁹ Diese Voraussetzung ist vor allem für Urheber hilfreich, die dem Verlag die Nutzungsrechte auf unbegrenzte Dauer überlassen haben. Mit dieser Frist soll das Interesse der Verlage gewahrt und die damit verbundenen Aufwendungen durch entsprechende Einnahmen gedeckt werden.⁵¹⁰

(2) Rechtsfolge

Liegen die Voraussetzungen des § 38 Abs. 4 UrhG vor, ist der Urheber berechtigt das Zweitveröffentlichungsrecht über sein Werk auszuüben.⁵¹¹ Das Recht bezieht sich nur auf den erschienenen Beitrag, eine abgewandelte Fassung würde ein sogenanntes „Selbstplagiat“ ergeben, welches Bearbeitungsrechte des Herstellers oder Verlegers verletzen könnte. Der wissenschaftliche Beitrag als Werk wird im Falle des § 38 Abs. 4 UrhG in einer „akzeptierten Manuskriptversion“ angewendet.⁵¹² Das Gesetz hat zu diesem Punkt keine genaue Definition verfasst.⁵¹³ Der Urheber darf das Manuskript verwenden, welches schon durch den gesamten Korrekturprozess durchlaufen ist und selbst die Seitenanzahl der veröffentlichten Verlagsversion darf übernommen werden, nur auf das Verlagslogo und -layout muss verzichtet werden.⁵¹⁴

⁵⁰⁶ Vgl. *Wandtke/Grunert/König*, in: *Wandtke/Bullinger*, Praxiskommentar zum Urheberrecht, 5. Auflage 2019, § 38, Rn. 19.

⁵⁰⁷ Vgl. *Wiebe*, in: *Spindler/Schuster*, Recht der elektronischen Medien, 4. Auflage 2019, § 38, Rn. 7.

⁵⁰⁸ Vgl. *Schulze*, in: *Dreier/Schulze*, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018 § 38, Rn. 35.

⁵⁰⁹ Vgl. *Wandtke/Grunert/König*, in: *Wandtke/Bullinger*, Praxiskommentar zum Urheberrecht, 5. Auflage 2019, § 38, Rn. 20a.

⁵¹⁰ Vgl. *Soppe*, in: *Ahlberg/Götting*, BeckOK Urheberrecht, 28. Edition: Stand 15.06.2020, § 38, Rn. 76.

⁵¹¹ Vgl. *Peukert*, in: *Schricker/Loewenheim*, Kommentar zum Urheberrecht, 6. Auflage 2020, § 38, Rn. 57.

⁵¹² Vgl. *Peukert*, in: *Schricker/Loewenheim*, Kommentar zum Urheberrecht, 6. Auflage 2020, § 38, Rn. 59f.

⁵¹³ Vgl. *Soppe*, in: *Ahlberg/Götting*, BeckOK Urheberrecht, 28. Edition: Stand 15.06.2020, § 38, Rn. 38.

⁵¹⁴ Vgl. *Wiebe*, in: *Spindler/Schuster*, Recht der elektronischen Medien, 4. Auflage 2019, § 38, Rn. 10; *Bruch/Pflüger*, Das Zweitveröffentlichungsrecht des § 38 Abs. 4 UrhG – Möglichkeiten und Grenzen der Anwendung in der Praxis, in: *ZUM* 2014, 389 (393).

Mit dem Zweitveröffentlichungsrecht kann der Urheber das geschützte Werk öffentlich zugänglich machen nach § 19a UrhG. Der Urheber darf dies nur eingeschränkt nutzen, eine Zugänglichmachung als Printmedium verstößt gegen die Nutzungsrechte des Verlegers oder Herstellers, so ist nur die Zugänglichmachung im digitalen Bereich möglich.⁵¹⁵ Weitergehen findet das Zweitveröffentlichungsrecht keine Anwendung, wenn eine mit der Zugänglichmachung ein gewerblicher Zweck verfolgt wird.⁵¹⁶ Lediglich eine entgeltliche öffentliche Zugänglichmachung ist somit möglich.⁵¹⁷ Hierbei wird das Ziel verfolgt, dass die Zweitveröffentlichung in keinem kommerziellen Zusammenhang steht und das Recht zur Zweitveröffentlichung als Ergebnis im Interesse des wissenschaftlichen Fortschritts kostenlos bereitgestellt wird.⁵¹⁸

Weitergehend gibt der § 38 Abs. 4 UrhG zwingend vor, dass bei der Zweitveröffentlichung des Beitrags die **Quelle der Erstveröffentlichung angegeben** werden muss gem. § 38 Abs. 4 S 2 UrhG. Dies dient dazu, um dem Verlagsinteresse an dem geschützten Werk gerecht zu werden.⁵¹⁹ Der Gesetzgeber hat keine bestimmte Einhaltung der Quellenform bzw. Quellenangabe angeordnet.⁵²⁰ Die Gestaltung der Quellenangabe sollte im besten Fall mit dem Urheber und dem Verlag der Erstveröffentlichung untereinander besprochen werden.⁵²¹ Gem. der rechtlichen Literatur sollte die vollständige bibliographische Angabe entsprechend zu finden sein und die korrekte Zitierweise angewendet werden, dann bestehen keine Schwierigkeiten für den Urheber bei der Zweitveröffentlichung seines Werks.⁵²²

(3) Ergebnis

Eine Zweitveröffentlichung nach § 38 Abs. 4 UrhG lässt eine Verwendung eigener Werke in anderen eigenen Werken als auch in Unterrichtsmaterialien zu. Dabei kann das zweitveröffentlichte Werk aber nur digital, unentgeltlich und unter Quellenangabe der Erstveröffentlichung verwendet werden.

⁵¹⁵ Vgl. *Peukert*, in: Schricker/Loewenheim, Kommentar zum Urheberrecht, 6. Auflage 2020, § 38, Rn. 61; *Bruch/Pflüger*, Das Zweitveröffentlichungsrecht des § 38 Abs. 4 UrhG – Möglichkeiten und Grenzen bei der Anwendung in der Praxis, in: ZUM 2014, 389 (393).

⁵¹⁶ Vgl. BT-Drs. 17/13423 v. 08.05.2013, S. 9.

⁵¹⁷ Vgl. *Hansen*, Zugang zu wissenschaftlicher Information – alternative urheberrechtliche Ansätze, in: GRUR Int. 2005, 378 (386).

⁵¹⁸ Vgl. *Sandberger/Georg*, Zweitveröffentlichungsrecht, in: ZUM 2013, 466 (471).

⁵¹⁹ Vgl. BT-Drs. 17/13423 v. 08.05.2013, S. 14.

⁵²⁰ Vgl. *Wandtke/Grunert/König*, in: Wandtke/Bullinger, Praxiskommentar zum Urheberrecht, 5. Auflage 2019, § 38, Rn. 24.

⁵²¹ Vgl. BT-Drs. 17/13423 v. 08.05.2013, S. 10.

⁵²² Vgl. *Peukert*, in: Schricker/Loewenheim, Kommentar zum Urheberrecht, 6. Auflage 2020, § 38, Rn. 67.

cc. Recht der anderweitigen Vereinbarung nach zehn Jahren, § 40a UrhG

Sollte ein Urheber seine Nutzungsrechte ausschließlich von Anbeginn für die gesamte Schutzdauer des Werkes einem Verwerter einräumen und dafür ein Pauschalhonorar erhalten, entsteht ein Missverhältnis zum gesetzlichen Grundsatz der angemessenen Vergütung (§ 32 UrhG). Der § 40a UrhG ermöglicht diesen Missstand aufzulösen, indem es dem Urheber die Möglichkeit gibt, sein Werk anderswertige nach zehn Jahren zu verwerten.⁵²³

(1) Voraussetzungen

Für die Anwendung des § 40a UrhG müssen drei Voraussetzungen vorliegen: die pauschale Vergütung für die ausschließlichen und zeitliche unbegrenzten Nutzungsrechte und der Ablauf einer Frist von zehn Jahren.

Die pauschale Vergütung wird dadurch definiert, dass eine einmalige Entgeltzahlung getätigt wurde.⁵²⁴ Weiterhin ist dies gegeben, wenn die Zahlung durch eine Aufteilung in mehreren Zahlungen erfolgt.⁵²⁵ Die Voraussetzung einer pauschalen Vergütung werden nicht erfüllt, wenn der Urheber neben einer pauschalen Vergütung auch eine angemessene, am Erfolg oder Nutzung orientierte Beteiligung erhält. Sollte jedoch der finanziell am meisten gewichtete Teil auf der pauschalen Vergütung liegen, ist § 40a UrhG wieder anwendbar.⁵²⁶

Das ausschließliche und zeitliche unbegrenzte Nutzungsrecht (siehe Seite) des § 40a UrhG bleibt für zehn Jahre beim Verwerter erhalten. Irrelevant ist eine vertragliche Einräumung des ausschließlichen Nutzungsrechts für eine Nutzungsdauer von mehr als zehn Jahre.⁵²⁷

Die Fristberechnung beginnt mit der Abgabe des eigenen Werks nach Vertragsschluss.⁵²⁸ Bei fortlaufenden Werken beginnt die Fristberechnung mit jeder Abgabe des jeweiligen Teilwerks.⁵²⁹

(2) Rechtsfolge

Sollten die oben genannten Voraussetzungen erfüllt worden sein, hat der Urheber das Recht, sein Werk gem. § 40a Abs. 1 S. 1 UrhG anderwärtig zu verwerten. Es stehen ihm sowohl

⁵²³ Vgl. *Schulze*, in: Dreier/Schulze, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, § 40a, Rn. 1.

⁵²⁴ Vgl. Lucas-Schloetter, Das neue Urhebervertragsrecht, in: GRUR 2017, 235 (238).

⁵²⁵ Vgl. BT-Drs, 18/8625 – 01.06.2016, S. 29.

⁵²⁶ Vgl. *Berger/Freyer*, Neue individualvertragliche und kollektivrechtliche Instrumente zur Durchsetzung angemessener Urhebervergütung, in: ZUM 2016, 569 (575).

⁵²⁷ Vgl. *Schulze*, in: Dreier/Schulze, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, § 40a, Rn. 20.

⁵²⁸ Vgl. *Peifer*, in: Schricker/Loewenheim, Kommentar zum Urheberrecht, 6. Auflage 2020, § 40a, Rn. 20.

⁵²⁹ Vgl. *Schulze*, in: Dreier/Schulze, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, § 40a, Rn. 9.

eigene Nutzungshandlungen am Werk oder die Einräumung von Nutzungsrechten an Dritte zu.⁵³⁰

Soll das Werk zweitveröffentlicht werden, hat der Urheber eine vertragliche Pflicht, die Quelle der Erstveröffentlichung anzugeben (§ 40a Abs. 1 S. 4 i.V.m. § 38 Abs. 4 S. 2 UrhG).⁵³¹

Für den Verwerter wandeln sich die ausschließlichen Nutzungsrechte nach Ablauf von zehn in ein einfaches Nutzungsrecht um.⁵³² Dies gilt auch für Dritte, an dem der Erstverwerter die Nutzungsrechte übertragen hat.⁵³³

(3) Ergebnis

Mit dem Recht der anderweitigen Vereinbarung nach § 40a UrhG ist es dem Urheber zehn Jahren nach Einräumung eines ausschließlichen Nutzungsrechts freigestellt, sein eigenes Werk zu nutzen und diese auch Dritten einzuräumen. Fraglich ist hierbei jedoch, ob eine Nutzung des Werkes durch die gesunkene Aktualität noch von Vorteil ist.

⁵³⁰ Vgl. *Wandtke/Hegemann/Zurth*, in: *Wandtke/Bullinger, Praxiskommentar zum Urheberrecht*, 5. Auflage 2019, § 40a, Rn. 50.

⁵³¹ Vgl. *Wandtke/Hegemann/Zurth*, in: *Wandtke/Bullinger, Praxiskommentar zum Urheberrecht*, 5. Auflage 2019, § 40a, Rn. 54f.

⁵³² Vgl. *Schulze*, in: *Dreier/Schulze, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz*, 6. Auflage 2018, § 40a, Rn. 8.

⁵³³ Vgl. *Wandtke/Hegemann/Zurth*, in: *Wandtke/Bullinger, Praxiskommentar zum Urheberrecht*, 5. Auflage 2019, § 40a, Rn. 52; BT-Drs. 18/8625 v. 01.06.2016, S. 29.

Anhang 1

Bei der Verwendung von Bildern sollten stets drei Informationen zum Bildnachweis (§ 63 UrhG) angegeben werden:

1. Urheberrecht:

Hier wird der Rechte-Inhaber genannt, z.B. der Fotograf oder die Agentur oder die Bildungseinrichtung, falls das Bild in deren Auftrag produziert wurde.

2. Nutzungsrechte:

Durch Nutzungsrechte wird die Art der Nutzung, Umfang der Nutzungsart sowie des Nutzungsrechts festgelegt. Das Nutzungsrecht wird in der Regel schriftlich (siehe AGBs) vereinbart.

3. Recht am eigenen Bild:

Nach § 22 KUG dürfen Bildnisse auf denen Menschen erkennbar sind, nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Abgebildeten verbreitet werden.

Die Nennung der Bildquelle ist nicht zu verwechseln mit der Nennung der Urheberschaft (1) und des Nutzungsrechts (2).

Einwilligungserklärung zur Bildnisverwendung gem. § 22 KunstUrhG

Ich _____ (Name; Vorname) bin mir bewusst, dass Fotos und/oder Videoaufnahmen anlässlich:

(Anlass/Projekt und Ort der Aufnahme) angefertigt werden und ich auf diesen Fotos zum Teil auch deutlich erkennbar dargestellt bin. Mit dieser Erklärung räume ich der

(Bildungseinrichtung mit Anschrift), unentgeltlich sowie räumlich und zeitlich unbeschränkt das Recht zur Nutzung von Lichtbildern mit meiner Darstellung/der Darstellung meines Kindes ein. Ich stimme zu, dass die Fotos bzw. Videos in folgenden Online- und/oder Printmedien veröffentlicht werden dürfen:

- Veröffentlichung auf der Website
- Veröffentlichung in dem Newsletter
- Speicherung auf CD, DVD und sonstigen Speichermedien
- Als Präsentation für Messen und ähnliche Veranstaltung (Powerpoint-Präsentation, Abbildung Plakat usw.)
- In Publikationen die im Rahmen des Projektes entstanden sind
- zum Zwecke der Gestaltung der Homepage und nachgeordneter Seiten
- Webseiten der Fachbereiche sowie in den sozialen Netzwerken der Bildungseinrichtung

Das Recht zur Nutzung umfasst auch eine ggf. erforderliche Digitalisierung und eine elektronische Bildbearbeitung. Mir ist bekannt, dass ich die Einverständniserklärung verweigern darf oder mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann.

Unterschrift des Abgebildeten
bzw. der Erziehungsberechtigten

Ort/Datum